

ACHTUNG: Das Angebot ist verpflichtend elektronisch über <https://www.vergabeportal.at/Account/Login?ReturnUri=/Procurement/List> abzugeben.

Vom Bieter sind jeweils die doppelt umrandeten und blau unterlegten Felder sowie das Leistungsverzeichnis auszufüllen!

Name (Firma, Geschäftsbezeichnung, FB-Nummer) und Geschäftssitz des Bieters (bei Bietergemeinschaften von allen Mitgliedern):

Federführendes Mitglied (nur bei Bietergemeinschaften) – Firma:

Sachbearbeiter des Bieters / Federführers:

Name:

Tel:

E-Mail:

Ende der Angebotsfrist (Einlangen):

Datum/ Zeit: 14.04.2023, 10:00 Uhr

Angebotsöffnung:

Datum/Zeit: 14.04.2023, 10:00 Uhr

Sollte die Angebotsöffnung aus einem technischen Grund insbesondere zur festgelegten Zeit nicht möglich sein, ist der Auftraggeber berechtigt, diesen Termin zu verlegen.

Ende der Zuschlagsfrist: 5 Monate ab Ablauf der Angebotsfrist

E-ANGEBOT IN EINEM OFFENEN VERFAHREN

**Auftraggeber/in und
Vergebende Stelle**

Gemeinde Andelsbuch
Hof 351
A-6866 Andelsbuch

Ort/Bauvorhaben/Bauteil

Sanierung und Erweiterung Volksschule Andelsbuch

**Angebotsgegenstand/
Leistungsgegenstand**

Bauftrag – Innenausbau

Verfahrensart	Offenes Verfahren mit vorheriger europaweiter Bekanntmachung im Oberschwellenbereich gemäß § 31 Abs. 2 BVergG 2018
Leistungsbeginn	Oktober 2023
Auskunftsperson	Mag. Antina Meyer Vorarlberger Gemeindeverband antina.meyer@gemeindeverband.at +43 5572 55450-125
Anfragen bis	6.4.2023, 17:00 Uhr

Abgabeform des Angebotes:

Die Angebotsabgabe hat ausschließlich auf elektronischem Wege über die Plattform <https://www.vergabeportal.at/Account/Login?ReturnUrl=/Procurement/List> zu erfolgen. Bitte beachten Sie die Hinweise zur elektronischen Signatur. Weitere Informationen dazu entnehmen Sie der Beilage „Hinweise für die elektronische Angebotsabgabe“

Das Angebot ist auf Basis der gesamten Original-Ausschreibungsunterlagen des Auftraggebers digital zu erstellen, rechtsgültig zu unterfertigen und digital über das Ankö-Vergabeportal einzureichen. Das Risiko der Rechtzeitigkeit des Einlangens im Verfügungsbereich des Auftraggebers trägt der Bieter.

Eine Abgabe in Papier oder per Post oder digital über andere Medien ist nicht erlaubt und führt zur Nichtberücksichtigung dieses Angebotes.

Die Öffnung der Angebote findet ohne Beteiligung der Bieter statt. Das Protokoll der Angebotsöffnung wird den Bietern bereitgestellt oder übermittelt.

Wesentliche Erklärungen des Bieters (zur Übernahme ins Angebotsöffnungsprotokoll):

Allfällige Erklärungen des Bieters sind im Feld „Beschreibung/Anmerkung (optional)“ in der Vergabepattform einzutragen.

Hinweis: Vorbehalte und Erklärungen des Bieters können, wenn sie den Ausschreibungsunterlagen widersprechen, zum Ausschluss des Angebots führen.

Beilagenverzeichnis:

Dem Angebot sind folgende Beilagen angeschlossen:
(sämtliche Beilagen müssen angeführt werden!)

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

Zuschlagskriterien (zur Übernahme ins Angebotsöffnungsprotokoll):**Preis:**

Die Preisangaben sind vom Bieter in der Ankö-Vergabepattform einzutragen. Diese Preisangaben müssen mit den Angaben im Leistungsverzeichnis übereinstimmen. Bei Abweichungen gilt der Netto-Gesamtpreis, der im Leistungsverzeichnis angegeben ist und wird dieser ins Angebotsöffnungsprotokoll übertragen.

Haftungsrücklass:

5% sind als **Mindest-Haftungsrücklass** festgelegt.

Zusätzlicher
vom Bieter
angebotener
Haft Rücklass in
% (max. +2 %)

Zuschlagskriterium (siehe Punkt A.6, Allgemeine Angebotsbestimmungen). Wird vom Bieter hier keine Angabe gemacht, bedeutet dies, dass der Mindesthaftungsrücklass (5%) gilt.

Gewährleistungsfrist

3 Jahre sind als **Mindest-Gewährleistungsfrist** (Rügefrist) für die Bekanntgabe von Mängeln festgelegt.

Zusätzliche vom
Bieter
angebotene
Gewährleistungs-
frist in Jahren
(max. +2 Jahre)

Zuschlagskriterium (siehe Punkt A.6, Allgemeine Angebotsbestimmungen). Wird vom Bieter hier keine Angabe gemacht, bedeutet dies, dass die Mindestgewährleistungsfrist (3 Jahre) gilt

Nachweis „Holz von Hier“-Zertifikat oder gleichwertig

Der Bieter bestätigt, dass er bei der Ausführung für die Massivholzteile in den Positionen

36 17 12 C

36 17 12 D

36 17 14

36 18 13 E

36 18 17 A

angeführte Holz,

- Produkte mit „Holz von Hier“-Zertifikat oder einem gleichwertigen Zertifikat einsetzt (für weitere Details siehe Punkt A.6. Zuschlagskriterien und Gewichtung) oder
- bei den verwendeten Produkten die Voraussetzungen zur Erlangung eines solchen oder gleichwertigen Zertifikates einhält.

Generell ausgenommen von Holz-von-Hier® sind:

- 3-S-Platten
- OSB-Platten
- BSP Brettsperrholzplatten (KLH-Scheiben)
- MDF-Platten
- DWD-Platten
- Dämmstoffe

Spätestens mit dem Ende der Angebotsfrist hat der Bieter bei Ankreuzen von „Ja“ in untenstehender Auswahl einen Nachweis über die Registrierung bei „Holz von Hier“ oder einen anderen gleichwertigen Nachweis vorzulegen.

Mehr Informationen dazu können unter folgendem Link

<https://www.holz-von-hier.eu/ueber-holz-von-hier/das-umweltzeichen/>

abgerufen werden. Die entsprechenden Transportgrenzen können auch Beilage 9 entnommen werden.

Kontaktstelle „Holz von Hier“ für Fragen oder Anregungen:

DI Erich Reiner

Platz 39, 6870 Bezau

T +43 5514 4170

erich@reiner.at

www.reiner.at

Für die Aktualität der URL wird keine Haftung übernommen.

☐
☐

Ja (1)

Nein (0)

HvH ID-Nr. (oder gleichwertig):

--

Wird nach Auftragsvergabe trotz Angabe des Bieters, dass ein gültiger Nachweis vorliegt, dies nicht eingehalten, behält sich der Auftraggeber vor, eine Vertragsstrafe in Höhe von 2 % der Angebotssumme zu verlangen.

Mit der Fertigstellung der Leistung ist das „Holz von Hier“-Zertifikat oder gleichwertiges, welches die Warenströme gemäß der Kriterien von Holz von Hier entlang der gesamten Verarbeitungskette vom Wald an bis zum Einsatzort bzw zum privaten oder kommunalen Endkunden zertifiziert, an den Auftraggeber auszuhändigen.

Wird vom Bieter hier keine Angabe gemacht, werden für dieses Zuschlagskriterium keine Punkte vergeben.

INHALTSVERZEICHNIS

A.	ALLGEMEINE ANGEBOTSBESTIMMUNGEN	VIII
A.1.	AUSSCHREIBUNGSZIEL.....	VIII
A.2.	VERFAHRENSART, VERGABEKONTROLLBEHÖRDE, SPRACHE.....	VIII
A.3.	VERFAHRENSABLAUF	VIII
A.4.	VERSCHWIEGENHEIT	IX
A.5.	TEILNAHMEBERECHTIGUNG/EIGNUNGSNACHWEISE.....	IX
A.6.	ZUSCHLAGSKRITERIEN	XI
A.7.	RÜGEPFLICHT	XIII
A.8.	DATENSCHUTZ.....	XIII
A.9.	ANFRAGEN UND SONSTIGE KOMMUNIKATION WÄHREND DER ANGEBOFSFRIST	XIV
A.10.	BERICHTIGUNGEN.....	XV
A.11.	ANGEBOTSERSTELLUNG.....	XV
A.12.	ANGEBOTSERSTELLUNG AUF DATENTRÄGER.....	XVI
A.13.	ÄNDERUNG UND RÜCKTRITT VOM ANGEBOT	XVI
A.14.	PRODUKTBEZEICHNUNGEN UND GLEICHWERTIGKEIT DER ANGEBOTENEN LEISTUNG	XVI
A.15.	ARBEITSGEMEINSCHAFTEN UND BIETERGEMEINSCHAFTEN	XVII
A.16.	SUBUNTERNEHMER	XVII
A.17.	TEILANGEBOTE	XIX
A.18.	ALTERNATIVANGEBOTE UND ABÄNDERUNGSANGEBOTE.....	XIX
A.19.	BEMUSTERUNG.....	XIX
A.20.	RECHENFEHLER, KOMMASTELLEN.....	XIX
A.21.	PREISE.....	XIX
B.	RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN DES LEISTUNGSVERTRAGESxx	
B.1.	VERTRAGSBESTANDTEILE / SONSTIGE BESTIMMUNGEN DES LEISTUNGSVERTRAGES.....	XX
B.2.	SICHERSTELLUNGEN	XXI
B.2.1.	DECKUNGSRÜCKLASS	XXI
B.2.2.	HAFTUNGSRÜCKLASS.....	XXI
B.2.3.	VERSICHERUNG.....	XXII
B.3.	ÖKOLOGISCHE KRITERIEN FÜR DIE MATERIALWAHL / PRODUKTDEKLARATION	XXII
B.4.	LUFTDICHTHEIT.....	XXII
B.5.	RAUCHVERBOT	XXII
B.6.	MONTAGESCHÄUME	XXIII
B.7.	FRISTEN/VERTRAGSSTRAFE	XXIII
B.8.	NACHLÄSSE UND SKONTO	XXIV
B.9.	RECHNUNGSLEGUNG, ZAHLUNG.....	XXIV
B.10.	RECHNUNGSABZÜGE.....	XXV
B.11.	PERSONALEINSATZ/SPRACHE.....	XXV
B.12.	ABFALL.....	XXV
B.13.	AUFRECHNUNGSVERBOT	XXV
B.14.	GEWÄHRLEISTUNG	XXV
C.	LEISTUNGSVERZEICHNIS UND LEISTUNGSBESCHREIBUNG	XXVII
D.	ÖKOLOGISCHE KRITERIEN ZUR MATERIALWAHL	XXVIII
E.	BIETERERKLÄRUNGEN INKL. UNTERFERTIGUNG DES ANGEBOFS	XXIX

F. ANHÄNGE/BEILAGEN

XXXI

F.1.	BEILAGE 1: EIGENERKLÄRUNG GEMÄß § 80 ABS. 2 BVERGG	XXXI
	(VERPFLICHTEND BEIZULEGEN, WENN DIE EIGNUNGSNACHWEISE NICHT DEM ANGEBOT BEIGELEGT WERDEN)	
	XXXI	
F.2.	BEILAGE 2: ZUSATZERKLÄRUNG FÜR BIETER- UND ARBEITSGEMEINSCHAFTEN	XXXIII
	(BEI BEDARF AUSFÜLLEN)	XXXIII
F.3.	BEILAGE 3: ZUSATZERKLÄRUNG BEI SUBUNTERNEHMERLEISTUNGEN	XXXIV
	(BEI BEDARF AUSFÜLLEN)	XXXIV
	BEILAGE 3A: ERKLÄRUNG DES SUBUNTERNEHMERS	XXXVI
F.4.	BEILAGE 4: ERKLÄRUNG DES BIETERS	XXXVIII
	(BEI BEDARF AUSFÜLLEN)	XXXVIII
F.5.	BEILAGE 5: REFERENZEN.....	XXXIX
	(VERPFLICHTEND AUSZUFÜLLEN).....	XXXIX
F.6.	BEILAGE 6: SCHLÜSSELPERSONEN	XL
	(VERPFLICHTEND AUSZUFÜLLEN).....	XL

A. ALLGEMEINE ANGEBOTSBESTIMMUNGEN

A.1. Ausschreibungsziel

Die Gemeinde Andelsbuch beabsichtigt die Sanierung bzw. Neubau des bestehenden Volksschulgebäudes am Standort Hof 334 in 6866 Andelsbuch. Das Gebäude wird auf den heutigen Schulbaustandart angepasst. Die bestehende Turnhalle wird abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt. Der bestehende Schultrakt wird komplett auf Rohbau zurückgebaut, Teilbereiche abgebrochen und es werden zwei Zubauten erstellt.

Die Ausführung der Bauteile (Schule sowie Turnhalle) erfolgt in Massivbau. Die oberirdischen Bauteile des Schultraktes werden in Holzbau ausgeführt. Als Fassade kommt im Bereich der Sockelgeschosse ein Betonfertigteilefassade zur Ausführung. Die restliche Fassade wird als Holzschirmfassade ausgeführt. Die Beheizung des Gebäudes erfolgt durch eine Pelletsanlage und es wird eine Lüftungsanlage eingebaut.

Die detaillierte Beschreibung des Leistungsgegenstandes ist dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

A.2. Verfahrensart, Vergabekontrollbehörde, Sprache

Das Vergabeverfahren wird als offenes Verfahren nach vorheriger europaweiter Bekanntmachung gemäß § 31 Abs. 2 BVergG 2018 (in der Folge BVergG) in der jeweils aktuellen Fassung durchgeführt. Es handelt sich um ein Verfahren im Oberschwellenbereich.

Als Vergabekontrollbehörde für dieses Verfahren ist das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg zuständig.

Als Verfahrenssprache für das gegenständliche Vergabeverfahren und die nachfolgende Leistungserbringung wird Deutsch festgelegt.

A.3. Verfahrensablauf

Das Vergabeverfahren wird elektronisch über das Vergabeportal des Auftraggebers (www.ankoe.at) durchgeführt.

Die Auftraggeberin führt das Vergabeverfahren als einstufiges Verfahren durch. Im Eignungsverfahren werden die Angaben der Bieter in ihren fristgerecht eingelangten Angeboten auf Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen und Erfüllung der Eignungskriterien gemäß Punkt A.5 geprüft. Die Eignungskriterien müssen spätestens zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung erfüllt sein. Nach positiver Prüfung wird die Auftraggeberin die Angebote gemäß den Zuschlagskriterien in Punkt A.6 bewerten und dem **technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot (Bestbieterprinzip)** den Zuschlag erteilen. Über die Prüfung der Angebote wird eine Niederschrift verfasst.

A.4. Verschwiegenheit

Der Bieter verpflichtet sich während und auch nach der Beendigung des Vergabeverfahrens zur Geheimhaltung der Ausschreibungsunterlagen sowie von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen der Auftraggeberin. Der Bieter hat diese Verpflichtungen gegebenenfalls weiterzugeben (z.B. an Subunternehmer).

Verletzt der Bieter diese Verschwiegenheitsverpflichtung hat die Auftraggeberin gegenüber dem Bieter jeweils einen verschuldensunabhängigen Anspruch auf eine Mindest-Vertragsstrafe von EUR 5.000,00 pro Einzelfall.

Die Auftraggeberin wird den vertraulichen Charakter aller die Bieter und deren Unterlagen betreffenden Angaben gegenüber Dritten wahren.

Die Auftraggeberin ist jedoch berechtigt das Angebot, sowie alle mit dem Angebot oder während des Vergabeverfahrens eingereichten Unterlagen, an Personen, welche für die Auftraggeberin für Zwecke des Vergabeverfahrens tätig sind (zB. technische, wirtschaftliche oder rechtliche Berater), weiterzugeben.

A.5. Teilnahmeberechtigung/Eignungsnachweise

Teilnahmeberechtigt am Vergabeverfahren sind befugte, zuverlässige und technisch, wirtschaftlich und finanziell leistungsfähige Bieter, bei denen kein Ausschlussgrund gemäß § 78 BVergG vorliegt.

Auf das allfällige Erfordernis einer behördlichen Entscheidung für die Zulässigkeit der Ausübung einer Tätigkeit in Österreich sowie auf die Verpflichtung gemäß § 21 Abs. 1 Bundesvergabegesetz wird ausdrücklich hingewiesen. § 21 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes verpflichtet Bewerber oder Bieter, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder in der Schweiz ansässig sind und die für die Ausübung einer Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend ihre Berufsqualifikation einholen müssen, ein darauf gerichtetes Verfahren möglichst umgehend, jedenfalls aber vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten. Für reglementierte Gewerbe (§ 94 der Gewerbeordnung 1994) wird diesbezüglich auf die §§ 373a bis 373e der Gewerbeordnung 1994 hingewiesen.

Die Bieter können die Eignungsnachweise durch die Vorlage einer Erklärung belegen, dass die von der Auftraggeberin verlangten Eignungskriterien erfüllt sind. In einer solchen Eigenerklärung sind die Befugnisse anzugeben, über die der Bieter konkret verfügt. Hierzu füllt der Bieter die Eigenerklärung in der **Beilage 1** vollständig aus und legt diese dem Angebot bei (§ 80 Abs. 2 BVergG). Der Bieter kann weiters seine Eignung auch durch die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung, ABl. Nr. L 3 vom 06.01.2016 S.16, belegen. (§ 80 Abs. 2 BVergG). **Bei Abgabe einer Eigenerklärung sind die unten geforderten Nachweise nicht zwingend unmittelbar mit dem Angebot abzugeben. Die Bieter müssen diese allerdings bei Aufforderung durch die Auftraggeberin unverzüglich nachweisen können.**

Die Bieter können die Eignungsnachweise und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen durch Eintragung in einem einschlägigen, allgemein zugänglichen Verzeichnis eines Dritten führen, sofern in diesem die hier festgelegten Unterlagen in der gewünschten Aktualität (nicht älter als 6 Monate ab Ende der Angebotsfrist) vorliegen und sie direkt abrufbar sind (z.B. ANKÖ-Nachweis).

Die Auftraggeberin behält sich vor, von allen Bietern, jedenfalls aber vom erstgereihten Bieter die Vorlage der hier angeführten Nachweise vor Zuschlagserteilung zu verlangen. Sämtliche Nachweise können auch von den genannten Subunternehmern verlangt werden. **Der Bieter hat die Nachweise bei Aufforderung durch die Auftraggeberin innerhalb von 7 Tagen vorzulegen.** Die Nachweise können im Original oder in Kopie vorgelegt werden.

A.5.1. Ausschlussgründe

Bieter werden – vorbehaltlich des § 78 Abs. 3 bis 5 BVergG– von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen, wenn einer der Ausschlussgründe gemäß § 78 Abs. 1 und 2 BVergG vorliegt.

Die Bieter müssen das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe (Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit) auf gesonderte Aufforderung durch die Auftraggeberin wie folgt nachweisen können (Bei Bietergemeinschaften hat jedes Mitglied den Nachweis des Nichtvorliegens der Ausschlussgründe zu führen):

1. Auszug aus dem **aktuellen Firmenbuch** (nicht bei natürlichen Personen) oder eine jeweils gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Bieters - max. 6 Monate alt (ab Ende der Angebotsfrist)
2. Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen **Sozialversicherungsanstalt** oder gleichwertiges Dokument des Herkunftslandes des Bieters - max. 6 Monate alt (ab Ende der Angebotsfrist)
3. Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen **Finanzbehörde** oder gleichwertiges Dokument des Herkunftslandes des Bieters - max. 6 Monate alt (ab Ende der Angebotsfrist)

Zum Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit wird von den für die Zuschlagserteilung in Betracht kommenden Bietern und deren Subunternehmern gemäß § 82 Abs. 3 BVergG eine Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) sowie eine Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung (LSDB) eingeholt.

A.5.2. Befugnis

Bei Bietergemeinschaften hat jedes Mitglied die Befugnis für den ihm konkret zufallenden Leistungsteil auf gesonderte Aufforderung durch die Auftraggeberin nachzuweisen.

Die Bieter müssen die Befugnis auf gesonderte Aufforderung durch die Auftraggeberin unverzüglich wie folgt nachweisen können:

- Auszug aus dem Berufs- oder Handelsregister des Herkunftslandes des Bieters/Subunternehmers oder die dort vorgesehene Bescheinigung oder eidesstattliche Erklärung

A.5.3. Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Die Bieter müssen die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auf gesonderte Aufforderung durch die Auftraggeberin wie folgt nachweisen können:

- Nachweis über eine aufrechte Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe des doppelten Auftragswertes oder eine entsprechende Deckungszusage einer Versicherung für den Auftragsfall

A.5.4. Technische Leistungsfähigkeit

Die Bieter müssen die technische Leistungsfähigkeit auf gesonderte Aufforderung wie folgt nachweisen:

- **Schlüsselpersonal:** Der Bieter hat mit seinem Angebot in Beilage 6 einen Ansprechpartner für die Vertragsabwicklung/eine Schlüsselperson als Bauleiter sowie Bauleiter-Stellvertreter namhaft zu machen und die Beilage vollständig auszufüllen. Der Ansprechpartner kann während des Vergabeverfahrens nur auf Forderung bzw. mit Zustimmung der Auftraggeberin abgezogen bzw. ausgetauscht werden.
- **Mindestreferenzen:** Zum Nachweis seiner technischen Leistungsfähigkeit hat der Bieter mit seinem Angebot in Beilage 5 zumindest **2 Referenzaufträge** zu nennen, die jeweils über die nachfolgend angeführten Merkmale verfügen müssen (kumulativ):
 - ✓ Auftrag in Art des gegenständlichen Auftrages
 - ✓ Leistung wurde in den letzten 5 Jahren erbracht
 - ✓ Auftragswert mindestens in der Höhe des halben Gesamtpreises (exkl. USt.)

Referenzen von Mitgliedern einer Bietergemeinschaft können zum Erreichen der o.a. Merkmale zusammengezählt werden.

Die Auftraggeberin ist berechtigt den Referenzauftraggeber zu kontaktieren und eine Bestätigung des Referenzauftraggebers über die ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrags vom Bieter zu verlangen.

Sollte der Bieter bei der Nennung der Referenzen, personenbezogene Daten iSd Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 von Dritten dem Auftraggeber bekannt geben, so ist der Bieter für die Einholung und Dokumentation der Einwilligung sowie für die Aufklärung des Dritten, über die Weitergabe der personenbezogenen Daten verantwortlich. Der Bieter bestätigt mit der Abgabe des Angebots die entsprechenden Erklärungen eingeholt zu haben.

A.6. Zuschlagskriterien

Die Bewertung der Angebote erfolgt nach dem

☒ Bestbieterprinzip (technisch und wirtschaftlich günstigstes Angebot)

☐ Billigstbieterprinzip (bei gleichwertigen Angeboten erhält jener Bieter den Zuschlag, welcher im Verhältnis zur Gesamtzahl der Beschäftigten am meisten Personen im Ausbildungsverhältnis beschäftigt oder besondere Initiativen zur Beschäftigung von Arbeitslosen setzt)

Die maßgeblichen Zuschlagskriterien werden von der Auftraggeberin wie folgt gewichtet:

Kriterien	Gewichtung	Erläuterungen
Preis	94%	Gesamtpreis (netto) Der Bieter mit dem niedrigsten Preis erhält 100% der Punkte für das Kriterium. Formel zur Ermittlung der Punkte pro Bieter für das Zuschlagskriterium Preis: $\text{Billigster Preis} / \text{Preis des Bieters} * 100 * 94\%^1$
Angebote Gewährleistungsfrist	2%	Die Bewertung der angebotenen Gewährleistungsfrist erfolgt folgendermaßen: Mindestgewährleistungsfrist (3 Jahre): 0 Punkte Pro angebotenem zusätzlichen Gewährleistungsjahr: + 1,0 Punkte (max. +2 Punkte)
Erhöhung Hafrücklass	2%	Die Bewertung Erhöhung Hafrücklass erfolgt folgendermaßen: Mindesthafrücklass (5%): 0 Punkte Pro zusätzlichem Prozentpunkt Hafrücklass: + 1,0 Punkte (max. +2 Punkte)
Nachweis „Holz von Hier“-Zertifikat oder gleichwertig	2%	Die Bewertung des Nachweises „Holz von Hier“-Zertifikat oder gleichwertig erfolgt folgendermaßen: Spätestens mit Ende der Angebotsfrist hat der Bieter durch „Ankreuzen von Ja“ auf Seite IV einen Nachweis über die Registrierung bei „Holz von Hier“ oder eine andere gleichwertige Registrierung vorzulegen. Wenn die hier angeführten Kriterien eingehalten werden, kriegt der Bieter 2 Punkte, anderenfalls 0 Punkte. Die Kriterien der Gleichwertigkeit zu den Anforderungen an „Holz von Hier“ finden Sie im Anhang.

Die Punkte werden auf 2 Kommastellen auf- oder abgerundet.

Das Angebot mit der höchsten Prozentpunktezahl erhält den Zuschlag.

¹ Z.B.: Das preiswerteste Angebot erhält 100% der Punkte für das Zuschlagskriterium Preis (= 94 Punkte). Ein um 5% teureres Angebot erhält 95% der Punkte für das Zuschlagskriterium Preis (= 89,30 Punkte gewichtet).

A.7. Rügepflicht

Der Bieter hat die Ausschreibungsunterlagen insbesondere auf Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit zu prüfen.

Ist aus Sicht des Bieters eine Berichtigung der Bekanntmachung oder der Ausschreibungsunterlagen erforderlich, so hat er seine Bedenken umgehend bis spätestens 7 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist der ausschreibenden Stelle mitzuteilen. Die Auftraggeberin wird erforderlichenfalls eine Berichtigung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

Mit Abgabe des Angebotes bestätigt der Bieter darüber hinaus, dass (Kalkulations-) Irrtümer sowie Fehleinschätzungen in Zusammenhang mit der Erstellung seines Angebotes einen Teil des Unternehmensrisikos bilden und zu seinen Lasten gehen. Eine Irrtumsanfechtung aus diesen Gründen ist daher ausgeschlossen. Der Auftraggeber bzw. die vergebende Stelle haften für einen Schaden, der dem Bieter im Vergabeverfahren allenfalls entsteht, ausschließlich bei nachgewiesenem Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Bestehen nach Ansicht des Bieters bei der Auslegung des Ausschreibungstextes mehrere Möglichkeiten bzw. erscheint etwas unklar, so hat der Bieter vor Abgabe des Angebotes eine Klärung mit der Auftraggeberin herbeizuführen. Nach Vertragsabschluss gilt die für die Auftraggeberin günstigste Auslegung.

Der Bieter bestätigt mit Abgabe des Angebotes, dass die Leistungen in den Ausschreibungsunterlagen vollständig beschrieben sind und auch keine Teilleistungen fehlen, die zur einwandfreien Erfüllung des Vertrages notwendig sind. Mit Angebotsabgabe bestätigt der Bieter weiters, dass die Ausschreibungsunterlagen für seine Kalkulation ausreichend sind und dass der Bieter die zu erbringenden Leistungen sowie alle damit verbundenen Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit beurteilen kann.

Weiters bestätigt der Bieter mit Abgabe des Angebotes, dass er bzw. seine Mitarbeiter in keinem Interessenskonflikt iSd § 26 BVergG mit den am Verfahren beteiligten Personen steht und ihm auch kein Interessenskonflikt von möglichen Mitbieter bekannt ist. Dies gilt auch für allfällige Subunternehmer und deren Mitarbeiter. Ist dem Bieter ein potentieller Interessenskonflikt bekannt, so hat er diesen der Auftraggeberin vor Angebotsabgabe innerhalb der Frist für Anfragen (Frist siehe oben Seite II) schriftlich mit Begründung zu melden.

Folgende Personen sind voraussichtlich an der Abwicklung des Vergabeverfahrens beteiligt:

- Bürgermeister Bernhard Kleber, Gemeinde Andelsbuch
- Herbert Greber, Geschäftsführer, Baukultur Management GmbH
- Markus Moosbrugger, Projektleitung/Bauleitung, Baukultur Management GmbH
- Antina Meyer, Vorarlberger Gemeindeverband

A.8. Datenschutz

Zweck der Verarbeitung ist die Durchführung des Vergabeverfahrens gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere des BVergG), sowie der

Abschluss und die nachfolgende Erfüllung des Vertrages. Ohne Ihre Daten kann Ihr Angebot nicht berücksichtigt werden.

Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung ist die oben genannte Auftraggeberin.

Die Speicherfrist ergibt sich aus gesetzlichen Vorgaben (zB § 132 Bundesabgabenordnung, § 364 Bundesvergabegesetz, §§ 7 ff Vorarlberger Archivgesetz).

Ihre Daten können im notwendigen bzw. gesetzlich vorgeschriebenen Umfang an Behörden, Dienststellen, sonstige öffentliche Stellen, Körperschaften öffentlichen Rechts, Sachverständige und an das Vergabeportal ANKÖ weitergeleitet werden.

Als Betroffener haben Sie das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Gegebenenfalls besteht auch ein Recht auf Berichtigung, Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Widerspruch gegen die Verarbeitung oder auf Datenübertragbarkeit. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden Daten gegen die Datenschutz-Grundverordnung verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde.

A.9. Anfragen und sonstige Kommunikation während der Angebotsfrist

Sollte der Bieter Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen haben, so hat er diese über das Vergabeportal ANKÖ an die Auftraggeberin zu stellen. Im Sinne der Gleichbehandlung ersucht die Auftraggeberin die Fragen so zu stellen, dass ein Rückschluss auf den Fragesteller nicht möglich ist.

Fragen zur Ausschreibung werden gesammelt, anonymisiert und die Antwort allen Unternehmen zum Download auf der Bekanntmachungsplattform bzw. dem Vergabeportal ANKÖ zur Verfügung gestellt.

Die Übermittlung von zusätzlichen Ausschreibungsunterlagen, Mitteilungen, Fragebeantwortungen, Berichtigungen, Aufforderungen und Benachrichtigungen sowie jeder sonstige Informationsaustausch zwischen der Auftraggeberin und den Verfahrensteilnehmern erfolgt grundsätzlich ausschließlich elektronisch über das Vergabeportal des Auftraggebers.

Die Auftraggeberin behält sich vor die Kommunikationsform auf Grund der Verletzung der Sicherheit, bei Ausfällen des Vergabeportals oder aus anderen dringenden Gründen zu ändern. Zu diesem Zweck hat der Bieter auf den Deckblättern seines Angebotes zwingend dieselbe E-Mail-Adresse anzugeben, die auf dem Vergabeportal hinterlegt ist, damit Informationen in den oben genannten Fällen an diese E-Mail-Adresse rechtsgültig übermittelt werden können.

Der Bieter hat beim Download der Ausschreibungsunterlagen im Beschaffungsportal eine E-Mail-Adresse anzugeben, an die automationsunterstützte E-Mails versendet werden. An diese E-Mail-Adresse erhalten die Bieter Benachrichtigungen über das Vorliegen von neuen Unterlagen auf dem Vergabeportal. Diese Informationen bzw. Unterlagen gelten durch die Zustellung der Benachrichtigung über deren Vorliegen an den E-Mail-Server als rechtsgültig

zugestellt und zwar unabhängig von der tatsächlichen Kenntnisnahme, der Kenntnisnahmemöglichkeit oder den Bürozeiten des Bieters. Es liegt in der Sphäre des Bieters diese Informationen bzw. Unterlagen vom Vergabeportal des Auftraggebers herunterzuladen, zur Kenntnis zu nehmen und zu berücksichtigen.

Es wird empfohlen, die E-Mail-Adresse eprocurement@ankoe.at auf die White-List im Spam-Filter zu setzen.

Minder bedeutsame Mitteilungen, Benachrichtigungen und Informationen können auch mündlich oder telefonisch an den Anfragenden erfolgen.

Die Anfragen müssen spätestens bis zum Ende der Anfragenfrist gemäß Seite II gestellt werden.

A.10. Berichtigungen

Die Auftraggeberin behält sich vor, die Ausschreibungsunterlage innerhalb der Angebotsfrist zu berichtigen und erforderlichenfalls die Angebotsfrist entsprechend zu verlängern. Bieter werden über Berichtigungen ausschließlich elektronisch benachrichtigt. Die Berichtigungen sind vom Vergabeportal der Auftraggeberin herunterzuladen.

Der Bieter ist verpflichtet, diese Berichtigungen bei seiner Angebotslegung zu berücksichtigen.

A.11. Angebotserstellung

Der Bieter hat sein Angebot gemäß den Bestimmungen des BVergG und auf Basis der vorliegenden Ausschreibungsunterlagen zu erstellen. Dazu hat er sich der Vordrucke (doppelt umrandete Felder) der Auftraggeberin zu bedienen. Die Vordrucke sind in allen Teilen vollständig auszufüllen. Der vorgeschriebene Text der Ausschreibungsunterlagen darf weder geändert noch ergänzt werden.

Das Angebot inkl. Leistungsverzeichnis ist wie folgt über die Vergabepattform ANKÖ (<https://www.vergabeportal.at/Account/Login?ReturnUrl=/Procurement/List>) einzureichen:

- **vollständig in allen vorgesehen Punkten vom Bieter ausgefüllte Ausschreibungsunterlage**
- **Zusätzliche Dateien wie z.B. Datenblätter, Nachweise etc. können zudem hochgeladen werden (Empfehlung als zip-Datei)**
- **Das Angebot ist vom Bieter rechtsgültig mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur im Vergabepattform ANKÖ zu signieren und abzugeben (siehe Beiblatt: Hinweise für die elektronische Angebotsabgabe).**

Weitere Bestandteile (z.B. Begleitschreiben) sind gemeinsam mit dem Angebot abzugeben und als **Beilage** zu kennzeichnen sowie mit dem Namen des Bieters zu versehen und im Beilagenverzeichnis als Beilage anzuführen.

Für die Erstellung der Angebote (auch auf Datenträger) wird keine Vergütung geleistet; besondere Ausarbeitungen werden dem Bieter nur dann zurückgestellt, wenn dies vor Ablauf der Zuschlagsfrist verlangt wird.

A.12. Angebotserstellung auf Datenträger

Der Datenträgeraustausch gemäß ÖNORM A 2063 ist nur zulässig, wenn durch die ausschreibende Stelle die entsprechenden elektronisch bearbeitbaren Daten mit dem Ausschreibungsleistungsverzeichnis ausgegeben werden.

Macht der Bieter gemäß den nachstehenden Bedingungen vom Datenträgeraustausch Gebrauch, ist das Ausschreibungsleistungsverzeichnis nicht auszufüllen.

Folgende Teile des Angebotes sind bei einer Angebotserstellung auf Datenträger abzugeben:

- das bis auf das Leistungsverzeichnis ausgefüllte und rechtsgültig unterfertigte Angebot,
- der maschinell lesbare Datenträger laut ÖNORM A 2063 mit allen Kontrollsummen,
- die damit übereinstimmende PDF-Datei des Datenträgers
- sonstige in der Ausschreibung bedungene Beilagen

Der vom Bieter übergebene Datenträger muss dasselbe Format und dieselbe Formatierung aufweisen, wie die übermittelten Daten.

Bei allfälligen Differenzen/Unklarheiten zwischen LV als PDF und Datenträger wird der Auftraggeber eine Auslegung anhand des objektiven Erklärungswertes des gesamten Angebotes, ggf. nach Einholung einer schriftlichen Aufklärung des Bieters, vornehmen.

A.13. Änderung und Rücktritt vom Angebot

Während der Angebotsfrist kann der Bieter über das ANKÖ-Vergabeportal sein Angebot ändern, ergänzen oder von demselben zurücktreten. Ergibt sich bei der Angebotsänderung oder -ergänzung ein neuer Gesamtpreis, ist auch dieser anzugeben. Die Angebotsänderung oder -ergänzung ist nach den für Angebote geltenden Vorschriften dem Auftraggeber zu übermitteln und von diesem wie ein Angebot zu behandeln.

A.14. Produktbezeichnungen und Gleichwertigkeit der angebotenen Leistung

Falls in den Ausschreibungsunterlagen aus Gründen der Verständlichkeit in technischen Spezifikationen Produktbezeichnungen, geschützte Marken oder Bezeichnungen von Industriestandards verwendet werden, sind auch Lieferungen und Leistungen gleichwertiger Art, die zu den genannten Produkten voll kompatibel sind, ausschreibungskonform, wenn diese mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ gekennzeichnet sind.

Erfolgt ausnahmsweise die Ausschreibung eines bestimmten Erzeugnisses mit dem Zusatz „oder gleichwertig“, so kann der Bieter in freien Zeilen (Bieterlücken) des Leistungsverzeichnisses ein gleichwertiges Erzeugnis angeben. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu führen. Die in den Ausschreibungsunterlagen als Beispiele genannten Erzeugnisse gelten als angeboten, wenn vom Bieter keine anderen Erzeugnisse in die freien Zeilen des Leistungsverzeichnisses eingesetzt wurden. Wenn die vom Bieter genannten Erzeugnisse nach sachverständiger Prüfung den in den

Ausschreibungsunterlagen angeführten Kriterien der Gleichwertigkeit nicht entsprechen, gilt das ausgeschriebene Erzeugnis nur dann als angeboten, wenn der Bieter dies in einer Beilage zum Angebot erklärt hat. Hierfür hat der Bieter die **Beilage 4** auszufüllen und mithochzuladen.

A.15. Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften

Arbeits- und Bietergemeinschaften sind zulässig.

Im Auftragsfall schulden Bietergemeinschaften als Arbeitsgemeinschaften solidarische Leistungserbringung. Auf der Seite I des Angebotes ist ein bevollmächtigter Vertreter/das federführende Mitglied anzugeben und ist die **Beilage 2** auszufüllen. Weiters ist jedes Mitglied der Bietergemeinschaft bei der Erstellung des Angebotes unter Punkt Bieterstammdaten im Ankö-Vergabeportal anzugeben.

Der bevollmächtigte Vertreter vertritt die Mitglieder der Gemeinschaft in allen Angelegenheiten gegenüber der Auftraggeberin rechtsverbindlich, schließt für die Gemeinschaft den Leistungsvertrag ab und ist berechtigt, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen entgegen zu nehmen.

A.16. Subunternehmer

Mit der Verordnung (EU) 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (abrufbar unter: EUR-Lex - 02014R0833-20220722 - EN - EUR-Lex (europa.eu)) wurden Sanktionen gegen die Russische Föderation verhängt.

Gemäß Artikel 5k Absatz 1 der oben genannten Verordnung ist es verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über öffentliche Auftragsvergabe fallen, an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben oder Verträge mit solchen weiterhin zu erfüllen, wenn es sich um

- russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürlich oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen handelt ,
- juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu mehr als 50% unmittelbar oder mittelbar von einer unter dem ersten Aufzählungspunkt genannten Organisationen gehalten werden (gilt unabhängig vom Sitz der betreffenden juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, somit auch dann, wenn diese ihren Sitz im Unionsgebiet haben) handelt,
- natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen handelt, die im Namen oder auf Anweisung einer der zuvor genannten Organisationen handeln.

Davon sind auch Subunternehmer, Lieferanten oder Unternehmen deren Kapazitäten in Anspruch genommen werden umfasst, auf die mehr als 10 % des Auftragswertes (=exklusive Umsatzsteuer) entfällt.

Des Weiteren wurden insbesondere (weitere) Export- und Importverbote, wie auch ein Verbot der Erfüllung bestehender Verträge, verhängt.

Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig, ausgenommen hiervon sind Kaufverträge.

Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis, technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit besitzt. Die Auftraggeberin ist berechtigt, entsprechende Nachweise zu verlangen.

Es sind **alle Teile des Auftrages** die der Bieter jedenfalls oder möglicherweise im Wege von Subaufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt, bekannt zu geben. Die bloße Lieferung von Waren oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, ist keine Subunternehmerleistung.

Ein **erforderlicher Subunternehmer** liegt dann vor, wenn sich der Bieter zum Nachweis der finanziellen, wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit oder Befugnis auf einen Subunternehmer stützt.

Für jeden einzelnen Subunternehmer ist der Umfang der Subunternehmerleistung anzugeben sowie ein Nachweis über die tatsächliche Verfügbarkeit vorzulegen. Es ist jeweils anzugeben, ob es sich um einen erforderlichen Subunternehmer handelt.

Die Subunternehmer sind im Angebot in **Beilage 3** zu benennen.

Ein Wechsel von Subunternehmern oder die Beauftragung von Subunternehmern, die nicht im Angebot genannt sind, bedarf vor Erbringung der Leistung der schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Werden Subunternehmer ohne Zustimmung beschäftigt, ist die Auftraggeberin – unbeschadet weiterer Schritte und unabhängig vom Eintritt eines konkreten Schadens - berechtigt, vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Auftragswertes zu fordern.

Die Auftraggeberin kann nicht vorher benannte Subunternehmer auch ohne Angabe von Gründen ablehnen; daraus kann der Auftragnehmer weder einen Anspruch auf Schadenersatz noch ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag ableiten.

Auch im Falle einer teilweisen Weitergabe an Subunternehmer bleibt der Auftragnehmer der Auftraggeberin gegenüber für die Erfüllung des gesamten Auftrages verantwortlich.

Die Weitergabe ist nur im Rahmen des § 98 BVergG erlaubt. Ein Verstoß berechtigt die Auftraggeberin zum sofortigen Vertragsrücktritt bei voller Schadenersatzverpflichtung des Bieters.

Insbesondere hat der Bieter zu gewährleisten, dass bei Übertragung von Teilen seines Auftrages an einen oder mehrere Subunternehmer von diesem (diesen) sämtliche Auftragsverpflichtungen aus dessen Vertrag mit dem Auftraggeber übernommen und eingehalten werden.

Nach Zuschlagserteilung hat der Auftragnehmer jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers der Auftraggeberin schriftlich unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung erforderlichen Nachweise mitzuteilen. Der Einsatz dieser Subunternehmer darf nur nach vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin im Rahmen des § 363 Abs. 1 BVergG erfolgen.

Eine Weitergabe des gesamten oder Teile des Subauftrages seitens eines Subunternehmers des Auftragnehmers an einen weiteren Subunternehmer (Subsubunternehmer) ist verboten. Dieses Verbot kann nur im begründeten Einzelfall mit ausdrücklicher Zustimmung des

Auftraggebers aufgehoben werden. Ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zum sofortigen Vertragsrücktritt bei voller Schadenersatzverpflichtung des Bieters.

A.17. Teilangebote

Eine Vergabe in ausgewiesenen Teilen (Baulose) ist

☐

vorgesehen

☒

nicht vorgesehen

Teilangebote sind

☐

laut Leistungsbeschreibung (Baulose) zulässig

☒

unzulässig

A.18. Alternativangebote und Abänderungsangebote

Alternativangebote und Abänderungsangebote sind unzulässig.

A.19. Bemusterung

Eine Bemusterung ist auf Verlangen der Auftraggeberin binnen einer von ihm festgesetzten angemessenen Frist einzureichen und ist für die Auftraggeberin kostenlos. Wenn die für die Bemusterung vorgesehene Frist nicht eingehalten wird, wird das Angebot **ausgeschieden**.

A.20. Rechenfehler, Kommastellen

Mit Rechenfehler behaftete Angebote werden unabhängig von der Höhe des Rechenfehlers nicht ausgeschieden. Die Vorreihung von rechnerisch fehlerhaften Angeboten ist zulässig. Sollten vom Bieter mehr als zwei Kommastellen bei den Einheitspreisen angegeben werden, wird von der prüfenden Stelle buchhalterisch gerundet und der korrigierte Betrag beim Preisvergleich zugrunde gelegt. Für die Bewertung werden jeweils die angebotenen Einheitspreise herangezogen.

A.21. Preise

Die im Leistungsverzeichnis angebotenen Einheits-, Pauschal- und Regiepreise gelten als

☐
☒

Festpreise für die Abrechnung von Leistungen innerhalb der ersten 12 Monate ab Ende der Angebotsfrist

Veränderliche Preise

Als Basis dient folgender Index: www.preisumrechnung.at (herausgegeben von der Wirtschaftskammer Österreich).

Als Basis wird bei der Einstellung Bundesland „Vorarlberg“ und der Arbeitskategorie „Zimmerer“ April 2023 vereinbart.

Neue Einheitspreise können dann vereinbart werden, wenn die Mehr- bzw. Minderleistungen 25 % überschreiten und sich die Kalkulationsgrundlagen erheblich ändern. Das Ausmaß der Änderung ist aus dem Preis für die Gesamtleistung zu berechnen.

B. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN DES LEISTUNGSVERTRAGES

B.1. Vertragsbestandteile / Sonstige Bestimmungen des Leistungsvertrages

a)

Als **Vertragsbestandteile** gelten in nachstehender Reihenfolge:

- Auftragsschreiben
- Angebot
- Die Beschreibung der Leistung und/oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis samt technischen Spezifikationen (inkl. Ökologische Kriterien zur Materialwahl).
Das Österr. Institut für Bautechnik führt ein jeweils auf dem letzten Stand befindliches Verzeichnis aller in Österreich gültiger oder abgelehnten Zertifizierungen und europäisch technischer Zulassungen sowie der in Österreich akkreditierten Überwachungs- und Prüfstellen sowie der österreichischen Zertifizierungsstellen. Diese Unterlagen sind dort erhältlich.
- Die Baubewilligungen und alle sonstigen für die Ausführung, Benützung und den Betrieb erforderlichen behördlichen Bewilligungen, sowie die Bestimmungen, Bescheide, Auflagen und Angaben der Behörden bzw. kommunaler Institutionen für Ver- und Entsorgungsmaßnahmen.
- Die behördlich genehmigten Pläne sowie die Ausführungs- und Detailzeichnungen der Architekten und die Ausführungsunterlagen und sonstigen Ausarbeitungen der Sonderfachleute sowie die vereinbarten Detailterminpläne.
- Besondere Bestimmungen für den Einzelfall. Allenfalls Hinweise auf Abweichungen von den europäischen Spezifikationen.
- Sofern in der Ausschreibung nicht abweichendes festgelegt ist, alle in Betracht kommenden ÖNORMEN, die europäische Normen technischen Inhalts umsetzen, im übrigen alle sonstigen in Betracht kommenden ÖNORMEN technischen Inhalts
- Die ÖNORMEN B 2110
- Von der Geltung ausgeschlossene Regelungen:
 - ÖNORM B 2110 Punkt 12.3.1: die darin bestimmten Obergrenzen werden ausdrücklich abbedungen. Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden gilt bis zur tatsächlichen Höhe des Schadens (volle Genugtuung), auch bei leichter Fahrlässigkeit.
 - ÖNORM B 2110 Punkt 7.2.1. 2. Unterpunkt: diese Regelung wird durch § 1168 ABGB ersetzt.
 - ÖNORM B 2110 Punkt 7.4.5
 - A 2060
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) sowie Handlungsanleitung der Sozialpartner für den Umgang mit Baustellen aufgrund von COVID-19
- Die ÖNORMEN (Werkvertragsnormen) mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne Sachgebiete gelten und die den europäischen Spezifikationen entsprechenden Normen technischen Inhaltes.
- Die anerkannten Regeln der Technik.
- Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster udgl.
- Alle einschlägigen Vorschriften betreffend das barrierefreie Bauen.

AGBs des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind jene ÖNORMEN anzuwenden, die am Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung (offene Verfahren) bzw. am Tag der Versendung der Angebotsunterlagen an den Unternehmer (nicht offene Verfahren) Gültigkeit haben.

b)

Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Verständigung des Bieters über die Erteilung des Zuschlags zustande. Allfällige Abweichungen vom Inhalt dieses Vertrages gelten nur, wenn sie schriftlich vom Auftraggeber bestätigt werden.

c)

Im Streitfall ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, die Leistung einzustellen.

d)

Für den Leistungsvertrag ist das österreichische Zivilrecht anwendbar. Gerichtsstand ist das für den Auftraggeber zuständige Gericht.

e)

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder die Abweisung eines solchen mangels Kostendeckung berechtigt den Auftraggeber zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag, sofern die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt nicht untersagen.

Der Auftraggeber ist weiters in den im § 366 BVergG angeführten Fällen zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

f)

Eine Vertragsanfechtung wegen Irrtum ist ausgeschlossen.

B.2. Sicherstellungen

B.2.1. Deckungsrücklass

Der Deckungsrücklass beträgt 10% der Auftragssumme. Er wird von den jeweiligen Abschlagsrechnungen in Abzug gebracht und mit der Schlussrechnung abgerechnet.

B.2.2. Haftungsrücklass

Der Mindest-Haftungsrücklass beträgt 5% der Auftragssumme. Er wird in jedem Fall von der Schlussrechnung einbehalten, wenn er EUR 2.000 oder mehr beträgt, sofern nicht ein Bankgarantiebrieft einer inländischen Bank vorgelegt wird. Unterschreitet er diese Wertgrenze, kann er einbehalten werden. Der Haftungsrücklass wird, soweit er nicht bestimmungsgemäß in Anspruch genommen wird, spätestens 28 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückgestellt. Ein Bankgarantiebrieft hat die Bestimmung zu enthalten, dass die Auszahlung des Haftungsbetrages auf jederzeitiges Verlangen der Auftraggeberin ohne Angabe eines Grundes erfolgt. Die Kosten der Bankgarantie trägt der Auftragnehmer.

Im Auftragsfall gilt der auf Seite III des Angebotes gegebenenfalls zusätzlich vom Bieter angebotene Haftungsrücklass.

B.2.3. Versicherung

Der Auftragnehmer bestätigt, dass eine Haftpflichtversicherung mit einer Pauschalversicherungssumme zumindest in Höhe des doppelten Auftragswertes vorliegt. Arbeitsgemeinschaften müssen für das Projekt eine eigene Haftpflichtversicherung mit dieser Pauschalversicherungssumme abschließen. Der Nachweis über aufrechten Versicherungsschutz für das gegenständliche Projekt ist in Form einer Deckungsbestätigung des Versicherers im Auftragsfalle binnen einer Frist von 1 Woche nach Aufforderung zu erbringen.

B.3. Ökologische Kriterien für die Materialwahl / Produktdeklaration

Die Ausführung des Bauvorhabens erfolgt im Rahmen des Servicepaketes „Nachhaltig:Bauen in der Gemeinde“ nach den ÖkoBauKriterien der baubook ökologisch ausschreiben (www.baubook.info/oea).

Die Anforderungen „Ökologische Kriterien zur Materialwahl (siehe Beilage D)“ sind Musskriterien und vom Auftragnehmer einzuhalten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet binnen 14 Tagen ab Aufforderung eine **Produkt-Deklarationsliste** inklusive der geforderten Nachweise, wie Produktbeschreibungen, chemischen Sicherheitsdatenblätter und Herstellerbestätigungen, über alle verwendeten Produkte oder einen Nachweis der Listung auf www.baubook.info/oea (Einhaltung aller geforderten Kriterien) nach entsprechender Vorlage des Auftraggebers vorzulegen. Geringwertige Einzelkomponenten (z.B. Dichtungen, Zahnräder udgl.) und Systembauteile können von diesen Kriterien ausgenommen werden.

Eine Unterstützung der Auftragnehmer bei der Produktdeklaration erfolgt durch die Partner des Servicepakets „Nachhaltig:Bauen in der Gemeinde“ oder durch einen Handwerkerinfoabend nach Abschluss der Leistungsverträge.

B.4. Luftdichtheit

Zur Überprüfung der Luftdichtheit wird auf Kosten des Auftraggebers eine Luftdichteprüfung gemäß EN 13829 durchgeführt. Der maximale Grenzwert für die volumenbezogene Luftwechselrate n_{50} beträgt $1,0 \text{ h}^{-1}$. Bei Nichterreichen dieses maximalen Grenzwertes wird folgende Vorgangsweise vereinbart:

- Mängelprotokoll
 - Nachbesserung durch den betroffenen Auftragnehmer
 - neuerliche Messung der Luftdichtheit (Blower-Door-Test) durch ein befugtes Unternehmen
- Die Kosten hierfür – bis zum Erreichen der geforderten Werte – trägt der Auftragnehmer, der für die mangelhafte Bauausführung verantwortlich ist.

B.5. Rauchverbot

Unbeschadet der Bestimmungen "Brandschutz" und den damit verbundenen bestehenden rechtlichen Pflichten erfüllt der AN folgende Brandschutzmaßnahmen ohne gesonderte Vergütung: Rauchverbot im gesamten Gebäude.

B.6. Montageschäume

PU-Schäume sind nicht zulässig (nicht konform mit Kriterium „2. 2. 1. Frei von KMR (kanzerogenen, mutagenen, reproduktionstoxischen)-Einsatzstoffen“). Verfüllen von Löchern erfolgt mit Gips oder Mauermörtel. Hohlräume zwischen Stock und Gebäude werden z. B. mit Naturfaserbändern wie z.B. Schafwolle, Flachs oder Hanf ausgestopft. Sollte ein Einsatz von Montage- und Füllschäumen technisch erforderlich erscheinen, ist dieser zu begründen, die Einsatzmenge zu minimieren und es sind isocyanatfreie Montageschäume zu verwenden.

B.7. Fristen/Vertragsstrafe

B.7.1. Fristen

Leistungsfristen:

Leistungsbeginn (Montage): Oktober 2023
a Zwischentermine gemäß schriftlicher Bekanntgabe durch die ÖBA
Weitere Details sind aus dem beiliegenden Grobterminplan ersichtlich. Voraussichtliche Fertigstellung Gewerk Ende Dezemer 2023

Sollten unvorhersehbare Ereignisse zu einer Unterbrechung der Leistungsfristen führen, so ist eine einvernehmliche Lösung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer anzustreben.

B.7.2. Vertragsstrafe

Sollten der Bauzeitplan bzw. sonstige schriftliche terminliche Vereinbarungen, die im Zuge der Auftragsvergabe resp. der Bauabwicklung mit allen beteiligten Firmen abgesprochen und somit Bestandteil des Vertrages werden, durch das Verschulden des Auftragnehmers nicht eingehalten werden, entrichtet der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in der Höhe von 0,3% der Nettoauftragssumme pro Kalendertag. Der Auftragnehmer hat nachzuweisen, dass ihn am Verzug kein Verschulden trifft. Der Auftragnehmer haftet auch für den Verzug seiner Lieferanten und Subunternehmer. Die Fälligkeit der Vertragsstrafe setzt keinen Schadensnachweis des Auftraggebers voraus.

Es gilt hierbei ein Höchstwert von 10% (zehn Prozent) der Auftragssumme lt. Schlussrechnung. Die Vertragsstrafe wird von der Schluss- bzw. Teilschlussrechnung in Abzug gebracht.

Die Vertragsstrafe gilt ebenso in voller Höhe für allfällig vereinbarte Zwischentermine.

Allfälligen Aufforderungen des AG zu verstärktem Personal- und/oder Geräteeinsatz ist umgehend nachzukommen. Dem AG entstehende Schadenersatzansprüche können zusätzlich zur Vertragsstrafe auch im Falle leichter Fahrlässigkeit geltend gemacht werden.

B.8. Nachlässe und Skonto

B.8.1. Nachlässe

Nachlässe sind ausschließlich unabhängig von jeglichen Bedingungen anzubieten und gelten auch für sämtliche Zusatzangebote.

B.8.2. Skonto

Erfolgt die Bezahlung der ausschreibungsgemäß erbrachten Leistung nach erfolgreicher Abnahme des Gewerkes und Rechnungsfreigabe (Kontrollvermerk) innerhalb von 21 Tagen, so ist die Auftraggeberin berechtigt, von der Rechnungssumme **vom Auftragnehmer 3% Skonto** in Abzug zu bringen. Skonto kann von jeder Teilrechnung, die innerhalb der Skontofrist beglichen wird, abgezogen werden. Wenn die Skontofrist bei einer (Teil-)Zahlung nicht eingehalten wird, hat dies keinen Einfluss auf den Skontoabzug aller anderen fristgerechten Zahlungen.

B.9. Rechnungslegung, Zahlung

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Fertigstellung der vom Auftrag umfassten Leistungen bzw. von einzelnen Teilleistungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ihn zur Abnahme aufzufordern. Gemäß der Leistungsbeschreibung bzw. dem Zeitplan hat dies für jede Teilleistung gesondert zu erfolgen. Die Rechnungslegung ist frühestens nach mängelfreier Abnahme der Leistung/Teilleistung möglich.

Auf Wunsch des Auftraggebers müssen Rechnungslegungen auch elektronisch erfolgen (weitere Informationen und Erläuterungen zu elektronischen Rechnungen siehe https://www.erb.gv.at/erb?p=info_erb).

B.9.1. Rechnungslauf

Als Rechnungseingangsdatum gilt der Eingang einer prüffähigen Rechnung bei der ÖBA. Ab dem Rechnungseingang gilt eine Prüffrist von 20 Werktagen (Samstag gilt hierfür nicht als Werktag), für Schlussrechnungen beträgt die Prüffrist insgesamt 30 Tage. Das Ende der Prüffrist wird im Kontrollvermerk des Kostenmanagements dokumentiert.

B.9.2. Zahlungsbedingungen

Als Zahlungsbedingungen gelten 21 Kalendertage für Skontoabzug, ohne Skonto 30 Tage netto. Der Skontifristenlauf beginnt mit dem Tag nach der Rechnungsfreigabe durch das Kostenmanagement (Kontrollvermerk). Bei Zahlungsverzug gilt der in § 456 UGB (idF des ZVG) festgelegte gesetzliche Zinssatz.

Der erste Tag der Zahlungs- und Skontofrist ist der auf das Datum der Rechnungsfreigabe (Kontrollvermerk) folgende Tag. Als Zahlung gilt der Überweisungsauftrag des Auftraggebers an seine Hausbank.

Für Rechnungseingänge zwischen 20.12. und 7.1. gilt jedoch als Rechnungseingangsdatum (für den Beginn des Fristenlaufs) der 7.1.

B.10. Rechnungsabzüge

Unbeschadet allfälliger zivilrechtlicher Schadenersatzansprüche kann der Auftraggeber von der Nettoabrechnungssumme Abzüge in Höhe von 1% vornehmen:

- für Bauwesen- und Bauherrenhaftpflichtversicherung
- für Brauchwasser
- für Baustrom
- für die Abfallbeseitigung für nicht zuordenbare Abfälle

B.11. Personaleinsatz/Sprache

Mindestens ein Vorarbeiter auf der Baustelle sowie ein Projektleiter müssen die deutsche Sprache in dem Ausmaß beherrschen, dass mit dem Auftraggeber bzw. dem Bauherrn in fließender deutscher Sprache die auszuführenden Leistungen verständlich besprochen werden können.

B.12. Abfall

Auf der Baustelle hat so gut wie möglich eine Abfalltrennung zu erfolgen. Der Auftragnehmer hat hierfür geeignete Sammelbehältnisse (Container und ähnliches) zur Sammlung von Wertstoffen und Restabfall bereit zu stellen und auf seine Kosten eine geeignete Verwertung und Entsorgung sicher zu stellen. Die Baustelle ist vom Auftragnehmer sauber zu halten. Erfolgt durch den Auftragnehmer trotz Aufforderung keine Sauberhaltung/Baureinigung, so wird auf Kosten des Auftragnehmers eine Reinigung bzw. Entsorgung/Verwertung von Abfällen veranlasst.

B.13. Aufrechnungsverbot

Eine Aufrechnung allfälliger Gegenforderungen des Auftragnehmers wird ausgeschlossen.

B.14. Gewährleistung

Der Auftragnehmer leistet volle Gewähr für die Einhaltung der in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen sowie der anerkannten Regeln und des letzten Standes der Wissenschaft und Technik und für die Einhaltung aller bei der Leistungserbringung maßgeblichen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.

Es liegt im Ermessen des Auftraggebers, ob er zunächst Verbesserung, Austausch der Sache oder Preisminderung oder – außer bei geringfügigen Mängeln – den Rücktritt vom Vertrag begehrt.

Die Mängelrüge gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Gewährleistungsfrist erhoben wird. Verlangt der Auftraggeber Verbesserung, so hat der Auftragnehmer während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel auf seine Kosten zu beheben und schadhafte Teile auf Verlangen auszutauschen. Die Mängelbehebung hat unverzüglich, längstens aber innerhalb einer Frist von einem Monat zu erfolgen, sofern der Auftraggeber nicht einer Fristerstreckung ausdrücklich zustimmt.

Bei Gefahr in Verzug (insbesondere bei drohendem Personen- oder Sachschaden) hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass innerhalb von 1 Stunde ab Schadensmeldung eine von ihm benannte Schlüsselperson zur Mängelbehebung bzw. zum Austausch einer Sache vor

Ort sein kann. Auf Verlangen durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer den Nachweis zu erbringen, wie diese Frist eingehalten werden kann (z.B. durch Benennung eines Subunternehmers, Hinweis auf die Adresse des Auftragnehmers, etc.).

In dringenden Fällen, bei Gefahr im Verzug und Überschreitung der obengenannten Frist von 1 Stunde oder Nichteinhaltung der Monatsfrist ist der Auftraggeber berechtigt, nach Verständigung des Auftragnehmers Mängel selbst auf Kosten des Auftragnehmers zu beheben oder beheben zu lassen.

Die Gewährleistungsfrist beginnt ab Abnahme des Gesamtbauwerkes bzw. bei Übernahme von einzelnen Gewerken ab der Abnahme des jeweiligen Gewerkes.

3	Jahre sind als Mindest-Gewährleistungsfrist (Rügefrist) für die Bekanntgabe von Mängeln festgelegt.
---	--

Im Auftragsfall gilt die auf Seite III des Angebotes gegebenenfalls zusätzlich vom Bieter angebotene Gewährleistungsfrist.

C. LEISTUNGSVERZEICHNIS UND LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Volksschule Andelsbuch

Gewerk: Innenausbau

Positionsnummer	ZA	Positionstext	Menge	EH	P ZZ V w G K	Preisanteile	Positionspreis
-----------------	----	---------------	-------	----	--------------	--------------	----------------

--

Ständige Vertragsbestimmung LB

Standardisierte Leistungsbeschreibung:

Dieses Leistungsverzeichnis (LV) wurde mit der Standardisierten Leistungsbeschreibung Hochbau (LB-HB), Version 12, 2004-03, herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, erstellt.

Vertragsbestandteile, gültige Fassung:

Wenn im Einzelfall keine besonderen Regelungen gelten (vereinbart wurden), ist bei Richtlinien und dergleichen, die ohne Ausgabedatum angeführt sind, jene Fassung maßgebend, die zum Zeitpunkt des Beginns der Angebotsfrist Gültigkeit hatte, ist keine Angebotsfrist angegeben, gilt das Datum des Angebotes.

Unklarheiten, Widersprüche:

Bei etwaigen Unklarheiten oder Widersprüchen in den Formulierungen des Leistungsverzeichnisses gilt nachstehende Reihenfolge:

1. Folgetext einer Position (vor dem zugehörigen Grundtext)
2. Positionstext (vor Vertragsbestimmungen)
3. Vertragsbestimmung der Unterleistungsgruppe
4. Vertragsbestimmung der Leistungsgruppe
5. Vertragsbestimmung der Leistungsbeschreibung

Kennzeichnung von Ergänzungen:

Etwaige frei formulierte Vertragsbestimmungen oder Positionen im Leistungsverzeichnis sind gemäß ÖNORM B 2063 mit dem Herkunftskennzeichen Z gekennzeichnet. Positionen, die zwar unverändert aus der Leistungsbeschreibung übernommen wurden, die aber im Zusammenwirken mit geänderten Vertragsbestimmungen ein anderes Leistungsbild ergeben, sind ebenfalls mit dem Herkunftskennzeichen Z gekennzeichnet.

Material/Erzeugnis/Type:

Nachstehend werden Bauprodukte, wie Baumaterialien, Bauelemente, Bausysteme und dergleichen mit dem Begriff Material bezeichnet, für technische Geräte und Anlagenteile wird der Begriff Erzeugnis/Type verwendet.

Bieterangaben:

Zu den in den einzelnen Unterleistungsgruppen angegebenen Positionen sind vom Bieter - sofern vorgesehen - in den Bieterlücken angebotene Materialien/Erzeugnisse/Typen genannt.

Die angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen entsprechen mindestens den in der Ausschreibung bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Spezifikationen. Auf Verlangen des Auftraggebers weist der Bieter die in der Ausschreibung bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Spezifikationen vollständig nach (Erfüllung der Mindestqualität).

Die den Anforderungen entsprechenden angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen gelten für den Fall des Zuschlages als Vertragsbestandteil. Nachträgliche Änderungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Wenn nicht anders angegeben, werden Eigenschaften, die über die Mindestqualität hinausgehen, vom Auftraggeber bei der Zuschlagsentscheidung nicht gewertet.

Beispielhafte Materialien/Erzeugnisse/Typen:

Sind im Leistungsverzeichnis zu den in den einzelnen Unterleistungsgruppen angegebenen Positionen zusätzlich beispielhafte Materialien/Erzeugnisse/Typen angeführt, können - sofern vorgesehen - in der jeweiligen Bieterlücke gleichwertige Bauprodukte angeboten werden. Die Kriterien der Gleichwertigkeit sind bei den angegebenen Positionen beschrieben.

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Volksschule Andelsbuch

Gewerk: Innenausbau

Positionsnummer	ZA	Positionstext	Menge	EH	P ZZ V w G K	Preisanteile	Positionspreis
-----------------	----	---------------	-------	----	--------------	--------------	----------------

Auf Verlangen des Auftraggebers weist der Bieter die Erfüllung der Gleichwertigkeit vollständig nach.

Setzt der Bieter in die Bieterlücke keine Materialien/Erzeugnisse/Typen seiner Wahl ein, gelten die beispielhaft genannten Bauprodukte als angeboten.

Für die vom Auftraggeber genannten beispielhaften Bauprodukte gilt die Erfüllung der Kriterien auch ohne Nachweis als erbracht.

Zulassungen:

Es werden nur Materialien/Erzeugnisse/Typen verwendet, die alle für den projektspezifischen Standort und Verwendungszweck erforderlichen Zulassungen haben. Nachweise darüber werden dem Auftraggeber auf Verlangen vorgelegt.

Leistungsumfang:

Wenn nicht anders angegeben, zählen zum Leistungsumfang neben den im Leistungsverzeichnis beschriebenen Angaben über die jeweiligen Leistungen (z.B. Bauteil, Ausführung, Bauart, Baumaterial und Abmessungen) auch etwaige in Betracht kommende gesetzliche und behördliche Vorschriften, Ausführungsbestimmungen der im ÖNORM-Verzeichnis enthaltenen Normen und sonstige technische Spezifikationen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen unter Beachtung deren Rangfolge.

Jede Bezugnahme auf bestimmte technische Spezifikationen gilt grundsätzlich mit dem Zusatz, dass auch rechtlich zugelassene gleichwertige technische Spezifikationen vom Auftraggeber anerkannt werden, sofern die Gleichwertigkeit vom Bieter oder Auftragnehmer nachgewiesen wird.

In den Normen enthaltene Beschreibungen über Ausführung, Nebenleistungen, Bauhilfsmaterialien, Ausmaßfeststellung, Abrechnung usw. werden in den Texten des Leistungsverzeichnisses in der Regel nicht mehr angeführt. Somit sind alle im Leistungsumfang direkt oder indirekt enthaltenen Leistungen in den Einheitspreisen einkalkuliert.

Wenn nicht anders angegeben, umfassen alle beschriebenen Leistungen auch das Liefern der dazugehörigen Materialien/Erzeugnisse/Typen einschließlich Abladen, Lagern und Fördern (Verträgen) bis zur Einbaustelle.

Sind für die Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme einer erbrachten Leistung besondere Überprüfungen, Befunde, Abnahmen oder dergleichen erforderlich, sind etwaige Kosten hierfür einkalkuliert.

Nur Liefern:

Wenn ausdrücklich nur das Liefern vereinbart ist, ist der Transport bis zur vereinbarten Lieferadresse und das Abladen im Einheitspreis einkalkuliert.

Nur Verarbeiten, Versetzen beziehungsweise Montieren:

Wenn ausdrücklich nur das Verarbeiten, Versetzen beziehungsweise Montieren von Materialien/Erzeugnissen/Typen vereinbart ist, ist das Fördern (Verträgen) von der Lagerstelle beziehungsweise von der Abladestelle bis zur Einbaustelle im Einheitspreis der zugehörigen Verarbeitungs-, Versetz- oder Montageposition einkalkuliert.

Ein vom Auftraggeber angeordnetes etwaiges Zwischenlagern ist in gesonderten Positionen geregelt.

Geschoße:

Wenn nicht anders angegeben, gelten die Leistungen ohne Unterschied der Geschoße.

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Volksschule Andelsbuch

Gewerk: Innenausbau

Positionsnummer	ZA	Positionstext	P ZZ V w G K	Positionspreis
		Menge EH	Preisanteile	

36		Zimmermeisterarbeiten- Innenausbau	Z	HB 18
-----------	--	---	----------	--------------

Verankerungen:

Verankerungen, die für die Verbindung der Hölzer mit anderen Bauteilen dienen, sind in den Einheitspreisen einkalkuliert und werden dem Auftraggeber rechtzeitig zum Versetzen übergeben.

Abmessungen der gehobelten Hölzer:

Die Holzabmessungen gehobelter Hölzer beziehend sich auf das Raummaß.

Skizze:

In der Folge wird die Bezeichnung Skizze als einfachste Darstellungsmöglichkeit, mindestens versehen mit den notwendigen Maßangaben, stellvertretend für Zeichnung, Plan und dergleichen verwendet.

Gerüste:

Hilfskonstruktionen und Gerüste, die zum Aufstellen des Dachstuhles benötigt werden, sind im Einheitspreis einkalkuliert, ohne Unterschied der Dachstuhlhöhe. Bei sonstigen Arbeiten sind etwaige Gerüstkosten bis zu einer Arbeitshöhe von 3,2 m einkalkuliert. Erschwernisse bei Arbeitshöhen in Innenräumen über 3,2 m werden mit Aufzählungspositionen verrechnet. Bei Arbeiten an Außenflächen und Untersichten von Außenflächen mit einer Arbeitshöhe über 3,2 m werden Gerüste gesondert verrechnet, soweit diese nicht vom Auftraggeber beigelegt werden.

Hebeeinrichtungen:

Wenn nicht gesondert ausgeschrieben, wird davon ausgegangen, dass dem Auftragnehmer passende Hebeeinrichtungen (Aufzug, Kran) vom Auftraggeber gegen Entgelt beigelegt werden. Diese Entgelte sind einkalkuliert.

36 17		Wandflächen	Z	
--------------	--	--------------------	----------	--

Mehrlagige Ausführungen:

Mehrlagige Ausführungen bestehend aus kreuzweise verlegten Bahnen mit überdeckten Fugen.

Abrechnung:

Bei der Abrechnung von Vordeckungen, Unterspannungen und Dampfbremsen werden Öffnungen über 4 m² abgezogen.

Bei der Abrechnung der Dämmschichten werden Öffnungen über 2,5 m² abgezogen. Über Konstruktionsteile aus Holz wird hinweggemessen.

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Volksschule Andelsbuch

Gewerk: Innenausbau

Positionsnummer	ZA	Positionstext	Menge	EH	P	ZZ	V	w	G	K	Preisanteile	Positionspreis
36 17 12 C		Schifflattung 8x8cm								Z		
		aufbringen einer Schifflattung 8x8 cm an die Holzelemente od. Massivwände e = ca. 66 cm bzw. lt. Angabe Bauleitung.										
		Das Lot und Fluchtrechte ausgleichen ist im EH-Preis einzurechnen.										
		Lohn			:							
		Sonstiges			:							
	24,50	M2	Einheitspreis	:							EUR	
36 17 12 D		Schifflattung 5x8cm								Z		
		aufbringen einer Schifflattung 5x8 cm an die Holzelemente od. Massivwände e = ca. 66 cm bzw. lt. Angabe Bauleitung.										
		Das Lot und Fluchtrechte ausgleichen ist im EH-Preis einzurechnen.										
		Lohn			:							
		Sonstiges			:							
	151,00	M2	Einheitspreis	:							EUR	
36 17 12 F		Schwingbügel UK 30-50mm								Z		
		Bepankung von Wandflächen Holzständerwände od. Massivholzwände mit Schwingbügeln (inkl. Dämmung in sep. Pos.)										
		zb. 30/50 Holzlatte, gerichtet für Wandtäfer										
		Tiefe 30 - 50mm lt. Angabe AG										
		e = ca. 66 cm bzw. lt. Angabe Bauleitung.										
		Das Lot und Fluchtrechte ausgleichen ist im EH-Preis einzurechnen.										
		Lohn			:							
		Sonstiges			:							
	234,00	M2	Einheitspreis	:							EUR	
36 17 12 G		Wärmedämmung 3cm, Holzfaserpl.								Z		
		3 cm Fassadendämmung z.B. Holzfaserplatte od. glw.										
		angebotenes Produkt:.....										
		zwischen Lattung										
		Lohn			:							
		Sonstiges			:							
	203,00	M2	Einheitspreis	:							EUR	
36 17 12 H		Wärmedämmung 4cm, Holzfaserpl.								Z		
		4 cm Fassadendämmung z.B. Holzfaserplatte od. glw.										
		angebotenes Produkt:.....										
		zwischen Lattung										
		Lohn			:							
		Sonstiges			:							
	31,00	M2	Einheitspreis	:							EUR	

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Volksschule Andelsbuch

Gewerk: Innenausbau

Positionsnummer	ZA	Positionstext	Menge	EH	Preisanteile	P ZZ V w G K	Positionspreis
36 17 12 I		Wärmedämmung 5cm, Holzfaserpl.				Z	
		5 cm Fassadendämmung z.B. Holzfaserplatte od. glw. angebotenes Produkt:..... zwischen Lattung					
		Lohn		:	_____		
		Sonstiges		:	_____		
		151,00 M2 Einheitspreis		:	_____	EUR	_____
36 17 12 J		Wärmedämmung 8cm, Holzfaserpl.				Z	
		8 cm Fassadendämmung z.B. Holzfaserplatte od. glw. angebotenes Produkt:..... zwischen Lattung					
		Lohn		:	_____		
		Sonstiges		:	_____		
		24,50 M2 Einheitspreis		:	_____	EUR	_____
36 17 14		Vertäferung von Wänden Weisstanne 20mm				Z	
		Liefern und Montieren von 20mm Kamm und Nut Täfer Weisstanne ohne Fase Qualität:Klasse 01 rift- halbrift (astarm) Dim.:20x88 mm Oberfläche:gehobelt, unbehandelt Befestigung:nicht sichtbar und fliegend Montage: Innen- und Aussenbereich					
		Lohn		:	_____		
		Sonstiges		:	_____		
		384,00 M2 Einheitspreis		:	_____	EUR	_____
36 17 15		Trägerverkleidung 20mm 3S-A/B 40cm				Z	
		Liefern und montieren von Holzträgerverkleidungen aus 20mm 3S-Platten. Holzart:Fichte (Optik analog BSH Rahmenträger) Qualität:A/B Befestigung:nicht sichtbar (auf UK von Pos 36.17.12F) Breite:40cm					
		Lohn		:	_____		
		Sonstiges		:	_____		
		29,00 M1 Einheitspreis		:	_____	EUR	_____
36 17 15 A		Trägerverkleidung 20mm 3S-A/B 48cm				Z	
		Liefern und montieren von Holzträgerverkleidungen aus 20mm 3S-Platten. Holzart:Fichte (Optik analog BSH Rahmenträger) Qualität:A/B Befestigung:nicht sichtbar (auf UK von Pos 36.17.12F) Breite:48cm					
		Lohn		:	_____		
		Sonstiges		:	_____		
		30,00 M1 Einheitspreis		:	_____	EUR	_____

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Volksschule Andelsbuch

Gewerk: Innenausbau

Positionsnummer	ZA	Positionstext	Menge	EH	Preisanteile	P ZZ V w G K	Positionspreis
36 17 15 B		Anleimer 40x50mm auf die Trägerverkleidungsplatten von Pos 36.17.15. Holzart: Fichte Format: 40x50mm Qualität: A/B				Z	
					Lohn : _____		
					Sonstiges : _____		
			16,60	M1	Einheitspreis : _____	EUR	_____
36 17		Wandflächen					_____
36 18		Deckenflächen				Z	
36 18 13		Abhängekonstruktionen an Beton und Holzdecken					
36 18 13 A		Abhängekonstruktion bis 60cm Betondecke Liefern und Montieren einer Abhängekonstruktion zur Montage der Holzlattendecke. Abhängehöhe bis 60cm (ab Rohdecke bis UK fertig Decke). Obergurt zb. 5/8 cm Abhängung zb. 5/5 cm Untergurt zb. 5/8cm Das Lot und Fluchtrechte ausgleichen ist im EH-Preis einzurechnen. sowie die Gerüstkosten bis 3,5m Montage: Betondecke				Z	
					Lohn : _____		
					Sonstiges : _____		
			11,00	M2	Einheitspreis : _____	EUR	_____
36 18 13 B		Abhängekonstruktion bis 35cm Betondecke Liefern und Montieren einer Abhängekonstruktion zur Montage der Holzlattendecke. Abhängehöhe bis 35cm (ab Rohdecke bis UK fertig Decke). Obergurt zb. 5/8 cm Abhängung zb. 5/5 cm Untergurt zb. 5/8cm Das Lot und Fluchtrechte ausgleichen ist im EH-Preis einzurechnen. sowie die Gerüstkosten bis 3,5m Montage: Betondecke				Z	
					Lohn : _____		
					Sonstiges : _____		
			717,00	M2	Einheitspreis : _____	EUR	_____
36 18 13 C		Abhängekonstruktion bis 25cm Betondecke Liefern und Montieren einer Abhängekonstruktion zur Montage der Holzlattendecke. Abhängehöhe bis 25cm (ab Rohdecke bis UK fertig Decke). Obergurt zb. 5/8 cm Abhängung zb. 5/5 cm Untergurt zb. 5/8cm Das Lot und Fluchtrechte ausgleichen ist im EH-Preis einzurechnen. sowie die Gerüstkosten bis 3,5m Montage: Betondecke				Z	

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Volksschule Andelsbuch

Gewerk: Innenausbau

Positionsnummer	ZA	Positionstext	Menge	EH	Preisanteile	P ZZ V w G K	Positionspreis
					Lohn	:	
					Sonstiges	:	
			26,00	M2	Einheitspreis	:	EUR
36 18 13 D		Abhängekonstruktion bis 15cm Betondecke					Z
		Liefern und Montieren einer Abhängekonstruktion zur Montage der Holzlattendecke.					
		Abhängehöhe bis 15cm (ab Rohdecke bis UK fertig Decke).					
		Obergurt zb. 5/8 cm					
		Abhängung zb. 5/5 cm					
		Untergurt zb. 5/8cm					
		Das Lot und Fluchtrechte ausgleichen ist im EH-Preis einzurechnen. sowie die					
		Gerüstkosten bis 3,5m					
		Montage: Betondecke					
					Lohn	:	
					Sonstiges	:	
			743,00	M2	Einheitspreis	:	EUR
36 18 13 E		Schifflattung 3x8 an Holzdecken					Z
		Liefern und montieren einer Schifflattung 3x8cm an die schrägen Holzdecken als UK					
		für die Montage der Lattendecken.					
		Das Lot und Fluchtrechte ausgleichen ist im EH-Preis einzurechnen. sowie die					
		Gerüstkosten bis 3,5m					
		Montage: Holzdecke					
					Lohn	:	
					Sonstiges	:	
			1.195,00	M2	Einheitspreis	:	EUR
36 18 13 F		Schallentkopplungselemente					Z
		Liefern und montieren von Schallentkopplungselementen im Bereich der Flanken bei					
		den Holztrennwänden.					
		Folgender Aufbau ist anzubieten:					
		- 30mm Latten UK mit Schwingbügel befestigt					
		- Hohlraum zwischen der Lattung mit 30mm Trennwanddämmung (Steico) ausgedämmt					
		- 3S-Platte 19mm vollflächig auf die Lattung montiert					
		- Akustikvlies 10mm					
		angebotenes Produkt:.....					
					Lohn	:	
					Sonstiges	:	
			122,00	M2	Einheitspreis	:	EUR
36 18 17		Lattendecke					
36 18 17 A		Lattendecke 34x20mm e=42mm, flieg gest					Z
		Liefern und montieren einer Weisstanne Lattendecke.					
		Format: 34x20mm					
		Sprung: e= 42mm					
		Befestigung: nicht sichtbar					
		Lattenstöße: fliegend gestossen					
		Oberfläche: gehobelt, unbehandelt					
		Qualität: Klasse 01 rift- halbrift (astfrei)					

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Volksschule Andelsbuch

Gewerk: Innenausbau

Positionsnummer	ZA	Positionstext	Menge	EH	Preisanteile	P ZZ V w G K	Positionspreis
-----------------	----	---------------	-------	----	--------------	--------------	----------------

		Lohn	:				
		Sonstiges	:				
		2.692,00 M2	Einheitspreis	:		EUR	

36 18 17 B**Aufpreis Keilzinkung Lattung**

Z

Aufpreis für die Ausführung der Holzlattendecke in Längenunabhängiger Keilzinkung.

Lohn	:	
Sonstiges	:	

		2.692,00 M2	Einheitspreis	:		EUR	
--	--	-------------	---------------	---	--	-----	--

36 18 17 C**Schwarzes Vlies**

Z

Liefern und montieren von schwarzem Vlies auf die UK der Lattendecke.

z.B.: Contraphon Akusitkvlies 140g

angebotenes Produkt:.....

Lohn	:	
Sonstiges	:	

		2.692,00 M2	Einheitspreis	:		EUR	
--	--	-------------	---------------	---	--	-----	--

36 18 17 D**Akustik Däm. Holzflex 30mm**

Z

Holzflex 30 mm auf Lattendecke verlegen

z.B.: Holzflex 30mm Homotherm od. glw.

angebotenes Produkt:.....

Lohn	:	
Sonstiges	:	

		2.692,00 M2	Einheitspreis	:		EUR	
--	--	-------------	---------------	---	--	-----	--

36 18 17 E**Az. Revisionsöff. in Holzlattendecke 40x50cm**

Z

Aufzählung für die Ausführung einer Revisionsöffnung in der Holzlattendecke inkl. Auswechslung der UK mit (4 Sichtschrauben) befestigt.

Größe:40x40 cm

Lohn	:	
Sonstiges	:	

		38,00 ST	Einheitspreis	:		EUR	
--	--	----------	---------------	---	--	-----	--

36 18 17 F**UK für Linienleucht inkl. Flucht- Lot ausgl**

Z

Erstellung einer UK für die LED Linienleuchten in den Holzlattendecken mittels einer Schifflatte Breite wie Linienleucht.

Abmessung Leucht:

Breite: 76mm

Höhe: 100mm

Das Lot und Fluchtrechte ausgleichen ist im EH-Preis einzurechnen.

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Volksschule Andelsbuch

Gewerk: Innenausbau

Positionsnummer	ZA	Positionstext	Menge	EH	Preisanteile	P ZZ V w G K	Positionspreis
-----------------	----	---------------	-------	----	--------------	--------------	----------------

		Lohn	:				
		Sonstiges	:				
		297,00 M1	Einheitspreis	:	EUR		

36 18 17 G **Installationselement 1 fach** Z
 Liefern und montieren von Weisstanne Installationselemente 1fach für die Montage von Elektroinstallationen.
 Größe: ca. 202x202mm
 Stärke: 20mm
 Bohrung: DN 12cm
 Die Montage erfolgt flächig nicht sichtbar in der Holzlattendecke bzw. sind erforderliche Unterkonstruktionen im EH-Preis einzurechnen.
 Ausführung siehe Detailpläne LV 042, LV 043, LV 044

		Lohn	:				
		Sonstiges	:				
		87,00 ST	Einheitspreis	:	EUR		

36 18 17 H **Installationselement 2 fach** Z
 Liefern und montieren von Weisstanne Installationselemente 2 fach für die Montage von Elektroinstallationen.
 Größe: ca. 202x360mm
 Stärke: 20mm
 Bohrungen: DN 12cm
 Die Montage erfolgt flächig nicht sichtbar in der Holzlattendecke bzw. sind erforderliche Unterkonstruktionen im EH-Preis einzurechnen.
 Ausführung siehe Detailpläne LV 042, LV 043, LV 044

		Lohn	:				
		Sonstiges	:				
		17,00 ST	Einheitspreis	:	EUR		

36 18 17 I **Installationselement 3 fach** Z
 Liefern und montieren von Weisstanne Installationselemente 3 fach für die Montage von Elektroinstallationen.
 Größe: ca. 202x520mm
 Stärke: 20mm
 Bohrungen: DN 12cm
 Die Montage erfolgt flächig nicht sichtbar in der Holzlattendecke bzw. sind erforderliche Unterkonstruktionen im EH-Preis einzurechnen.
 Ausführung siehe Detailpläne LV 042, LV 043, LV 044

		Lohn	:				
		Sonstiges	:				
		6,00 ST	Einheitspreis	:	EUR		

36 18 17 J **Installationselement 4 fach** Z
 Liefern und montieren von Weisstanne Installationselemente 1fach für die Montage von Elektroinstallationen.
 Größe: ca. 202x680mm
 Stärke: 20mm
 Bohrungen: DN 12cm
 Die Montage erfolgt flächig nicht sichtbar in der Holzlattendecke bzw. sind erforderliche Unterkonstruktionen im EH-Preis einzurechnen.

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Volksschule Andelsbuch

Gewerk: Innenausbau

Positionsnummer	ZA	Positionstext	Menge	EH	P ZZ V w G K	Preisanteile	Positionspreis
-----------------	----	---------------	-------	----	--------------	--------------	----------------

Ausführung siehe Detailpläne LV 042, LV 043, LV 044

Lohn : _____

Sonstiges : _____

15,00 ST Einheitspreis : _____ EUR _____

36 18 17 K**Hinweisbeleuchtung 1fach**

Z

Liefern und montieren von Weisstanne Installationselemente 1 fach für die Montage von Elektroinstallationen Hinweisbeleuchtung.

Größe: ca. 140x412mm

Stärke: 20mm

Ausschnitt: ca. 70x370mm

Die Montage erfolgt flächig nicht sichtbar in der Holzlattendecke bzw. sind erforderliche Unterkonstruktionen im EH-Preis einzurechnen.

Ausführung siehe Detailpläne LV 042, LV 043, LV 044

Lohn : _____

Sonstiges : _____

28,00 ST Einheitspreis : _____ EUR _____

36 18 17 L**Az. Montage bis Höhe 480**

Z

Aufzahlung für die Gerüstung für die Montage der gesamten Lattendecken inkl. erforderlicher Unterkonstruktionen sowie Zubehör bis 480cm ab Rohboden bis UK Rohdecke.

Das Aufstellen und Abbrechen sowie die Vorhaltekosten sind im EH-Preis einzurechnen.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

899,00 M2 Einheitspreis : _____ EUR _____

36 18 17 M**Az. Montage bis Höhe 760**

Z

Aufzahlung für die Gerüstung für die Montage der gesamten Lattendecken inkl. erforderlicher Unterkonstruktionen sowie Zubehör bis 760cm ab Rohboden bis UK Rohdecke.

Das Aufstellen und Abbrechen sowie die Vorhaltekosten sind im EH-Preis einzurechnen.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

270,00 M2 Einheitspreis : _____ EUR _____

36 18 18

Lüftungs- und Überströmelemente

36 18 18 A**Lüftungsschott Höhe 55cm**

Z

Lieferung und montieren von Lüftungsschotts (Überströmöffnung) in der Abhängkonstruktion der Lattendecke, aus 3-S- Platten in Fichte 19mm C/C

(Ausführung siehe Detailpläne LV 042, LV 043, LV 044)

Höhe: 55cm

Oberfläche: schwarz gestrichen

Das Lot und Fluchtrechte ausgleichen ist im EH-Preis einzurechnen.

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Volksschule Andelsbuch

Gewerk: Innenausbau

Positionsnummer	ZA	Positionstext	Menge	EH	Preisanteile	P ZZ V w G K	Positionspreis
-----------------	----	---------------	-------	----	--------------	--------------	----------------

Lohn : _____

Sonstiges : _____

3,50 M1 Einheitspreis : _____ EUR _____

36 18 18 B**Lüftungsschott Höhe 35cm****Z**

Lieferung und montieren von Lüftungsschotts (Überströmöffnung) in der Abhängekonstruktion der Lattendecke, aus 3-S- Platten in Fichte 19mm C/C (Ausführung siehe Detailpläne LV 042, LV 043, LV 044)
Höhe:35cm
Oberfläche:schwarz gestrichen

Das Lot und Fluchtrechte ausgleichen ist im EH-Preis einzurechnen.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

22,00 M1 Einheitspreis : _____ EUR _____

36 18 18 C**Überströmelement 200x120cm / Höhe 25cm****Z**

Lieferrn und montieren von Überströmelementen in der Abhängekonstruktion der Lattendecke, aus 3-S- Platten in Fichte 19mm C/C (Ausführung siehe Detailpläne LV 042, LV 043, LV 044).
Innenseitig der Elemente sind Schallschutzplatten z.B.: Illtec plano 30mm zu montieren.
angebotenes Produkt:.....
Im Bereich der sichtbaren Überströmung sind die Akustikelement in schwarz auszuführen.

Einbau: EG01

Lohn : _____

Sonstiges : _____

1,00 ST Einheitspreis : _____ EUR _____

36 18 18 D**Überströmelement 100x170cm / Höhe 25cm****Z**

Lieferrn und montieren von Überströmelementen in der Abhängekonstruktion der Lattendecke, aus 3-S- Platten in Fichte 19mm C/C (Ausführung siehe Detailpläne LV 042, LV 043, LV 044).
Innenseitig der Elemente sind Schallschutzplatten z.B.: Illtec plano 30mm zu montieren.
angebotenes Produkt:.....
Im Bereich der sichtbaren Überströmung sind die Akustikelement in schwarz auszuführen.

Einbau: EG01

Lohn : _____

Sonstiges : _____

1,00 ST Einheitspreis : _____ EUR _____

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Volksschule Andelsbuch

Gewerk: Innenausbau

Positionsnummer	ZA	Positionstext	P ZZ V w G K	Preisanteile	Positionspreis
		Menge EH			

36 18 18 E Überströmelement 100x100cm / Höhe 25cm Z
 Liefern und montieren von Überströmelementen in der Abhängekonstruktion der Lattendecke, aus 3-S- Platten in Fichte 19mm C/C (Ausführung siehe Detailpläne LV 042, LV 043, LV 044).
 Innenseitig der Elemente sind Schallschutzplatten z.B.: Illtec plano 30mm zu montieren.
 angebotenes Produkt:.....
 Im Bereich der sichtbaren Überströmung sind die Akustikelement in schwarz auszuführen.

Einbau: E01

Lohn : _____

Sonstiges : _____

5,00 ST Einheitspreis : _____ EUR _____

36 18 18 F Überströmelement 80x200cm / Höhe 12cm Z
 Liefern und montieren von Überströmelementen in der Abhängekonstruktion der Lattendecke, aus 3-S- Platten in Fichte 19mm C/C (Ausführung siehe Detailpläne LV 042, LV 043, LV 044).
 Innenseitig der Elemente sind Schallschutzplatten z.B.: Illtec plano 30mm zu montieren.
 angebotenes Produkt:.....
 Im Bereich der sichtbaren Überströmung sind die Akustikelement in schwarz auszuführen.

Einbau: UG01

Lohn : _____

Sonstiges : _____

2,00 ST Einheitspreis : _____ EUR _____

36 18 18 G Überströmelement 80x200cm / Höhe 25cm Z
 Liefern und montieren von Überströmelementen in der Abhängekonstruktion der Lattendecke, aus 3-S- Platten in Fichte 19mm C/C (Ausführung siehe Detailpläne LV 042, LV 043, LV 044).
 Innenseitig der Elemente sind Schallschutzplatten z.B.: Illtec plano 30mm zu montieren.
 angebotenes Produkt:.....
 Im Bereich der sichtbaren Überströmung sind die Akustikelement in schwarz auszuführen.

Einbau: UG01

Lohn : _____

Sonstiges : _____

1,00 ST Einheitspreis : _____ EUR _____

36 18 18 H Lüftungsschott Höhe 12cm Z
 Lieferung und montieren von Lüftungsschotts (Überströmöffnung) in der Abhängekonstruktion der Lattendecke, aus 3-S- Platten in Fichte 19mm C/C (Ausführung siehe Detailpläne LV 042, LV 043, LV 044)
 Höhe:12cm
 Oberfläche:schwarz gestrichen

Das Lot und Fluchtrechte ausgleichen ist im EH-Preis einzurechnen.

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Volksschule Andelsbuch

Gewerk: Innenausbau

Positionsnummer	ZA	Positionstext	Menge	EH	P ZZ V w G K	Preisanteile	Positionspreis
-----------------	----	---------------	-------	----	--------------	--------------	----------------

Lohn : _____

Sonstiges : _____

3,00 M1 Einheitspreis : _____ EUR _____

36 18 18 M**Überströmelement 50x160cm / Höhe 25cm****Z**

Liefern und montieren von Überströmelementen in der Abhängekonstruktion der Lattendecke, aus 3-S- Platten in Fichte 19mm C/C (Ausführung siehe Detailpläne LV 042, LV 043, LV 044).

Innenseitig der Elemente sind Schallschutzplatten z.B.: Illtec plano 30mm zu montieren. angebotenes Produkt:.....

Im Bereich der sichtbaren Überströmung sind die Akustikelement in schwarz auszuführen.

Einbau: OG01

Lohn : _____

Sonstiges : _____

1,00 ST Einheitspreis : _____ EUR _____

36 18

Deckenflächen

36 19**Sonstiges****Z**

36 19 01

Sonstiges

36 19 01 A**Sitzbankauflagen 10x7cm / Länge 50cm****Z**

Liefern und montieren von Sitzbankauflagen auf bauseits beigestellte Stahlunterkonstruktion.

Zwischen Stahl Sitzbankaufage ist eine 10mm Kunststoff Distanzhülse zu montieren.

Holzart: Lärche sicht

Oberfläche:gehobelt roh

Kanten:leicht angefasst.

Der Mehraufwand für die Montage im gerundeten Bereich ist im EH-Preis einzurechnen.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

634,00 ST Einheitspreis : _____ EUR _____

36 19

Sonstiges

36 90**Regieleistungen****Z**

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.

1. Allgemeines:

In dieser Unterleistungsgruppe werden nur angehängte Regieleistungen gemäß der ÖNORM B 2110 erfasst.

Regieleistungen werden nur ausgeführt, wenn sie vom Auftraggeber im Einzelfall

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Volksschule Andelsbuch

Gewerk: Innenausbau

Positionsnummer	ZA	Positionstext	Menge	EH	P ZZ V w G K	Preisanteile	Positionspreis
-----------------	----	---------------	-------	----	--------------	--------------	----------------

angeordnet werden, auch wenn sie im Vertrag (Leistungsverzeichnis) vorgesehen sind.

Die aufgewendeten Stunden, verwendeten Geräte, Transportleistungen und verbrauchten Stoffe werden in die Regiescheine täglich eingetragen und dem Auftraggeber zur Gegenzeichnung vorgelegt.

2. Mengenänderungen:

Die Bestimmungen, wonach bei Mengenänderungen die Neuvereinbarung von Einheitspreisen verlangt werden kann, sind auf Regieleistungen nicht anwendbar.

3. Beschäftigungsgruppen:

Die angeführten Beschäftigungsgruppen entsprechen den kollektivvertraglichen Regelungen. In den Stundensätzen sind auch anteilige Wegegelder, Fahrtspesen und Aufwandsentschädigungen (Auslösen) einkalkuliert. Verrechnet wird die an der Arbeits- oder Montagestelle tatsächlich geleistete Arbeitszeit, die kleinste Einheit ist die angefangene halbe Stunde.

4. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Die Einheitspreise für Stoffe gelten frei Baustelle, einschließlich Abladen.

5. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Zur Verrechnung kommen die Stundensätze jener Beschäftigungsgruppe, die für die jeweilige Regieleistung ausreicht, unabhängig von der Qualifizierung des tatsächlich eingesetzten Personals.

36 90 01

Regiestunden.

36 90 01 A**Regiestunden Vorarbeiter**

Z

Für Zimmerervorarbeiter.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

20,00 h Einheitspreis : _____ EUR _____

36 90 01 B**Regiestunden Facharbeiter**

Z

Für Zimmererfacharbeiter.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

40,00 h Einheitspreis : _____ EUR _____

36 90 01 C**Regiestunden Hilfsarbeiter**

Z

Für Hilfsarbeiter.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

40,00 h Einheitspreis : _____ EUR _____

36 90

Regieleistungen

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Volksschule Andelsbuch

Gewerk: Innenausbau

Positionsnummer	ZA	Positionstext	Menge	EH	P	ZZ	V	w	G	K	Preisanteile	Positionspreis
36		Zimmermeisterarbeiten- Innenausbau										

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Volksschule Andelsbuch

Gewerk: Innenausbau

Zusammenstellung (EUR)

U1 36 17	Wandflächen	
U1 36 18	Deckenflächen	
U1 36 19	Sonstiges	
U1 36 90	Regieleistungen	
LG 36	Zimmermeisterarbeiten- Innenausbau	
Leistungssumme		
_____ % Aufschlag/Nachlass		
Aufschlag/Nachlass Pauschal		
Gesamtpreis in EUR		
Umsatzsteuer		20,00 %
Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis) in EUR		

.....
Ort.....
Datum.....
rechtsgültige Fertigung

D. ÖKOLOGISCHE KRITERIEN ZUR MATERIALWAHL



Anlage: Ökologische Kriterien zur Materialwahl (Modell: Kriterienkatalog 2020)

17. 5. 2022, 16.52 Uhr

Siegfried Lerchbaumer

Energie & Bauökologie, Raumlufthygiene

Produktanforderungen

Folgende ökologische Produkthanforderungen sind Bestandteil der Ausschreibung und zwingend einzuhalten. Den jeweiligen Kriterien (ÖkoBauKriterien) entsprechende Produkte sind auf der Internetplattform "baubook ökologisch ausschreiben – Kriterienkataloge "ÖkoKauf Wien" und Servicepaket "Nachhaltig:Bauen in der Gemeinde" (www.baubook.info/oea) zu finden. Sollen Produkte verwendet werden, die dort nicht angeführt sind, müssen entsprechende Prüfnachweise vom Bieter vorgelegt werden.

Ausschreibungsgruppen

Die für die jeweiligen Produktgruppen relevanten Kriterien werden in Ausschreibungsgruppen (dunkelblau hinterlegt) zusammengefasst. Die unter den Ausschreibungsgruppe ggf.dargestellten Kriterien gelten für alle Produktgruppen der jeweiligen Ausschreibungsgruppe. Unter den Produktgruppen sind ggf. weitere, nur für diese Produktgruppe relevanten Kriterien darstellt.

Anwendungsfälle

Für einige der Produktgruppen (hellblau hinterlegt) hängt die Relevanz der Kriterien vom Einsatz bzw. der Anwendung des Produktes ab. Diese "Anwendungsfälle" sind bei den betroffenen Produktgruppen in fetter Schrift dargestellt.

Kriterientexte

Die Kriterientexte mit der Beschreibung der Anforderungen und den Nachweisvorgaben sind in der Kriterienliste (grün hinterlegte Überschrift) abgebildet.

Beschichtungen und Grundierungen für Holz, Kunststoff und Metall in Außenanwendungen

Folgende Kriterien sind von allen nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)

Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe

Kriterium 2. 2. 5. Verbot von Alkylphenoethoxylaten (APEO)

Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe

Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC

Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen

Kriterium 2. 3. 3. Grenzwerte für Schwermetalle

Kriterium 2. 4. 4. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen in Beschichtungen

Kriterium 2. 5. 9. Grenzwerte für flüchtige organische Verbindungen in Außenbeschichtungen

Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide

Kriterium 2. 6. 2. Grenzwert für freien Formaldehyd

Deckbeschichtungen, Lacke und Lasuren

Kriterium 2. 9. 3. Verbot von säurehärtenden Beschichtungen

Grundierungen, Öle, Wachse und Imprägnierungen

keine weiteren Kriterien

Dämmstoffe aus mineralischen Rohstoffen

Folgende Kriterien sind von allen nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:

Kriterium 2. 1. 4. Grenzwert für Kunststoffgehalt in Dämmstoffen und Folien aus Papier

Kriterium 2. 2. 2. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe) in Dämmstoffen

Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen

Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

Mineralwolle-Dämmstoffe

Dämmstoffe mit Innenraumluftherelevanz

Kriterium 5. 1. 6. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Dämmstoffen

Dämmstoffe ohne Innenraumluftherelevanz

keine weiteren Kriterien

Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen

Folgende Kriterien sind von allen nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:

Kriterium 2. 1. 4. Grenzwert für Kunststoffgehalt in Dämmstoffen und Folien aus Papier

Kriterium 2. 2. 2. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe) in Dämmstoffen

Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen

Flachsdämmstoffe

Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

Dämmstoffe mit Innenraumluftherelevanz

Kriterium 5. 1. 6. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Dämmstoffen

Dämmstoffe ohne Innenraumluftherelevanz

keine weiteren Kriterien

Holzfaser-Dämmstoffe

Kriterium 3. 3. 7. Mindestanteil an Hölzern aus nachhaltiger Forstwirtschaft

Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

Dämmstoffe mit Innenraumluftherelevanz

Kriterium 5. 1. 7. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Holzfaser-Dämmstoffen

Dämmstoffe ohne Innenraumluftherelevanz

keine weiteren Kriterien

Schafwollgedämmstoffe

Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

Dämmstoffe mit Innenraumluftherelevanz

Kriterium 5. 1. 6. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Dämmstoffen

Dämmstoffe ohne Innenraumluftherelevanz

keine weiteren Kriterien

Zellulosefaser-Dämmstoffe

Dämmstoffe mit Innenraumluftherelevanz

Kriterium 5. 1. 6. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Dämmstoffen

Dämmstoffe ohne Innenraumluftherelevanz

keine weiteren Kriterien

Kunststoff- und Elastomerbahnen

Folgende Kriterien sind von allen nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:

Kriterium 2. 4. 1. Verbot von PVC

Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen

Kriterium 2. 7. 1. Verbot von kritischen Flammschutzmitteln

Dach- & Fassadenbahnen aus Kunststoff, Kunststoffbahnen/-folien

Kriterium 2. 8. 1. Grenzwert für Azofarbstoffe, die krebserzeugende Amine abspalten

Kriterium 6. 1. 1. Vermeidung von Dampfbremsen aus Verbundmaterialien

Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

Dampfbremsen aus Kunststoff

Kriterium 2. 8. 1. Grenzwert für Azofarbstoffe, die krebserzeugende Amine abspalten

Kriterium 6. 1. 1. Vermeidung von Dampfbremsen aus Verbundmaterialien

Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

Dampfsperren aus Kunststoff

Kriterium 2. 8. 1. Grenzwert für Azofarbstoffe, die krebserzeugende Amine abspalten

Kriterium 6. 1. 1. Vermeidung von Dampfbremsen aus Verbundmaterialien

Kunststoffvliese

Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

Klebstoffe für Dämmplatten

Klebstoffe für Dämmplatten

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)

Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe

Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe
Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC
Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen
Kriterium 2. 4. 3. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen bei Bodenbelagsarbeiten, Verlegewerkstoffen und Klebstoffen
Kriterium 2. 5. 11. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in sonstigen Bauprodukten

Ausgleichs- und Reparaturmassen

Folgende Kriterien sind von allen nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)
Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe
Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe
Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC
Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen
Kriterium 2. 4. 3. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen bei Bodenbelagsarbeiten, Verlegewerkstoffen und Klebstoffen
Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide
Kriterium 2. 6. 2. Grenzwert für freien Formaldehyd
Kriterium 5. 1. 3. Grenzwerte für die Emissionen aus Verlegewerkstoffen

Ausgleichs-, Nivelliermassen

keine weiteren Kriterien

Reparaturmassen

keine weiteren Kriterien

Beschichtungen und Grundierungen für Holz, Kunststoff und Metall in Innenanwendungen

Folgende Kriterien sind von allen nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)
Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe
Kriterium 2. 2. 5. Verbot von Alkylphenolethoxylaten (APEO)
Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe
Kriterium 2. 2. 10. Verbot von gesundheitsgefährdenden Stoffen
Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC
Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen
Kriterium 2. 3. 3. Grenzwerte für Schwermetalle
Kriterium 2. 4. 4. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen in Beschichtungen
Kriterium 2. 5. 4. VOC- und SVOC-Grenzwerte für Innenbeschichtungen
Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide
Kriterium 2. 6. 2. Grenzwert für freien Formaldehyd

Deckbeschichtungen, Lacke und Lasuren

Kriterium 2. 9. 3. Verbot von säurehärtenden Beschichtungen

Grundierungen, Öle, Wachse und Imprägnierungen

keine weiteren Kriterien

Kleb- und Dichtstoffe

Folgende Kriterien sind von *allen* nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:

- Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)
- Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe
- Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe
- Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC
- Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen
- Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen
- Kriterium 2. 5. 5. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in elastischen Dichtmassen
- Kriterium 2. 6. 3. Vermeidung von fungiziden Wirkstoffen in Dichtmassen
- Kriterium 2. 7. 1. Verbot von kritischen Flammschutzmitteln

Acryldichtstoffe

- Kriterium 2. 2. 6. Verbot von Phthalaten
- Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide

Öko-Klasse A

keine weiteren Kriterien

Dichtstoffe auf MS-Hybrid-Basis

- Kriterium 2. 2. 6. Verbot von Phthalaten
- Kriterium 2. 3. 2. Grenzwerte für zinnorganische Verbindungen

Öko-Klasse A

keine weiteren Kriterien

Silikondichtstoffe

- Kriterium 2. 2. 7. Verbot von Oximen und Aminen
- Kriterium 2. 3. 2. Grenzwerte für zinnorganische Verbindungen

Öko-Klasse A

keine weiteren Kriterien

Brandschutzbeschichtungen

Brandschutzbeschichtungen (intumeszierend)

- Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)
- Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe
- Kriterium 2. 2. 5. Verbot von Alkylphenoethoxylaten (APEO)
- Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe
- Kriterium 2. 2. 10. Verbot von gesundheitsgefährdenden Stoffen
- Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC
- Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen
- Kriterium 2. 3. 3. Grenzwerte für Schwermetalle
- Kriterium 2. 4. 4. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen in Beschichtungen
- Kriterium 2. 5. 4. VOC- und SVOC-Grenzwerte für Innenbeschichtungen
- Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide
- Kriterium 2. 6. 2. Grenzwert für freien Formaldehyd
- Kriterium 2. 7. 1. Verbot von kritischen Flammschutzmitteln

Spachtelmassen

Folgende Kriterien sind von *allen* nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:

- Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)
- Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe
- Kriterium 2. 2. 5. Verbot von Alkylphenoethoxylaten (APEO)
- Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe
- Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC
- Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen
- Kriterium 2. 4. 1. Verbot von PVC
- Kriterium 2. 5. 2. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in Putzen und Spachtelmassen für die Innenanwendung
- Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide
- Kriterium 2. 6. 2. Grenzwert für freien Formaldehyd

Gipsspachtelmassen

- Kriterium 2. 1. 3. Grenzwert für Kunststoffgehalt in mineralischen Produkten

Kunststoffspachtelmassen

keine weiteren Kriterien

Zementäre Spachtelmassen

- Kriterium 2. 1. 3. Grenzwert für Kunststoffgehalt in mineralischen Produkten

Holz und Holzwerkstoffe

Folgende Kriterien sind von *allen* nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:

- Kriterium 2. 6. 6. Verbot von Holzschutzmitteln
- Kriterium 3. 3. 7. Mindestanteil an Hölzern aus nachhaltiger Forstwirtschaft

Brettschichtholz

Holz und Holzwerkstoffe mit Innenraumluftherelevanz

- Kriterium 5. 1. 1. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Holzwerkstoffen
- Kriterium 5. 1. 2. Grenzwert für Formaldehydemissionen aus Holzwerkstoffen

Holz und Holzwerkstoffe ohne Innenraumluftherelevanz

keine weiteren Kriterien

Brettsperrholz

Holz und Holzwerkstoffe mit Innenraumluftherelevanz

- Kriterium 5. 1. 1. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Holzwerkstoffen
- Kriterium 5. 1. 2. Grenzwert für Formaldehydemissionen aus Holzwerkstoffen

Holz und Holzwerkstoffe ohne Innenraumluftherelevanz

keine weiteren Kriterien

Konstruktionsvoll- und Massivholz (KVH)

keine weiteren Kriterien

Holzwerkstoffplatten

Holz und Holzwerkstoffe mit Innenraumluftrelevanz

Kriterium 5. 1. 1. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Holzwerkstoffen

Kriterium 5. 1. 2. Grenzwert für Formaldehydemissionen aus Holzwerkstoffen

Holz und Holzwerkstoffe ohne Innenraumluftrelevanz

keine weiteren Kriterien

Kitte

Kitte, Fugen- und Reparaturmassen für Holzwerkstoffe

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)

Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe

Kriterium 2. 2. 5. Verbot von Alkylphenolethoxylaten (APEO)

Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe

Kriterium 2. 2. 10. Verbot von gesundheitsgefährdenden Stoffen

Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC

Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen

Kriterium 2. 3. 3. Grenzwerte für Schwermetalle

Kriterium 2. 4. 4. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen in Beschichtungen

Kriterium 2. 5. 8. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in Belagsbeschichtungen

Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide

Kriterium 2. 6. 2. Grenzwert für freien Formaldehyd

Leime für Holz

Leime für Holz

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)

Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe

Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC

Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen

Kriterium 2. 4. 3. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen bei Bodenbelagsarbeiten, Verlegewerkstoffen und Klebstoffen

Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide

Kriterium 2. 6. 2. Grenzwert für freien Formaldehyd

Dampfsperren aus Aluminium

Dampfsperren aus Aluminium

Kriterium 2. 4. 1. Verbot von PVC

Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen

Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

Halogenfreie Kunststoffe

Klebbänder und -folien, Dichtbänder und Wärmebrückenunterbrecher, Kompribänder, Profile,

Kunststoffkanten, Abdeckungen, Fugenbänder, Distanzplatten u.ä. Kunststoffprodukte;

Kriterium 2. 4. 1. Verbot von PVC

Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen

Montageschäume

Montage- & Füllschäume

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)

Kriterium 2. 2. 3. Verbot von klimaschädlichen Substanzen (insbesondere bei XPS, PUR/PIR)

Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe

Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe

Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC

Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen

Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen

Kriterium 2. 5. 11. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in sonstigen Bauprodukten

Kriterium 4. 1. 2. Verwendung von isocyanatfreien Montageschäumen

Papierbahnen

Folgende Kriterien sind von *allen* nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:

Kriterium 2. 1. 4. Grenzwert für Kunststoffgehalt in Dämmstoffen und Folien aus Papier

Kriterium 2. 4. 1. Verbot von PVC

Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen

Kriterium 2. 8. 1. Grenzwert für Azofarbstoffe, die krebserzeugende Amine abspalten

Kriterium 3. 3. 5. Papiererzeugung ohne problematische Zusatzstoffe

Kriterium 6. 1. 1. Vermeidung von Dampfbremsen aus Verbundmaterialien

Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

Dach- & Fassadenbahnen aus Papier

keine weiteren Kriterien

Dampfbremsen aus Papier

keine weiteren Kriterien

Sonstige Klebstoffe

Sonstige Klebstoffe

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)

Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe

Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe

Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC

Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen

Kriterium 2. 4. 3. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen bei Bodenbelagsarbeiten, Verlegewerkstoffen und Klebstoffen

Kriterium 2. 5. 11. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in sonstigen Bauprodukten

Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide
Kriterium 2. 6. 2. Grenzwert für freien Formaldehyd

Kriterienliste

Bei den Kriterien werden folgende Themen dargestellt:

- **Mindestanforderung**
- **Erläuterung**
- **Hintergrundinformationen, Quellen**

Kriterium 2. 1. 3. Grenzwert für Kunststoffgehalt in mineralischen Produkten

- **Mindestanforderung**

Massivbaustoffe, Bauplatten, Putze und Mörtel dürfen max. 3 Gewichtsprozent Kunststoffe enthalten. Bei Putzmörtel ist die Bezugsgröße das Gesamtgewicht des Mörtels ohne zugegebenes Wasser.

Ausgenommen sind Putze in Wärmedämmverbundsystemen.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit dem folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

- **Erläuterung**

Der Kunststoffanteil in mineralischen Produkten wie Innenputzen oder Wandbaustoffen soll begrenzt werden, weil

- durch den Kunststoffanteil die Entsorgung erschwert wird,
- Kunststoffe aus fossilen Ressourcen hergestellt werden,
- die Herstellung von Kunststoffen aufwändig und häufig mit problematischen Zwischenprodukten verbunden ist und
- die positiven raumklimatischen Eigenschaften durch Kunststoffe verändert werden können.

- **Hintergrundinformationen, Quellen**

natureplus-Vergaberichtlinie RL0801 „Innenputze“ (www.natureplus.org)

natureplus-Vergaberichtlinie RL1001 „Gipsfaserplatten“ (www.natureplus.org)

natureplus-Vergaberichtlinie RL1101 „Mauersteine“ (www.natureplus.org)

Kriterium 2. 1. 4. Grenzwert für Kunststoffgehalt in Dämmstoffen und Folien aus Papier

- **Mindestanforderung**

Dämmstoffe aus mineralischen oder nachwachsenden Rohstoffen, Baupapiere (Dampfbremsen, Trennschichten, Winddichtbahnen, etc.) dürfen maximal 15 Gewichtsprozent Kunststoffe enthalten.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte mit natureplus-Qualitätszeichen erfüllen diese Anforderungen.

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Der Anteil an Kunststoffen in Produkten aus mineralischen oder nachwachsenden Rohstoffen soll begrenzt werden, weil

- Kunststoffe aus fossilen Ressourcen hergestellt werden,
- die Herstellung von Kunststoffen aufwändig und häufig mit problematischen Zwischenprodukten verbunden ist,
- durch den Kunststoffanteil die Entsorgung erschwert wird,
- die positiven raumklimatischen Eigenschaften durch Kunststoffe verändert werden können,
- die positiven ökologischen Eigenschaften von Produkten aus nachwachsenden Rohstoffen im Systemvergleich mit Produkten aus Kunststoffen verloren gehen können.

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)

• Mindestanforderung

Stoffe, die als kanzerogen, mutagen oder reproduktionstoxisch nach CLP-Verordnung 1272/2008 eingestuft sind (siehe Tabelle), dürfen in Chemikalien und in Erzeugnissen zu maximal folgenden Gewichtsprozenten enthalten sein:

CLP-Verordnung 1272/2008 (Anhang I)			Gew.-%
Karzinogenität	Kategorie 1A,1B	H350, H350i	$\leq 0,1$
	Kategorie 2	H351	≤ 1
Keimzellmutagenität	Kategorie 1A,1B	H340	$\leq 0,1$
	Kategorie 2	H341	≤ 1
Reproduktionstoxizität	Kategorie 1A,1B	H360	$\leq 0,1$
	Kategorie 2	H361	≤ 1
Reproduktionstoxizität	auf oder über die Laktation	H362	≤ 1

Ausgenommen **Titandioxid (CAS 13463-67-7)**, wenn das Produkt als flüssiges Gemisch in Verkehr gebracht wird, da sich die Einstufung von Titandioxid nur auf einatembare Stäube (pulverförmig) bezieht.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

KMR-Stoffe sind gemäß CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) folgendermaßen definiert:

- Als krebserzeugend (kanzerogen) gelten Stoffe und Gemische, die beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption Krebs erregen oder die Krebshäufigkeit erhöhen können.

- Erbgutverändernde (mutagene) Stoffe und Gemische können beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption vererbare genetische Schäden zur Folge haben oder ihre Häufigkeit erhöhen.
- Stoffe und Gemische, die beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption nicht vererbare Schäden der Nachkommenschaft hervorrufen oder die Häufigkeit solcher Schäden erhöhen oder eine Beeinträchtigung der männlichen oder weiblichen Fortpflanzungsfunktionen oder -fähigkeit zur Folge haben können, werden als die Fortpflanzung beeinträchtigend (reproduktionstoxisch) eingestuft.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)

Kriterium 2. 2. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe) in Dämmstoffen

• Mindestanforderung

Stoffe, die als kanzerogen, mutagen oder reproduktionstoxisch nach CLP-Verordnung 1272/2008 eingestuft sind (siehe Tabelle), dürfen bis zu maximal folgenden Gewichtsprozenten enthalten sein:

CLP-Verordnung 1272/2008 (Anhang I)			Gew.-%
Karzinogenität	Kategorie 1A,1B	H350, H350i	$\leq 0,1$
	Kategorie 2	H351	≤ 1
Keimzellmutagenität	Kategorie 1A,1B	H340	$\leq 0,1$
	Kategorie 2	H341	≤ 1
Reproduktionstoxizität	Kategorie 1A,1B	H360	$\leq 0,1$
	Kategorie 2	H361	≤ 1
Reproduktionstoxizität	auf oder über die Laktation	H362	≤ 1

Ausnahme: Borsäure und Borsalze dürfen bis zu den in der CLP-Verordnung, Verordnung (EG) Nr. 790/2009, genannten spezifischen Konzentrationsgrenzen für die Kennzeichnung enthalten sein. Dies entspricht 5,5 Gew.-% für Borsäure (CAS: 10043-35-3) und 8,5 Gew.-% für Boraxdecahydrat (CAS: 1303-96-4).

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

KMR-Stoffe sind gemäß CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) folgendermaßen definiert:

- Als krebserzeugend (kanzerogen) gelten Stoffe und Gemische, die beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption Krebs erregen oder die Krebshäufigkeit erhöhen können.
- Erbgutverändernde (mutagene) Stoffe und Gemische können beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption vererbare genetische Schäden zur Folge haben oder ihre Häufigkeit erhöhen.

- Stoffe und Gemische, die beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption nicht vererbare Schäden der Nachkommenschaft hervorrufen oder die Häufigkeit solcher Schäden erhöhen oder eine Beeinträchtigung der männlichen oder weiblichen Fortpflanzungsfunktionen oder -fähigkeit zur Folge haben können, werden als die Fortpflanzung beeinträchtigend (reproduktionstoxisch) eingestuft.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)

Kriterium 2. 2. 3. Verbot von klimaschädlichen Substanzen (insbesondere bei XPS, PUR/PIR)

• Mindestanforderung

Produkte, die zur Gänze oder teilweise aus mit HFKW geschäumten Kunststoffen bzw. aus mit recycelten (H)FKW- oder (H)FCKW-haltigen Materialien bestehen, sind nicht zulässig.

Betroffen sind jedenfalls folgende Produktgruppen:

- XPS-Dämmplatten (insbes. über 8 cm Dicke)
- PUR/PIR-Dämmstoffe (v. a. aus recyceltem PUR/PIR)
- Phenolharz-, Melaminharz-, Resol-Hartschaumplatten
- PU-Montageschäume, PU-Reiniger, Markierungssprays und ähnliche Produkte in Druckgasverpackungen

Der Ausschluss gilt für alle voll- oder teilhalogenierten organischen Verbindungen mit einem **GWP** **> 1**.

Produkte aus recycelten potenziell (H)FKW- oder (H)FCKW-haltigen Materialien (z.B. PUR) sind nur dann zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass sämtliche im Zuge der Aufbereitung aus den Rohstoffen entweichende (H)FKW bzw. (H)FCKW durch geeignete Technologien im Zuge des Produktionsprozesses zur Gänze zerstört wurden.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers, ggfs. der Rohstofflieferanten

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen:

- Österreichisches Umweltzeichen (Richtlinie UZ 43)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Dämmstoffe aus XPS und PUR/PIR wurden in der Vergangenheit mit Treibmitteln aus der (H)FCKW-Familie geschäumt. Nach dem Verbot von (H)FCKW durch das Montrealer Protokoll (wegen ihrer zerstörerischen Wirkung auf die stratosphärische Ozonschicht) wick die Industrie auf die chemisch nahe verwandte Gruppe der HFKW aus, welche zwar keine ozonschädigenden Eigenschaften mehr, dafür aber wie (H)FCKW extrem hohe Wirksamkeit als Treibhausgase (GWP₁₀₀ in der Größenordnung 10³) aufweisen.

Die österreichische HFKW-FKW-SF6-Verordnung, BGBl. II 447/2002 igF, verbietet zwar die Herstellung und die Vermarktung der meisten HFKW-geschäumten Hartschaumstoffe, erlaubt aber einige Ausnahmen:

- Platten mit Dicken über 8 cm dürfen weiter mit bestimmten HFKW (solchen mit einem GWP₁₀₀ < 300) geschäumt werden.

- Die Landeshauptleute können im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung (österreichweit gültige) Ausnahmegenehmigungen erteilen. Von dieser Möglichkeit wurde in der Vergangenheit auch Gebrauch gemacht.

HFKW-Verordnung 2002. Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich Nr. II 447/2002 über Verbote und Beschränkungen teilfluorierter und vollfluorierter Kohlenwasserstoffe sowie von Schwefelhexafluorid. Wien, 10.12.2002

Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe

• Mindestanforderung

Stoffe, die als gewässergefährdend nach CLP-Verordnung 1272/2008 (siehe Tabelle) eingestuft sind, dürfen in Gemischen bis zu maximal folgenden Gewichtsprozenten enthalten sein:

CLP-Verordnung 1272/2008 (Anhang I)		Gew.-%	
Akut gewässergefährdend	Kategorie 1	H400	≤ 1
Chronisch gewässergefährdend	Kategorie 1	H410	≤ 1
Chronisch gewässergefährdend	Kategorie 2	H411	≤ 1

Ausgenommen sind Zinkphosphat (CAS 7779-90-0) und Zinkoxid (CAS 1314-13-2) als Isolierpigmente. Diese dürfen insgesamt zu maximal 5 Gewichtsprozenten zugesetzt werden, solange keine praxiserprobten Ersatzstoffe zur Verfügung stehen.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Chemikalien, die mögliche Gefahren für die Umwelt mit sich bringen, werden als "umweltgefährlich" bezeichnet. In der CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008), die schrittweise die RL 67/548/EWG (für Stoffe) und RL 1999/45/EG (für Zubereitungen) ersetzt hat, wird die Gefahrenbezeichnung „umweltgefährlich“ durch die Gefahrenklasse „gewässergefährdend“ und die zusätzliche Gefahrenklasse „Die Ozonschicht schädigend“ ersetzt. Zu diesen beiden Gefahrenklassen zählen z. B. Substanzen, die die Ozonschicht zerstören, besonders schwer abbaubar oder für Wasserorganismen schädlich sind. Aufgrund ihrer Gefahren für die Umwelt müssen unter anderem Treibstoffe, manche Lösungsmittel, Lacke und verschiedene Holzschutz- und Desinfektionsmittel gekennzeichnet werden. Auch Naturstoffe wie z. B. Limonen, das als Bestandteil von Orangenöl vorliegt, können als „umweltgefährlich“ bzw. „gewässergefährdend“ eingestuft sein.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)

Kriterium 2. 2. 5. Verbot von Alkylphenoethoxylaten (APEO)

• Mindestanforderung

Die Produkte dürfen keine Alkylphenoethoxylate (APEO) enthalten.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

APEO gehören zu den nichtionischen Tensiden (chemische Verbindungen, die aufgrund ihres Aufbaus mit mindestens einer hydrophilen und einer hydrophoben funktionellen Gruppe in der Lage sind, die Grenzflächenspannung herabzusetzen). Eine wichtige Funktion von Tensiden ist die Stabilisierung von Emulsionen. In diesen Fällen werden die Tenside als Emulgatoren bezeichnet. APEO werden im baurelevanten Bereich als Zusatzstoffe für Farben, Lacke, Metallbehandlungen, in Betonzusatzmitteln (Luftporenbildner), Formtrennmitteln, Bitumen- und Wachsemlusionen eingesetzt.

Von der Produktionsmenge her wichtigste Vertreter der APEO sind die Nonylphenoethoxylate (NPEO). Bei den NPEO ist der in der Umwelt stattfindende Abbau zu den gewässergiftigen und nur sehr schwer abbaubaren Nonylphenol-Verbindungen besonders problematisch. Nonylphenol (NP) besitzt eine hohe aquatische Toxizität (H400, H410). Die östrogene Wirkung und die hohe Bioakkumulationsfähigkeit (Biokonzentrationsfaktoren > 1000) von NP wurde nachgewiesen. Es ist biologisch nicht leicht abbaubar. Insbesondere unter anaeroben Bedingungen wird NP kaum abgebaut, so dass es beispielsweise in Sedimenten von Gewässern angereichert wird. Auch die Risikobewertung für 4-Nonylphenol auf EU-Ebene im Rahmen der EU-Altstoffbewertung zeigt, dass erhebliche Umweltrisiken in verschiedenen Verwendungsbereichen bestehen und Risikominderungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Referenzen:

EU Risk Assessment Nonylphenol, Dezember 2001 (Berichtersteller Vereinigtes Königreich)

EU Risk Reduction Strategy Nonylphenol, (Berichtersteller Vereinigtes Königreich)

Thomas Hillenbrand: Leitfaden zur Anwendung umweltverträglicher Stoffe für die Herstellung und gewerblichen Anwender gewässerrelevanter Chemischer Produkte Teil 5 Hinweise zur Substitution gefährlicher Stoffe. 5.4 Tenside und Emulgatoren. Umweltbundesamt Berlin, Februar 2003

Kriterium 2. 2. 6. Verbot von Phthalaten

• Mindestanforderung

Phthalsäureester (Phthalate) sind als Bestandteil ausgeschlossen.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers, wobei die Bestätigung ausdrücklich auch alle Rohstoffe (insbes. das Bindemittel) mit umfassen muss

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Phthalsäureester (Phthalate) werden in Kleb- und Dichtmassen auf Acrylat- oder MS-Hybrid-Basis als Weichmacher eingesetzt. Diese Stoffe stehen unter Verdacht auf hormonähnliche bzw. reproduktionstoxische (fruchtbarkeitsschädigende) Wirkung, welche bereits in kleinsten Konzentrationen von Relevanz ist. Bei einigen Phthalaten ist diese Wirkung bereits nachgewiesen, sie wurden als Bestandteil von Kinderspielzeug bereits durch die Richtlinie RL 2005/84/EG verboten, aus Gründen des vorsorgenden Gesundheitsschutzes ist die Vermeidung der gesamten Stoffgruppe wesentlich.

Richtlinie 2005/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 zur 22. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Beschränkungen des Inverkehrbringens

und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Phthalate in Spielzeug und Babyartikeln) (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 40)

Phthalsäureester:

Abkürzung	Bezeichnung	CAS-Nummer
BBP	Benzylbutylphthalat	85-68-7
BEEP	Bis(2-ethoxyethyl)phthalat	605-54-9
BMPP	Bis(4-ethyl-2-pentyl)phthalat	146-50-9
DAP	Diallylphthalat	131-17-9
DBEP	Dibenzylphthalat	523-31-9
DBP	Dibutylphthalat	84-74-2
DCHP	Dicyclohexylphthalat	84-61-7
DEHP	Bis(2-ethylhexyl)phthalat	117-81-7
DEP	Diethylphthalat	84-66-2
DHNUP	Di-C7-11 short-chain alkyl phthalates	68515-42-4
DHP	Di-n-heptylphthalat	3648-21-3
DNHP	Di-n-hexylphthalat	84-75-3
DIHxP	Diisohexylphthalat	146-50-9
DIBP	Diisobutylphthalat	84-69-5
DIDP	Diisodecylphthalat	26761-40-0 68515-49-1
DIHpP	Diisooctylphthalat	71888-89-6
DINP	Diisononylphthalat	28553-12-0 68515-48-0
DIOP	Diisooctylphthalat	27554-26-3
DIPP	Di-isopentyl phthalat	605-50-5
	Diisopentylphthalat (verzweigt und linear)	84777-06-0
DMEP	Bis(2-methoxyethyl)-phthalat	117-82-8
DMP	Dimethylphthalat	131-11-3
DNOP	Di-n-octyl phthalat	117-84-0
DNP	Di-n-nonyl phthalat	84-76-4
DNPP	Di-n-pentylphthalat	131-18-0
DPrP	Dipropylphthalat	131-16-8

Kriterium 2. 2. 7. Verbot von Oximen und Aminen

• Mindestanforderung

Oxim- und aminvernetzende Silikone dürfen nicht zur Anwendung kommen.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Die gefährlichsten bei Kondensationsreaktionen aus Silikonen freigesetzten Stoffe sind n-Butanonoxim (u. a. Verdacht auf krebserzeugende Wirkung, sensibilisierende Eigenschaften) sowie Amine. Erstere werden aus sogenannten oxim-(neutral)vernetzenden, zweitens aus amin-(basisch)vernetzenden Silikonen freigesetzt. Alternative bei Neutralsilikonen sind alkoholvernetzende Systeme, welche in diesen Konzentrationen wenig bedenkliche Alkohole (Ethanol oder Methanol) freisetzen sowie sauer/acetat/essigvernetzende Systeme (im Sanitärbereich Standard), welche geringe Mengen Essigsäure freisetzen. Bei MSHybrid-Polymeren werden ebenfalls geringe Mengen Alkohole (unbedenklich) freigesetzt.

Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe

• Mindestanforderung

Flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe sind als Bestandteile von Imprägnierungen, Beschichtungen und Abbeizmittel für Holz, Metall und Bodenbeläge sowie in pastösen Putzen und Spachtelmassen ausgeschlossen. Laut Definition der Decopaint-Richtlinie (2004/42/EG) für VOC haben flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe einen Anfangssiedepunkt von höchstens 250°C bei einem Standarddruck von 101,3 kPa. Verunreinigungen werden bis zu einem Gehalt von 0,01 Gewichtsprozent (100 ppm) toleriert.

Alle sonstigen Gemische dürfen max. 1 Gewichtsprozent an flüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffen enthalten.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers
Für pulverförmige Gemische gilt das Kriterium jedenfalls als erfüllt.

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Als aromatische Kohlenwasserstoffe bezeichnet man die Abkömmlinge von Benzol. Aromaten wie Toluol, Ethylbenzol oder Xylole werden hauptsächlich in Nitro- und Kunstharzlacken als Verdüner eingesetzt. Auch bestimmte Dispersionskleber für Bodenbeläge können aromatische Lösemittel enthalten. Aromaten werden als besonders gesundheitsgefährdende flüchtige organische Verbindungen (VOC) eingeschätzt.

Kriterium 2. 2. 10. Verbot von gesundheitsgefährdenden Stoffen

• Mindestanforderung

Folgende Stoffe sind als Rezepturbestandteile in Beschichtungen ausgeschlossen:

- Phthalsäureester (Phthalate) (Verunreinigung bis max. 700 ppm zugelassen)
- 2-Butoxyethylacetat (CAS 112-07-2)
- Diethylenglykolmonomethylether (CAS 111-77-3)
- Ethylenglykoldimethylether (CAS 110-71-4)
- Triethylenglykoldimethylether (CAS 112-49-2)

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Gesundheitsgefahren durch Inhaltsstoffe von Beschichtungen können akut-toxische (Einstufung als „sehr giftig“, „giftig“, „gesundheitsschädlich“, „ätzend“ oder „reizend“) oder chronisch-toxische Wirkungen betreffen. Bei chronisch-toxischen Wirkungen steht aus Vorsorgegründen besonders die Vermeidung von KMR-Stoffen und von sensibilisierenden (allergieauslösenden) Stoffen im Vordergrund.

Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC

• Mindestanforderung

Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1907/2006) als besonders besorgniserregend (SVHC) identifiziert und in die Kandidatenliste (REACH, Anhang XIV) aufgenommen wurden, dürfen im verkaufsfertigen Endprodukt nicht enthalten sein. Verunreinigungen bis zu 0,1 Gewichtsprozent werden toleriert.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

SVHC (substances of very high concern, dt. „besonders besorgniserregende Stoffe“) sind chemische Verbindungen, die laut dem europäischen Chemikalienrecht (REACH (EG/1907/2006)) schwerwiegende und oft irreversible Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben können. Ihre Verwendung ist prinzipiell unerwünscht. Langfristiges Ziel ist es, diese Stoffe gänzlich aus dem Umlauf in Europa auszuschleusen.

SVHC sind alle Stoffe, die entweder bereits auf der Liste der zulassungspflichtigen Stoffe (lt. Anhang XIV der REACH-Verordnung) stehen, oder in die Liste der für eine Zulassung infrage kommenden Stoffe („Kandidatenliste“) aufgenommen worden sind.

Diese Stoffe wurden zumindest nach einem der folgenden Artikel der REACH-Verordnung klassifiziert:

- 57a: als kanzerogen (Gefahrenklasse Kanzerogenität Kategorie 1A oder 1B nach CLP)
- 57b: als mutagen (Gefahrenklasse Keimzellmutagenität Kategorie 1A oder 1B nach CLP)
- 57c: als reproduktionstoxisch (Gefahrenklasse Reproduktionstoxizität der Kategorie 1A oder 1B nach CLP)
- 57d: als persistent (schwer abbaubar), bioakkumulativ (im Organismus anreichernd) und toxisch (PBT) nach den Kriterien im Anhang XIII der REACH-Verordnung
- 57e: als sehr persistent und sehr bioakkumulativ (vPvB) nach den Kriterien im Anhang XIII der REACH-Verordnung
- 57f: es liegt ein wissenschaftlicher Beweis für eine andere ernsthafte Wirkung auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt vor. Zum Beispiel: Neurotoxizität oder endokrine Disruptoren.

Nicht jeder Stoff, der nach der CLP mit einer oder mehreren dieser Eigenschaften gekennzeichnet werden muss, ist automatisch ein SVHC.

Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen

• Mindestanforderung

Es dürfen keine Stoffe enthalten sein, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) mit folgenden H-Sätzen gekennzeichnet werden müssen:

CLP Einstufung	Gefahrenhinweis
Akute Toxizität, Kategorie 1	H300 (oral) H310 (dermal) H330 (inhal.)
Akute Toxizität, Kategorie 2	H300 (oral) H310 (dermal) H330 (inhal.)

Akute Toxizität, Kategorie 3	H301 (oral) H311 (dermal) H331 (inhal.)
------------------------------	---

Als Grenzwert werden Gehalte je Stoff bis zu 0,1 Gewichtsprozent akzeptiert.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden

• Erläuterung

Stoffe, die bei Verschlucken (oral), Einatmen (inhalativ) oder durch Resorption über die Haut (dermal) lebensgefährlich oder giftig sind, dürfen nicht zum Einsatz kommen.

Kriterium 2. 3. 2. Grenzwerte für zinnorganische Verbindungen

• Mindestanforderung

Zinnorganische Verbindungen sind in Produkten auf Basis von Silikonen oder MS-Hybriden ausschließlich als Katalysator in Konzentrationen von max. 0,1 Gewichtsprozent (1000 ppm) zulässig.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. der Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Zinnorganische Verbindungen (auch als organische Zinnverbindungen bzw. Organozinnverbindungen bezeichnet) gelten als eine Gruppe der giftigsten Chemikalien, die der Mensch bewusst in den Verkehr gebracht hat. Technisch wichtige Untergruppen sind Monobutylzinn-Verbindungen (MBT), Dibutylzinn-Verbindungen (DBT), Tributylzinn-Verbindungen (TBT), Dioctylzinn-Verbindungen und Triphenylzinn-Verbindungen (TPT). Die größte Menge der weltweit produzierten zinnorganischen Verbindungen wird als Stabilisator in PVC eingesetzt. Darüber hinaus werden sie als Antifoulingfarben für Unterwasseranstriche bei Schiffen, Pflanzenschutzmittel, Konservierungsmittel in Farben und Dichtungsmassen, Holzschutzmittel und Desinfektionsmittel für Textilien, Leder und Papier verwendet. In den meisten Dichtmassen auf Silikonbasis sind sie in geringen Mengen (im ppm-Bereich) als Katalysator enthalten, in manchen zusätzlich als Biozid. In letzterem Fall sind sie in wesentlich höheren Konzentrationen enthalten, die eine Anführung im Sicherheitsdatenblatt erzwingt. Einige häufig eingesetzte zinnorganische Verbindungen sind entweder bereits als PBT (persistente, bioakkumulierende, toxische) Stoffe bestätigt oder aber in entsprechender Prüfung.

In tierexperimentellen Kurz- und Langzeit-Untersuchungen sind verschiedene Wirkungen zinnorganischer Verbindungen, insbesondere von TBT-Verbindungen, beschrieben worden, darunter Wirkungen auf die Leber, das hämatologische und endokrine System sowie endokrine (hormonähnliche) Wirkungen, die auch erhöhte Tumoranfälligkeit nach sich ziehen können. Da vor allem die ökotoxischen Wirkungen von zinnorganischen Verbindungen in aquatischen Ökosystemen besonders kritisch zu bewerten sind, sind sie als Hauptschadstoffe explizit in Anhang VIII der Richtlinie 2000/60/EG (Wasser-Rahmenrichtlinie) angeführt und in Antifoulings bereits seit 1990 gesetzlich verboten. (BGBl. 230/1990).

Referenzen:

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1)

Bundesamt für Gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin: Tributylzinn (TBT) und andere zinnorganische Verbindungen in Lebensmitteln und verbrauchernahen Produkten (Stellungnahme vom 6. März 2000)

Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie vom 16. August 1990 über das Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Unterwasser-Anstrichmitteln (Antifoulings), BGBl. 230/1990, S. 3763

Thumulla. J u. W. Hagenau: Organozinnverbindungen in PVC-Böden und Hausstaub, AGÖF 2001

• Hintergrundinformationen, Quellen

2000/60/EG

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1)

BgVV 2000 BgVV

(Bundesamt für Gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin), Tributylzinn (TBT) und andere zinnorganische Verbindungen in Lebensmitteln und verbrauchernahen Produkten (Stellungnahme vom 6. März 2000)

BMUJF 1990

Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie vom 16. August 1990 über das Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Unterwasser-Anstrichmitteln (Antifoulings), BGBl. 230/1990, S. 3763

Thumulla 2001

Thumulla. J u. W. Hagenau: Organozinnverbindungen in PVC-Böden und Hausstaub, AGÖF 2001

Kriterium 2. 3. 3. Grenzwerte für Schwermetalle

• Mindestanforderung

Verbindungen, die Arsen, Blei, Cadmium, Chrom (VI) oder Quecksilber enthalten, dürfen in Beschichtungen nicht enthalten sein.

Eventuell auftretende Verunreinigungen dürfen jeweils folgende höchste Anteile enthalten:

- Blei und Chrom (VI) höchstens 0,005 Gewichtsprozent (50 ppm)
- Arsen höchstens 0,001 Gewichtsprozent (10 ppm)
- Cadmium und Quecksilber höchstens 0,0002 Gewichtsprozent (2 ppm) betragen.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Es gibt Schwermetalle, die bereits in geringen Konzentrationen toxisch sind (z.B. Arsen, Blei, Cadmium, Chrom und Quecksilber). Diese Schwermetalle sind nicht abbaubar und können sich in der Nahrungskette anreichern.

Schwermetalle können in **Farben** und **Beschichtungen** insbesondere als Pigmente oder als

Sikkative (Trocknungsstoffe) eingesetzt werden. In Bodenbeschichtungen können sie durch Abrieb freigesetzt werden.

Kriterium 2. 4. 1. Verbot von PVC

• Mindestanforderung

Polyvinylchlorid (PVC) ist als Bestandteil von Produkten und Produktsystemen nicht zulässig.

Im Bereich Fenster und Türen gilt die Anforderung auch für Dichtungen. Ausgenommen sind Kleinteile wie beispielsweise Verglasungsklotze oder Klips für Alurahmen.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Aufgrund vielfältiger ökologischer Nachteile im Zuge des Produktionszyklus sowie bei der Entsorgung und beim Recycling sollen Produkte aus halogenorganischen Verbindungen vermieden werden. Ein diesbezügliches Positionspapier der Stadt Wien (insbesondere zum Thema PVC) befindet sich auf www.oekokauf.wien.at.

Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen

• Mindestanforderung

Baustoffe und Bauchemikalien aus Kunststoffen*) dürfen max. 3 Gewichtsprozent halogenorganische Verbindungen enthalten.

Im Bereich Fenster und Türen gilt die Anforderung auch für Dichtungen. Ausgenommen sind Kleinteile wie beispielsweise Verglasungsklotze oder Klips für Alurahmen.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Aufgrund vielfältiger ökologischer Nachteile im Zuge des Produktionszyklus sowie bei der Entsorgung und beim Recycling sollen Produkte aus halogenorganischen Verbindungen vermieden werden. Ein diesbezügliches Positionspapier der Stadt Wien (insbesondere zum Thema PVC) befindet sich auf www.oekokauf.wien.at.

Kriterium 2. 4. 3. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen bei Bodenbelagsarbeiten, Verlegewerkstoffen und Klebstoffen

• Mindestanforderung

Folgende Produkte dürfen max. 1 Gewichtsprozent halogenorganische Verbindungen enthalten:

- Elastische Bodenbeläge
- Textile Bodenbeläge
- Elastische Sockelleisten
- Verlegewerkstoffe

- Klebstoffe

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• **Erläuterung**

Aufgrund vielfältiger ökologischer Nachteile im Zuge des Produktionszyklus sowie bei der Entsorgung und beim Recycling sollen Produkte aus halogenorganischen Verbindungen vermieden werden. Ein diesbezügliches Positionspapier der Stadt Wien (insbesondere zum Thema PVC) befindet sich auf www.oekokauf.wien.at.

Kriterium 2. 4. 4. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen in Beschichtungen

• **Mindestanforderung**

Sofern gesetzliche Vorschriften keine geringeren Konzentrationen vorsehen, dürfen Beschichtungen max. 1 Gewichtsprozent halogenorganische Verbindungen enthalten.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• **Erläuterung**

Aufgrund vielfältiger ökologischer Nachteile im Zuge des Produktionszyklus sowie bei der Entsorgung und beim Recycling sollen Produkte aus halogenorganischen Verbindungen vermieden werden. Ein diesbezügliches Positionspapier der Stadt Wien (insbesondere zum Thema PVC) befindet sich auf www.oekokauf.wien.at.

Kriterium 2. 5. 2. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in Putzen und Spachtelmassen für die Innenanwendung

• **Mindestanforderung**

Der Gehalt an flüchtigen organischen Substanzen (VOC) in can (unverarbeiteter Putzmörtel „im Gebinde“) von max. 0,01% Gewichtsprozent (100 ppm) ist einzuhalten.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Für pulverförmige Putze und Spachtelmassen gilt das Kriterium als erfüllt.

Produkte, die mit dem folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• **Erläuterung**

Putze und Spachtelmassen können, wenn sie fertig gemischt angeliefert werden, verschiedene gesundheitsbeeinträchtigende Substanzen in die Raumluft emittieren. Dies können vor allem flüchtige (VOC) und schwerflüchtige (SVOC) organische Verbindungen sein. Für werksgemischte, gebrauchsfertige pastöse Innenputze und innenraumseitig angewandte Spachtelmassen sind daher Grenzwerte für VOC und SVOC sinnvoll.

Kriterium 2. 5. 4. VOC- und SVOC-Grenzwerte für Innenbeschichtungen

• **Mindestanforderung**

Der Gesamt-VOC-Gehalt (Summe aus VOC und SVOC) von Beschichtungen für die Innenanwendung darf maximal 8 Gewichtsprozent, davon nicht mehr als 3 Gewichtsprozent SVOC, betragen. Farblose Lacke dürfen max. 5 Gewichtsprozent Gesamt-VOC-Gehalt aufweisen (gilt nicht für Brandschutzbeschichtungen).

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit dem folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- Österreichisches Umweltzeichen

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• **Erläuterung**

Lacke und Lasuren haben beträchtlichen Einfluss auf die Innenraumluft und deren Schadstoffgehalt. Durch Beschichtungen und Abbeizmittel können erhebliche Mengen an Stoffen in Umwelt und Innenraumluft abgegeben werden.

In wasserbasierenden Beschichtungen werden flüchtige organische Verbindungen (VOC) vor allem als Filmbildungsmittel eingesetzt und auch an die Raumluft abgegeben. Die VOC-Emissionen verringern sich im Laufe der Zeit. Wie lange die Zeitspanne im Einzelnen ist, hängt vom Charakter der einzelnen Verbindung und den räumlichen Bedingungen, hauptsächlich von der Lüftungsintensität, aber auch von der Raumtemperatur ab.

Die Auswirkungen einzelner VOC auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen umfassen ein weites Spektrum, das von sensorischen Wahrnehmungen (Gerüche, Reizerscheinungen) bereits bei niedrigen Konzentrationen bis hin zu meist erst bei höheren Konzentrationen auftretenden toxischen Langzeiteffekten reicht. Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, dass es sich bei einem Teil der für niedrigere Konzentrationen angegebenen Effekte um Sinneswahrnehmungen oder andere Wirkungen handelt, die sich der Überprüfung im Tierversuch weitgehend oder vollständig entziehen. VOC-Gemische können bereits in niedrigen Konzentrationen unspezifische Effekte auslösen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Reizung der Schleimhäute der Augen, Nase und Atemwege. Auch Kopfschmerzen, Müdigkeit, Konzentrationsschwäche, Übelkeit, erhöhte Körpertemperatur und andere unspezifische Symptome können auftreten.

Es besteht seitens der Industrie die Tendenz, anstelle leichtflüchtiger Verbindungen vermehrt schwerflüchtige organische Verbindungen (SVOC) in Bauprodukten einzusetzen. Es handelt sich dabei meist um Ester und Ether mehrwertiger Alkohole, die sich als Bestandteil lösungsmittelarmer und -freier Rezepturen von Wandfarben und sogenannter „Wasserlacke“ finden. Bei den in der Raumluft häufiger detektierten Substanzen handelt es sich meist um Glykole, Glykolether und deren Ester. Mit dem zu beobachtenden Ersatz leichter flüchtiger Lösungsmittel durch höher siedende Stoffe verlängert sich die Zeitspanne, in der mit relevanten Emissionen zu rechnen ist. Die verwendeten SVOC können zum Teil auch in der Raumluft längere Zeit nach Anwendung in überraschend hohen Konzentrationen nachgewiesen werden.

Kriterium 2. 5. 5. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in elastischen Dichtmassen

• Mindestanforderung

Der Gesamt-VOC-Gehalt (Summe aus VOC und SVOC) von Dichtmassen darf maximal 5 Gewichtsprozent betragen, davon nicht mehr als 1 Gewichtsprozent SVOC. In beiden Fällen darf der Gesamtgehalt von VOC und SVOC mit sensibilisierenden Eigenschaften (H-Sätze H317, H334, EUH208) 0,05 Gewichtsprozent (500 ppm) nicht übersteigen. Reaktiv während des Aushärtens entstehende flüchtige Stoffe sind mit dem stöchiometrisch maximalen Ausmaß mit einzurechnen.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Elastische Dichtmassen können verschiedene Substanzen emittieren. Dies sind neben Mono- und Oligomeren flüchtige (VOC) und schwerflüchtige (SVOC) organische Verbindungen sowie Stoffe, die während des Aushärtens aufgrund von sogenannten Kondensationsreaktionen freigesetzt werden.

Kriterium 2. 5. 8. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in Belagsbeschichtungen

• Mindestanforderung

Der Gesamt-VOC-Gehalt (Summe aus VOC und SVOC) darf maximal 6 Gewichtsprozent betragen. Ausnahme: Färbige Beschichtungen für Parkette und Holzfußböden dürfen bis 8 Gewichtsprozent Gesamt-VOC-Gehalt aufweisen.

Der SVOC-Gehalt darf nicht mehr als 2 Gewichtsprozent betragen, wobei Stoffe mit sensibilisierenden Eigenschaften (H-Sätze H317, H334) mit 0,1 Gewichtsprozent begrenzt sind.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Beschichtungen haben beträchtlichen Einfluss auf die Innenraumluft und deren Schadstoffgehalt. Durch Beschichtungen und Abbeizmittel können erhebliche Mengen an Stoffen in Umwelt und Innenraumluft abgegeben werden. In wasserbasierenden Beschichtungen werden flüchtige organische Verbindungen (VOC) vor allem als Filmbildungsmittel eingesetzt und auch an die Raumluft abgegeben. Die VOC-Emissionen verringern sich im Laufe der Zeit. Wie lange die Zeitspanne im Einzelnen ist, hängt vom Charakter der einzelnen Verbindung und den räumlichen Bedingungen, hauptsächlich von der Lüftungsintensität, aber auch von der Raumtemperatur ab.

Die Auswirkungen einzelner VOC auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen umfassen ein weites Spektrum, das von sensorischen Wahrnehmungen (Gerüche, Reizerscheinungen) bereits bei niedrigen Konzentrationen bis hin zu meist erst bei höheren Konzentrationen auftretenden toxischen Langzeiteffekten reicht. Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, dass es sich bei einem Teil der für niedrigere Konzentrationen angegebenen Effekte um Sinneswahrnehmungen oder andere Wirkungen handelt, die sich der Überprüfung im Tierversuch weitgehend oder vollständig entziehen. VOC-Gemische können bereits in niedrigen Konzentrationen unspezifische Effekte auslösen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Reizung der Schleimhäute der Augen, Nase und Atemwege. Auch Kopfschmerzen, Müdigkeit, Konzentrationsschwäche, Übelkeit, erhöhte Körpertemperatur und andere unspezifische Symptome können auftreten.

Es besteht seitens der Industrie die Tendenz, anstelle leichtflüchtiger Verbindungen vermehrt schwerflüchtige organische Verbindungen (SVOC) in Bauprodukten einzusetzen. Es handelt sich dabei meist um Ester und Ether mehrwertiger Alkohole, die sich als Bestandteil lösungsmittelarmer und -freier Rezepturen von Wandfarben und sogenannter „Wasserlacke“

finden. Bei den in der Raumluft häufiger detektierten Substanzen handelt es sich meist um Glykole, Glykolether und deren Ester. Mit dem zu beobachtenden Ersatz leichter flüchtiger Lösungsmittel durch höher siedende Stoffe verlängert sich die Zeitspanne, in der mit relevanten Emissionen zu rechnen ist. Die verwendeten SVOC können zum Teil auch in der Raumluft längere Zeit nach Anwendung in überraschend hohen Konzentrationen nachgewiesen werden.

Kriterium 2. 5. 9. Grenzwerte für flüchtige organische Verbindungen in Außenbeschichtungen

• Mindestanforderung

Der Gesamt-VOC-Gehalt (Summe VOC) von Beschichtungen für die Außenanwendung darf maximal 8 Gewichtsprozent betragen.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

In Beschichtungen werden flüchtige organische Verbindungen (VOC) vor allem als Filmbildungsmittel und Lösungsmittel eingesetzt und während der Verarbeitung an die Umgebungsluft abgegeben. Flüchtige organische Verbindungen stellen eine gesundheitliche Belastung für die Arbeiterin bzw. den Arbeiter dar.

Die Auswirkungen einzelner VOC auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen umfassen ein weites Spektrum, das von sensorischen Wahrnehmungen (Gerüche, Reizerscheinungen) bereits bei niedrigen Konzentrationen bis hin zu meist erst bei höheren Konzentrationen auftretenden toxischen Langzeiteffekten reicht. Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, dass es sich bei einem Teil der für niedrigere Konzentrationen angegebenen Effekte um Sinneswahrnehmungen oder andere Wirkungen handelt, die sich der Überprüfung im Tierversuch weitgehend oder vollständig entziehen. VOC-Gemische können bereits in niedrigen Konzentrationen unspezifische Effekte auslösen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Reizung der Schleimhäute der Augen, Nase und Atemwege. Auch Kopfschmerzen, Müdigkeit, Konzentrationsschwäche, Übelkeit, erhöhte Körpertemperatur und andere unspezifische Symptome können auftreten.

Flüchtige organische Verbindungen aus dem Baubereich tragen außerdem in erheblichem Ausmaß zur Ozonbildung bei.

Kriterium 2. 5. 11. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in sonstigen Bauprodukten

• Mindestanforderung

Der VOC-Gehalt darf maximal 10 Gewichtsprozent betragen. Der SVOC-Gehalt von Gemischen, die im Innenbereich zur Anwendung kommen, darf maximal 2 Gewichtsprozent betragen, wobei Stoffe mit sensibilisierenden Eigenschaften (H-Sätze H317, H334, EUH208) ausgeschlossen sind.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Die Auswirkungen einzelner flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen umfassen ein weites Spektrum, das von sensorischen Wahrnehmungen (Gerüche, Reizerscheinungen) bereits bei niedrigen Konzentrationen bis hin zu meist erst bei höheren Konzentrationen auftretenden toxischen Langzeiteffekten reicht. Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, dass es sich bei einem Teil der für niedrigere Konzentrationen angegebenen Effekte um Sinneswahrnehmungen oder andere Wirkungen handelt, die sich der Überprüfung im Tierversuch weitgehend oder vollständig entziehen. VOC-

Gemische können bereits in niedrigen Konzentrationen unspezifische Effekte auslösen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Reizung der Schleimhäute der Augen, Nase und Atemwege. Auch Kopfschmerzen, Müdigkeit, Konzentrationsschwäche, Übelkeit, erhöhte Körpertemperatur und andere unspezifische Symptome können auftreten.

Es besteht seitens der Industrie die Tendenz, anstelle leichtflüchtiger Verbindungen vermehrt schwerflüchtige organische Verbindungen (SVOC) in Bauprodukten einzusetzen. Es handelt sich dabei meist um Ester und Ether mehrwertiger Alkohole, die sich als Bestandteil lösungsmittelarmer und -freier Rezepturen von Wandfarben und sogenannter „Wasserlacke“ finden. Bei den in der Raumluft häufiger detektierten Substanzen handelt es sich meist um Glykole, Glykolether und deren Ester. Mit dem zu beobachtenden Ersatz leichter flüchtiger Lösungsmittel durch höher siedende Stoffe verlängert sich die Zeitspanne, in der mit relevanten Emissionen zu rechnen ist. Die verwendeten SVOC können zum Teil auch in der Raumluft längere Zeit nach Anwendung in überraschend hohen Konzentrationen nachgewiesen werden.

Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide

• Mindestanforderung

Biozide Wirkstoffe (in der Folge Biozide genannt) dürfen ausschließlich zur Topfkonservierung für Lagerung und Transport verwendet werden. Das gilt auch für Biozide in Vorprodukten.

Allenfalls enthaltenes Formaldehyd und Formaldehydabspalter werden - mit Ausnahme von BNPD - im Kriterium „Grenzwerte für Biozide“ nicht berücksichtigt.

Die Konservierung des Produktes ist so zu dimensionieren,

- dass die im Produkt enthaltene Menge jedes Biozids für sich den jeweils genannten Grenzwert unterschreitet, unabhängig davon, ob es dem Produkt zugesetzt oder durch den Einsatz von Vorprodukten (Bindemittel, Pigmentpasten, Dispergiermittel etc.) eingeschleppt wurde, UND
- dass die Summe von allen zugesetzten Bioziden und Bioziden aus Vorprodukten insgesamt den Grenzwert von 400 ppm im Produkt

nicht überschreitet.

Folgende Wirkstoffe dürfen nur bis zu den angeführten höchstzulässigen Gehalten enthalten sein:

- ≤ 15 ppm CIT
 - ≤ 15 ppm MIT
 - ≤ 15 ppm CIT / MIT
 - ≤ 80 ppm IPBC
 - ≤ 200 ppm BNPD
-
- CIT = 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on (CAS 26172-55-4)
 - MIT = 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on (CAS 2682-20-4)
 - CIT / MIT (CAS 55965-84-9)
 - IPBC = 3-Jod-2-Propinyl-butylcarbammat (CAS 55406-53-6)
 - BNPD = 2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol, Bronopol (CAS 52-51-7)

Kriterium 2. 6. 2. Grenzwert für freien Formaldehyd

• Mindestanforderung

Der Gehalt an freiem Formaldehyd darf 10 ppm (0,001 Gewichtsprozent) nicht überschreiten. Formaldehyddepotstoffe dürfen nur in solchen Mengen zugegeben werden, dass damit der Gesamtgehalt an freiem Formaldehyd von 10 ppm nicht überschritten wird.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Für pulverförmige Putze und Spachtelmassen gilt das Kriterium jedenfalls als erfüllt.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen (Richtlinien RL0600ff für Wandfarben und RL0700ff für Oberflächenbeschichtungen aus nachwachsenden Rohstoffen)
- Österreichisches Umweltzeichen (Richtlinie UZ 01 „Lacke, Lasuren und Holzversiegelungslacke“ und Richtlinie UZ 17 „Wandfarben“)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Formaldehyd bzw. Formaldehyddepotstoffe, welche Formaldehyd langsam freisetzen, werden als Konservierungsmittel unter anderem in Dispersionsanstrichen und -klebern eingesetzt. Formaldehyd ist ein starkes Allergen und wird von der WHO als krebserregend eingestuft.

Kriterium 2. 6. 3. Vermeidung von fungiziden Wirkstoffen in Dichtmassen

• Mindestanforderung

Dichtmassen dürfen keine fungiziden Wirkstoffe enthalten.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Fungizide sind Mittel gegen Pilze, welche den Schimmelbefall von Dichtmassen verhindern sollen. Die Anwendung von Fungiziden bringt meist auch ein gewisses Risiko für die Anwenderin bzw. den Anwender, für die durch behandelte Materialien exponierten Personen und die Umwelt mit sich. Vor der Verwendung eines Fungizids sollte daher stets geprüft werden, ob der Einsatz wirklich erforderlich ist. Außerhalb des Sanitärbereichs mit erhöhter Feuchtebelastung kann auf einen erhöhten Pilzschutz verzichtet werden.

Kriterium 2. 6. 6. Verbot von Holzschutzmitteln

• Mindestanforderung

Produkte aus Holz- und Holzwerkstoffen dürfen nicht mit Holzschutzmitteln behandelt werden.

Nachweis: Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Holzschutzmittel sind Wirkstoffe oder wirkstoffhaltige Gemische, welche Holz oder Holzwerkstoffe vor dem Befall mit holzerstörenden oder die Holzqualität beeinträchtigenden Organismen schützen sollen. Holzschutzmittel fallen unter den Geltungsbereich der Biozidgesetzgebung auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-Verordnung).

Die Anwendung von Bioziden bringt meist ein gewisses Risiko mit sich, sowohl für die Anwenderin bzw. den Anwender, als auch für die durch behandelte Materialien exponierten Personen und die Umwelt. Vor der Verwendung eines Biozides sollte daher stets geprüft werden, ob der Einsatz wirklich erforderlich ist und ob das ausgewählte Produkt auch für diesen Verwendungszweck geeignet ist.

Der Einsatz von Holzschutzmitteln kann durch zahlreiche logistische, planerische, konstruktive oder bauphysikalische Möglichkeiten vermieden werden.

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (Biozid-Verordnung)

Kriterium 2. 7. 1. Verbot von kritischen Flammschutzmitteln

• Mindestanforderung

Produkte, die eines der in der Folge genannten Flammschutzmittel enthalten, dürfen nicht verwendet werden:

- bromierte Diphenylether
- kurzkettige Chlorparaffine C10-13 (CAS 85535-84-8)
- halogenierte Phosphorsäureester
- Tetrabrombisphenol A (CAS 79-94-7)
- Hexabromcyclododecan (HBCD, CAS 3194-55-6)

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Besonders kritische Flammschutzmittel sind die in der EU noch zugelassenen halogenorganischen Verbindungen: halogenierte Biphenyle, Terphenyle, Naphthaline und Diphenylmethane, bromierte Diphenylether, Tetrabrombisphenol A, kurzkettige Chlorparaffine C10-13 und halogenierte Phosphorsäureester.

- Halogenierte Biphenyle, Terphenyle, Naphthaline und Diphenylmethane sind besonders umweltgefährliche Substanzen und daher in Österreich und in der Schweiz bereits verboten.
- Viele bromierte Flammschutzmittel sind in der Umwelt nur schwer abbaubar und reichern sich in Lebewesen an. Im Brandfall und bei unkontrollierter Entsorgung bilden sie korrosive Rauchgase, die hochgiftige bromierte Dioxine und Furane enthalten können.
- Die drei am häufigsten verwendeten bromierten Flammschutzmittel sind Tetrabrombisphenol A (TBBPA), Decabromdiphenylether (DecaBDE) und Hexabromcyclododecan (HBCD). Alle drei Chemikalien sind in der entlegenen Polarregion und der Muttermilch nachweisbar. Darüber hinaus sind sie in unterschiedlichem Maß giftig für Gewässerorganismen und haben möglicherweise langfristig schädliche Wirkungen auf Mensch oder Umwelt. Das deutsche Umweltbundesamt empfiehlt, diese Stoffe nicht mehr einzusetzen.
- Bromierte Diphenylether gelten als ausgesprochen gesundheits- (Krebs erzeugend) und umweltschädlich. Sie machen im deutschsprachigen Raum nur noch einen geringen Anteil im Flammschutzmittel-Markt aus. In Europa und insbesondere auf dem asiatischen und dem amerikanischen Markt ist dieser Trend allerdings deutlich weniger ausgeprägt. Eine Studie des deutschen Umweltbundesamtes (UBA) kommt zu dem Schluss, dass der wichtigste Vertreter der bromierten Diphenylether (Decabromdiphenylether) aufgrund seiner Persistenz in Sedimenten, Raumluft und Außenluft substituiert werden sollte.
- Tetrabrombisphenol A ist nicht als toxisch für den Menschen eingestuft, wohl aber für Gewässerorganismen. Darüber hinaus ist der Stoff in der Umwelt sehr persistent und wird in Organismen an der Spitze der Nahrungskette in geringen Konzentrationen gefunden. In Europa ließ er sich beispielsweise in Falkengewebe und in Raubvogeleiern aus Grönland sowie in menschlicher Muttermilch nachweisen. Auch bei TBBPA kann das enthaltene Brom im Brandfall und bei unkontrollierter Entsorgung zur Dioxin- und Furanbildung beitragen.
- Kurzkettige Chlorparaffine sind gemäß EU als umweltgefährlich und krebverdächtig (K3) eingestuft.
- Halogenierte Phosphorsäureester sind z.T. reproduktionstoxisch, krebserzeugend und neurotoxisch. Wichtigster Vertreter ist heute das TCPP (Tris(chlorpropyl)phosphat). Für

TCPP liegen Hinweise auf Mutagenität vor und es besteht ein Verdacht auf krebserzeugende Wirkung.

- im Brandfall entstehen besonders toxische Substanzen, u.a. Dioxine und Furane.

• Hintergrundinformationen, Quellen

Zwiener 2006

Zwiener, G; Mötzl, H.: Ökologisches Baustofflexikon (3. Aufl.) Heidelberg: C.F. Müller 2006

Kriterium 2. 8. 1. Grenzwert für Azofarbstoffe, die krebserzeugende Amine abspalten

• Mindestanforderung

Es dürfen keine Farbstoffe und Pigmente eingesetzt werden, die karzinogene Amine freisetzen oder sich in solche aufspalten können (Bestimmungsgrenze nach DIN 53316: 5 mg/kg). Als karzinogen gelten Amine, die gemäß CLP-Verordnung 1272/2008 als solche eingestuft sind bzw. mit A1, A2 oder C in Abschnitt III der Grenzwertverordnung gekennzeichnet sind.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- Österreichisches Umweltzeichen
- Deutscher Blauer Engel
- natureplus-Qualitätszeichen
- GuT-Siegel

• Erläuterung

Azofarbstoffe sind die wichtigsten Farbmittel zum Färben von Textilien, Bodenbelägen und Kunststoffen. Bei einigen dieser Farbstoffe entstehen bei der Spaltung krebserzeugende Amine. Die aromatischen Amine können durch die Haut in den Körper aufgenommen werden. In Textil- und Lederzeugnissen, die mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle direkt und längere Zeit in Kontakt kommen können, ist der Einsatz von Azofarbstoffen, die krebserzeugende Amine freisetzen können, gem. EU-Richtlinie 76/769/EWG bereits verboten. Trotz eines möglichen intensiven Hautkontakts ist der Einsatz solcher Azofarbstoffe in Bodenbelägen auf EU-Ebene nicht verboten.

• Hintergrundinformationen, Quellen

Liste der Arylamine gemäß § 1 der Richtlinie 2002/61/EG

- 4-Aminodiphenyl (CAS-Nr. 92-67-1)
- Benzidin (CAS-Nr. 92-87-5)
- 4-Chlor-o-toluidin (CAS-Nr. 95-69-2)
- 2-Naphthylamin (CAS-Nr. 91-59-8)
- o-Aminoazotoluol (CAS-Nr. 97-56-3)
- 2-Amino-4-nitrotoluol (CAS-Nr. 99-55-8)
- p-Chloranilin (CAS-Nr. 106-47-8)
- 2,4-Diaminoanisol (CAS-Nr. 615-05-4)
- 4,4'-Diaminodiphenylmethan (CAS-Nr. 101-77-9)
- 3,3'-Dichlorbenzidin (CAS-Nr. 91-94-1)
- 3,3'-Dimethoxybenzidin (CAS-Nr. 119-90-4)
- 3,3'-Dimethylbenzidin (CAS-Nr. 119-93-7)
- 3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenylmethan (CAS-Nr. 838-88-0)
- p-Kresidin (CAS-Nr. 120-71-8)
- 4,4'-Methylen-bis-(2-chloranilin) (CAS-Nr. 101-14-4)
- 4,4'-Oxydianilin (CAS-Nr. 101-80-4)
- 4,4'-Thiodianilin (CAS-Nr. 139-65-1)
- o-Toluidin (CAS-Nr. 95-53-4)
- 2,4-Toluyldiamin (CAS-Nr. 95-80-7)

- 2,4,5-Trimethylanilin (CAS-Nr. 137-17-7)

Kriterium 2. 9. 3. Verbot von säurehärtenden Beschichtungen

• Mindestanforderung

Säurehärtende Beschichtungen dürfen nicht verwendet werden.

Nachweis: Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die im baubook (www.baubook.info/oea bzw. www.baubook.at/kahkp) zu diesem Kriterium gelistet sind, erfüllen die Anforderungen.

• Erläuterung

Säurehärtende Lacke (SH-Lacke) bestehen aus einer Harzkomponente (z.B. Harnstoff-Formaldehyd-Harz). Der Härter besteht aus Salzsäure und 4-Methyl-Benzolsulfonsäure. Sie werden in der Möbelindustrie oder als Parkettversiegelung verwendet. Bei der Anwendung geben SH-Lacke nicht nur die enthaltenen Lösemittel, sondern in maßgeblichem Umfang auch Formaldehyd frei.

• Hintergrundinformationen, Quellen

GISBAU 2010

GISBAU Stark lösemittelhaltige Säurehärtende Siegel – GISCODE: SH 1 – Tätigkeiten mit Stoffen, die im Verdacht stehen, Krebs erzeugen zu können! Informationen der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft. Unternehmer Version 17.0, Stand: 29.06.2010

Zwiener 2006

Gerd Zwiener, Hildegund Mötzl: Ökologisches Baustofflexikon. C.F.Müller 2006

Kriterium 3. 3. 5. Papiererzeugung ohne problematische Zusatzstoffe

• Mindestanforderung

Für Baupapiere und Papiertapeten gilt, dass während des gesamten Produktionsprozesses keine der folgenden Stoffe eingesetzt werden dürfen:

- Halogenorganische Verbindungen
- Optische Aufheller
- EDTA (Ethylendiamintetraessigsäure)
- Chemische Hilfsmittel, die Glyoxal oder Formaldehyd enthalten oder Formaldehyd abspalten können

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit folgendem Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen (RL1700ff „Abdichtungen aus nachwachsenden Rohstoffen“)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Papier für die Anwendung im Bauwesen gilt als umweltfreundliches Produkt, da es zum größten Teil aus nachwachsenden Rohstoffen oder aus Altpapier hergestellt wird. Die Papiererzeugung kann aber auch erhebliche Belastungen der Umwelt, v.a. des Abwassers durch Chlor, halogenierte Mittel, EDTA (Ethylendiamintetraessigsäure) und optische Aufheller wie Stilbenderivate verursachen. Chemische Hilfsmittel wie Formaldehyd und Glyoxal sind aus toxikologischer Sicht problematisch: Formaldehyd ist ein starkes Allergen und steht in Verdacht, krebserregend zu sein, Glyoxal (Ethendial) ist möglicherweise mutagen.

Kriterium 3. 3. 7. Mindestanteil an Hölzern aus nachhaltiger Forstwirtschaft

• **Mindestanforderung**

Mindestens 50 % des Holzes bzw. 50 % der primären Rohstoffe für Holzwerkstoffe müssen aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammen.

Nachweis:

- Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers und Vorlage eines der folgenden Zertifikate (CoC...chain of custody):
 - - o FSC pure - CoC
 - o FSC-mixed (70-100 %) - CoC
 - o FSC mixed credit (70 – 100 %) - CoC
 - o FSC recycled (70 – 100 %) - CoC
 - o FSC recycled credit (70 – 100 %) - CoC
 - o PEFC - CoC
 - o Naturland-Zertifikat
 - o Holz von Hier-Zertifikat
 - o andere gleichwertige Nachweise
- Bei direktem Bezug aus einem Sägewerk, kann auch eine Herkunftsbestätigung über Wuchsgebiet aus Österreich, Deutschland oder Schweiz oder einem Land, in dem Nachhaltigkeitskriterien im Sinne des § 1 des Österreichischen Forstgesetzes gesetzlich verankert sind, vorgelegt werden.
- Nachweisliche Herkunft aus Althölzern, Industrieböhlzern wie beispielsweise Sägereestholz, Spreißeln, Schwarten und Kappstücken oder Altpapier.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• **Erläuterung**

Durch die vielfältigen Funktionen des Waldes kommt es bei Bewirtschaftung und sonstigen Nutzungen zu Konflikten zwischen verschiedenen Interessengruppen. Damit Wälder langfristig ihre Funktionen als Schutz vor z.B. Lawinen und Bodenerosion und als Erholungsraum für die Menschen erfüllen können, müssen sie nachhaltig bewirtschaftet werden. Für eine nachhaltige Bewirtschaftung müssen Forstwege, Maschinen, Abholzung, Aufforstung und Pestizideinsatz möglichst naturverträglich gestaltet bzw. eingesetzt werden. Hölzer sollen aus unumstrittenen Quellen stammen, das bedeutet

- keine illegalen Schlägerungen,
- kein Holz aus besonders schützenswerten Wäldern wie etwa den Urwäldern in Sibirien bzw. dem europäischen Russland,
- kein Holz von gentechnisch veränderten Bäumen.

In manchen Ländern ist die Pflicht zur nachhaltigen Holzbewirtschaftung rechtsverbindlich verankert (z.B.: in Deutschland, Österreich und der Schweiz).

Kriterium 4. 1. 2. Verwendung von isocyanatfreien Montageschäumen

• Mindestanforderung

Die Verwendung von isocyanatbasierenden Montageschäumen ist nicht zulässig.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

• Erläuterung

Montageschäume dienen zum Einschäumen von Fensterrahmen, Türzargen sowie zum Füllen von Hohlräumen wie z.B. Rollladenkästen und Abdichten von Fugen. Der Einsatz von isocyanatbasierenden Montageschäumen ist zu vermeiden, da bei der Verarbeitung eine bedeutende Freisetzung von Isocyanaten erfolgt, die Atemwegserkrankungen hervorrufen können.

Kriterium 5. 1. 1. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Holzwerkstoffen

• Mindestanforderung

Werden Produkte aus Holz oder Holzwerkstoffen innenraumseitig angewandt und nicht durch eine luftdichte Schicht von der Raumluft abgeschlossen, muss nachgewiesen werden, dass folgende Anforderungen an das Emissionsverhalten eingehalten werden:

Parameter	Max. Prüfkammerkonzentration nach 28 Tagen
Kanzerogene Stoffe der Kategorien 1A und 1B nach CLP-Verordnung 1272/2008 (C-Stoffe)	1 µg/m ³ (nicht bestimmbar)
Summe flüchtiger organischer Verbindungen C6 - C16 (TVOC - ohne Essigsäure)	300 µg/m ³
Essigsäure	600 µg/m ³
Summe schwerflüchtiger organischer Verbindungen C16 - C22 (TSVOC)	100 µg/m ³

Für unverleimte, unbehandelte Vollholzprodukte (z.B.: Diagonalschalung aus Brettern) und anorganisch gebundene Holzwerkstoffe gilt das Kriterium ohne Nachweis als erfüllt.

Nachweis:

Prüfbericht einer akkreditierten Prüfstelle gem. Prüfkammervorgang nach ÖNORM EN ISO 16000-6,-9,-11 sowie ÖNORM EN 16516. Die Ausführungsbestimmungen richten sich nach dem AgBB-Schema 2018, wobei für Holz und Holzwerkstoffe eine Raumbeladung von $\geq 0,5 \text{ m}^2/\text{m}^3$ anzuwenden ist. Für Bodenbeläge aus Holz und Holzwerkstoffen ist eine Raumbeladung von $\geq 0,4 \text{ m}^2/\text{m}^3$ anzuwenden. Für ältere Messungen werden Prüfungen gemäß AgBB-Schema 2015 anerkannt. Das Prüfzertifikat darf nicht älter als 5 Jahre sein.

Für homogene Platten kann ein Prüfbericht für eine dickere Platte vorgelegt werden, wenn die Produktionsbedingungen ansonsten dieselben sind. Für nicht-homogene Platten (gepresste Platten wie OSB, MDF, HDF, poröse Holzfasernplatten etc.) kann an Stelle eines Prüfberichtes für die ausgeschriebene Plattenstärke jeweils ein Prüfbericht über eine dünnere und eine dickere Platte vorgelegt werden, wenn garantiert wird, dass ansonsten dieselben Produktionsbedingungen herrschen.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen (Richtlinie RL0200ff für Produkte aus Holz und Holzwerkstoffen)
- Österreichisches Umweltzeichen für beschichtete Holzwerkstoffe (Richtlinie UZ 07 „Holz und Holzwerkstoffe“)

- Blauer Engel für Holzwerkstoffe (Richtlinie DE-UZ 76 Emissionsarme plattenförmige Werkstoffe (Bau- und Möbelplatten) für den Innenausbau)
- Blauer Engel für Paneele und Bodenbeläge aus Holz und Holzwerkstoffen (Richtlinie DE-UZ 176 Emissionsarme Bodenbeläge, Paneele und Türen aus Holz und Holzwerkstoffen für den Innenausbau)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Holzwerkstoffe können verschiedene Substanzen emittieren. Dies sind neben Formaldehyd (sofern formaldehydhaltige Bindemittel eingesetzt werden) flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen (VOC und SVOC) wie Aldehyde, Terpene aus Holzinhaltsstoffen sowie kurzkettige Carbonsäuren, insbesondere Essigsäure und Ameisensäure.

Kriterium 5. 1. 2. Grenzwert für Formaldehydemissionen aus Holzwerkstoffen

• Mindestanforderung

Werden Produkte aus Holz oder Holzwerkstoffen innenraumseitig angewandt und nicht durch eine luftdichte Schicht von der Raumluft abgeschlossen, muss nachgewiesen werden, dass folgende Anforderungen an das Emissionsverhalten eingehalten werden:

Parameter Max. Prüfkammerkonzentration nach 28 Tagen

Formaldehyd 0,05 ppm

Für unverleimte, unbehandelte Vollholzprodukte (z.B.: Diagonalschalung aus Brettern) und anorganisch gebundene Holzwerkstoffe gilt das Kriterium ohne Nachweis als erfüllt.

Nachweis:

Es werden Prüfberichte einer akkreditierten Prüfstelle gemäß der folgenden Normen anerkannt:

- ÖNORM EN ISO 16000 -3,-6,-9,-11. Die Ausführungsbestimmungen der Prüfung richten sich nach dem AgBB-Schema 2018, wobei für Holz und Holzwerkstoffe eine Raumbeladung von $\geq 0,5 \text{ m}^2/\text{m}^3$ anzuwenden ist. Für Bodenbeläge aus Holz und Holzwerkstoffe ist eine Raumbeladung von $\geq 0,4 \text{ m}^2/\text{m}^3$ anzuwenden.
- ÖNORM EN 717-1 bzw. der Formaldehydverordnung in Verbindung mit Punkt 1 des zugehörigen Durchführungserlasses
- ÖNORM EN 16516 Bauprodukte: Bewertung der Freisetzung gefährlicher Stoffe - Bestimmung der Emissionen in die Innenraumluft
- Grundsätze des DIBt zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, basierend auf der Norm DIN (bzw. ÖNORM) EN ISO 16000-9

Der Prüfbericht darf nicht älter als 5 Jahre sein.

Für homogene Platten kann ein Prüfbericht für eine dickere Platte vorgelegt werden, wenn die Produktionsbedingungen ansonsten dieselben sind. Für nicht-homogene Platten (gepresste Platten wie OSB, MDF, HDF, poröse Holzfasерplatten etc.) kann an Stelle eines Prüfberichtes für die ausgeschriebene Plattenstärke, jeweils ein Prüfbericht über eine dünnere und eine dickere Platte vorgelegt werden, wenn garantiert wird, dass ansonsten dieselben Produktionsbedingungen herrschen.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen (Richtlinie UZ 07 "Holz und Holzwerkstoffe")

- Blauer Engel für Holzwerkstoffe (Richtlinie DE-UZ 76 Emissionsarme plattenförmige Werkstoffe (Bau- und Möbelplatten) für den Innenausbau)
- Blauer Engel für Paneele und Bodenbeläge aus Holz und Holzwerkstoffen (Richtlinie DE-UZ 176 Emissionsarme Bodenbeläge, Paneele und Türen aus Holz und Holzwerkstoffen für den Innenausbau)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Formaldehyd ist einer der bekanntesten Schadstoffe. Er wirkt reizend auf die Schleimhäute und kann zu Unwohlsein, Atembeschwerden und Kopfschmerzen führen. Laut MAK-Werte-Liste (Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen) ist Formaldehyd als krebserregend für den Menschen eingestuft.

Holzwerkstoffe dürfen nur in Verkehr gesetzt werden, wenn sie in der Luft eines Prüfraums nach 28 Tagen unter vorgegebenen Randbedingungen eine Ausgleichskonzentration von 0,1 ppm Formaldehyd unterschreiten (E1). Bei großflächiger Verlegung, hoher Luftfeuchte und niedrigem Luftwechsel ist aber auch bei Verwendung von E1-Holzwerkstoffen die Einhaltung des Richtwerts von 0,1 ppm in realen Innenräumen nicht immer gewährleistet. Da der Geruchsschwellenwert bei 0,05 bis 0,1 ppm liegt und neurophysiologische Effekte wie Kopfschmerzen, Sehstörungen, Schwindelgefühle schon ab 0,05 ppm auftreten können, wird von Verbraucherorganisationen und Umweltzeichenprogrammen ein Grenzwert von 0,05 ppm oder niedriger als sinnvoll erachtet.

Kriterium 5. 1. 3. Grenzwerte für die Emissionen aus Verlegewerkstoffen

• Mindestanforderung

Verlegewerkstoffe müssen folgende Anforderungen erfüllen:

Parameter	$\mu\text{g}/\text{m}^3$ nach 3 Tagen	$\mu\text{g}/\text{m}^3$ nach 28 Tagen
TVOC	≤ 1000	≤ 100
TSVOC		≤ 50
Summe TVOC + TSVOC + TVVOC		≤ 150
Formaldehyd	≤ 50	
Acetaldehyd	≤ 50	
Jeder flüchtige 1A/1B Stoff		≤ 1
Summe von flüchtigen 1A/1B Stoffen	≤ 10	

Ausnahme: Sofern zwingende technische Gründe gegen den Einsatz eines Verlegewerkstoffes gemäß oberer Anforderungen sprechen, ist dies zu begründen. In diesem Fall muss ein lösungsmittelarmer Verlegewerkstoff mit max. 0,5% Lösemittelgehalt (z.B. Giscod D1, RU1) verwendet werden.

Nachweis:

Prüfgutachten über Prüfkammverfahren nach EN ISO 16000-6,-9,-11.

Ausführungsbestimmungen der Gemeinschaft emissionskontrollierter Verlegewerkstoffe (GEV).

Prüfzertifikate dürfen nicht älter als 5 Jahre sein.

Produkte, die mit einem der folgenden Prüfzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- EMICODE EC1, EMICODE EC1 PLUS oder EMICODE EC1-R gemäß Gemeinschaft emissionskontrollierter Verlegewerkstoffe (GEV)

Für pulverförmige Verlegewerkstoffe gilt das Kriterium als erfüllt.

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Verlegewerkstoffe können verschiedene Substanzen emittieren. Dies sind vor allem flüchtige organische Verbindungen (VOC). Die VOC-Emissionen verringern sich im Laufe der Zeit. Wie lange die Zeitspanne im Einzelnen ist, hängt vom Charakter der einzelnen Verbindung und den räumlichen Bedingungen, hauptsächlich von der Lüftungsintensität, aber auch von der Raumtemperatur ab.

Auswirkungen einzelner VOC auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen umfassen ein weites Spektrum, das von sensorischen Wahrnehmungen (Gerüche, Reizerscheinungen) bereits bei niedrigen Konzentrationen bis hin zu meist erst bei höheren Konzentrationen auftretenden toxischen Langzeiteffekten reicht. Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, dass es sich bei einem Teil der für niedrigere Konzentrationen angegebenen Effekte um Sinneswahrnehmungen oder andere Wirkungen handelt, die sich der Überprüfung im Tierversuch weitgehend oder vollständig entziehen. VOC-Gemische können bereits in niedrigen Konzentrationen unspezifische Effekte auslösen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Reizung der Schleimhäute der Augen, Nase und Atemwege. Auch Kopfschmerzen, Müdigkeit, Konzentrationsschwäche, Übelkeit, erhöhte Körpertemperatur und andere unspezifische Symptome können auftreten. Ist eine Verklebung mit Dispersionsklebstoffen technisch möglich, so ist dieser gegenüber einer Verklebung mit (insbesondere zweikomponentigen) PU-Klebstoffen der Vorzug zu geben. Prinzipiell sind lösungsmittelfreie Systeme zu bevorzugen.

• Hintergrundinformationen, Quellen

Prüfnormen

- EN ISO 16000-6 - Indoor air – Part 6: Determination of volatile organic compounds in indoor and test chamber air by active sampling on Tenax TA® sorbent, thermal desorption and gas chromatography using MS/FID (ISO 16000-6:2004)
- EN ISO 16000-9, Indoor air – Part 9: Determination of volatile organic compounds from building products and furnishing – Emission test chamber method
- EN ISO 16000-11, Indoor air – Part 11: Determination of the emission of volatile organic compounds from building products and furnishing – Sampling, storage of samples and preparation of test specimens

GEV / Emicode

- Gemeinschaft Emissionskontrollierter Verlegewerkstoffe, Klebstoffe und Bauprodukte e.V.: www.emicode.com
- Anmerkung: Seit dem 1.09.2010 darf die Bezeichnung EMICODE EC1 Plus für „sehr emissionsarme Plus“ Produkte geführt werden.

Kriterium 5. 1. 6. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Dämmstoffen

• Mindestanforderung

Innenraumseitig verlegte Dämmstoffe, die nicht durch eine strömungsdichte Schicht von der Raumluft abgeschlossen sind, müssen die folgenden Anforderungen an das Emissionsverhalten erfüllen:

Parameter

Max. Prüfkammerkonzentration nach 28 Tagen

Kanzerogene Stoffe der Kategorien 1A und 1B nach CLP-Verordnung 1272/2008 (C-Stoffe)	1 µg/m ³ (nicht bestimmbar)
Summe flüchtiger organischer Verbindungen C6-C16 (TVOC)	300 µg/m ³
Summe schwerflüchtiger organischer Verbindungen C16-C22 (TSVOC)	100 µg/m ³
Formaldehyd*)	0,05 ppm*)

*) Nachweis nur für Dämmstoffe mit formaldehydhaltigem Bindemittel erforderlich

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers, dass der Dämmstoff eine der folgenden Eigenschaften erfüllt:

- Dämmstoff besteht vorwiegend (> 97 %) aus mineralischen oder metallischen Rohstoffen
- Die organischen Bestandteile im Dämmstoff sind durch das mineralische Bindemittel bereits mineralisiert (z. B. Holzwolle-Dämmplatten).
- Dämmstoff besteht ausschließlich aus unbehandelten, nicht erhitzten nachwachsenden Rohstoffen (ohne Flammschutzmittel, Bindemittel, ...; z. B. Strohballen). Diese Ausnahme gilt z. B. nicht für Backkorkplatten.

Oder:

Prüfbericht einer akkreditierten Prüfstelle gem. Prüfkammerverfahren nach ÖNORM EN ISO 16000 (-3), -6, -9, -11 sowie ÖNORM EN 16516. Die Ausführungsbestimmungen richten sich nach dem AgBB-Schema 2018, wobei für Dämmstoffe eine Raumbeladung von $\geq 0,5 \text{ m}^2/\text{m}^3$ anzuwenden ist. Für ältere Messungen werden Prüfungen gemäß AgBB-Schema 2015 anerkannt. Das Prüfzertifikat darf nicht älter als 5 Jahre sein.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen der Richtlinien RL0101, RL0102, RL0103, RL0104, RL0105, RL0106, RL0108, RL0109, RL0112, RL0113, RL0401, RL0406, RL0408, RL0806
- Blauer Engel (DE-UZ 132)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Dämmstoffe mit organischen Bestandteilen können flüchtige Verbindungen emittieren. Aus Dämmstoffen aus Kunststoff können vor allem Monomere an die Raumluft abgegeben werden. Während bei Dämmstoffen aus PUR/PIR bisher keine relevanten Konzentrationen an Isocyanaten in der Innenraumluft nachgewiesen wurden, wurden bei Dämmstoffen aus Polystyrol relevante Emissionen des Monomers Styrol nachgewiesen. Die wichtigsten von Styrol ausgehenden Gesundheitsgefahren sind neurotoxische Wirkungen v.a. auf das Zentralnervensystem (u. a. Verminderung der Gedächtnisleistung, neurologische Symptome, Beeinträchtigung des Farbsinns), die Frage, ob Styrol Krebs erzeugen kann, ist wissenschaftlich ebenso umstritten wie die seiner Reproduktionstoxizität, es gibt aber eine erhebliche Anzahl ernstzunehmender Studien, die davon ausgehen (zitiert in BMLFUW 2003b, Richtlinie zur Bewertung der Innenraumluft).

Dämmstoffe, die formaldehydhaltige Bindemittel enthalten (z.B. Mineralwolle-Dämmstoffe) können außerdem Formaldehyd emittieren.

Zur Vorbeugung und Vermeidung von langanhaltenden Belastungen der Raumluft durch flüchtige organische Verbindungen (VOC) sollen innenraumseitig verlegte Dämmstoffe emissionsarm sein. Auch die Dämmstoffnormen DIN EN 13162 bis DIN EN 13171 (DIN-Serie Wärmedämmstoffe für Gebäude) verlangen im Anhang ZA der Normen die Durchführung einer sogenannten „Erstprüfung“ („Initial Type Test“) für die Emission flüchtiger Verbindungen.

• Hintergrundinformationen, Quellen

ÖNORM EN 16516: 2018 01 15: Bauprodukte: Bewertung der Freisetzung gefährlicher Stoffe - Bestimmung der Emissionen in die Innenraumluft

Kriterium 5. 1. 7. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Holzfaser-Dämmstoffen

• Mindestanforderung

Innenraumseitig verlegte Dämmstoffe, die nicht durch eine strömungsdichte Schicht von der Raumluft abgeschlossen sind, müssen die folgenden Anforderungen an das Emissionsverhalten erfüllen:

Parameter	Max. Prüfkammerkonzentration nach 28 Tagen
Kanzerogene Stoffe der Kategorien 1A und 1B nach CLP-Verordnung 1272/2008 (C-Stoffe)	1 µg/m ³ (nicht bestimmbar)
Summe flüchtiger organischer Verbindungen C6-C16 (TVOC-Essigsäure)	300 µg/m ³
Essigsäure	600 µg/m ³
Summe schwerflüchtiger organischer Verbindungen C16-C22 (TSVOC)	100 µg/m ³
Formaldehyd*)	0,05 ppm*)

*) Nachweis nur für Dämmstoffe mit formaldehydhaltigem Bindemittel erforderlich

Nachweis:

Prüfbericht einer akkreditierten Prüfstelle gem. Prüfkammerverfahren nach ÖNORM EN ISO 16000 (-3), -6, -9, -11 sowie ÖNORM EN 16516. Die Ausführungsbestimmungen richten sich nach dem AgBB-Schema 2018, wobei für Holzfaser-Dämmstoffe eine Raumbeladung von $\geq 0,5 \text{ m}^2/\text{m}^3$ anzuwenden ist. Für ältere Messungen werden Prüfungen gemäß AgBB-Schema 2015 anerkannt. Das Prüfzertifikat darf nicht älter als 5 Jahre sein.

Produkte, die mit einem der folgenden Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen:

- natureplus-Qualitätszeichen der Richtlinien RL0104 und RL0201
- Blauer Engel (DE-UZ 132)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Holzfaserdämmstoffe können verschiedene Substanzen emittieren. Dies sind neben Formaldehyd (sofern formaldehydhaltige Bindemittel eingesetzt werden) flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen (VOC und SVOC) wie Aldehyde, Terpene aus Holzinhaltsstoffen sowie kurzkettige Carbonsäuren, insbesondere Essigsäure und Ameisensäure.

Kriterium 6. 1. 1. Vermeidung von Dampfbremsen aus Verbundmaterialien

• Mindestanforderung

Dampfbremsen und Winddichtbahnen müssen entweder aus nachwachsenden Rohstoffen (z.B. Papier) oder aus einer Sorte Kunststoff bestehen. Sortenfremde Zusatzstoffe sind jeweils bis zu max. 10 M.-% erlaubt.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Verbundstoffe sind Baustoffe aus mindestens zwei verschiedenen Materialien, die vollflächig miteinander verbunden sind und sich nicht von Hand trennen lassen. Sie sind in der Regel schlecht verwertbar und können häufig auch nur minderwertig beseitigt werden.

Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

• Mindestanforderung

Verbundprodukte aus Dämmstoffen, Gipsbauplatten oder Kunststoff-/Bitumenbahnen mit Metall dürfen nicht eingesetzt werden. Ausgenommen sind Dämmungen für technische Isolationen und Vakuumdämmplatten.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Die Herstellung von Metallen ist mit hohen Umweltbelastungen verbunden. Bei sortenreinen Metallprodukten können diese Belastungen durch ein hochwertiges Recycling teilweise kompensiert werden. Aus Verbundprodukten können Metalle nicht oder nur sehr aufwändig wiedergewonnen werden. Außerdem entstehen bei der Beseitigung von Metallen in Verbundprodukten Probleme durch Metallmobilisation in Müllverbrennungsanlagen und auf Deponien.

Mit Metallfolie kaschierte Bauprodukte (Dämmstoffe, Gipskartonplatten etc.) sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Verbundprodukte aus mehreren Baustoffen (z.B. aus Dämmstoff und Gipskartonplatte) sind nach Möglichkeit ebenfalls zu vermeiden.

E. BIETERERKLÄRUNGEN INKL. UNTERFERTIGUNG DES ANGEBOTES

Mit der Abgabe und rechtsgültigen Unterfertigung des Angebotes erklärt der Bieter (bei Bieter- und Arbeitsgemeinschaften jedes Mitglied), dass

- er alle Bestimmungen der Ausschreibung kennt und akzeptiert und die im Leistungsverzeichnis (in der Leistungsbeschreibung) angeführten Leistungen zu den von ihm darin eingesetzten Einheits-, Pauschal- und Regiepreisen anbietet und **bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden bleibt**;
- er die Ausführung der ihm übertragenen Leistungen zu den angegebenen Terminen und innerhalb der angegebenen Fristen durchführt;
- er alle für die Erbringung der Leistungen notwendigen Berechtigungen und Befugnisse besitzt und kein Ausschlussgrund im Sinne des § 78 BVergG vorliegt;
- er anerkennt, dass die vertragsgemäße Erbringung der Leistungen nicht von der Erteilung oder Verlängerung von allenfalls erforderlichen Beschäftigungsbewilligungen für ausländische Arbeitskräfte (Drittstaatsangehörige) abhängig gemacht werden kann;
- gegen ihn kein Insolvenzverfahren eingeleitet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde;
- er sich nicht in Liquidation befindet oder die gewerbliche Tätigkeit eingestellt hat;
- gegen ihn oder - sofern es sich um juristische Personen, handelsrechtliche Personengesellschaften, eingetragene Erwerbsgesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt - gegen natürliche Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, kein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, das die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;
- er im Rahmen der beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen hat;
- er den Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben nachgekommen ist;
- er und die von ihm herangezogenen Subunternehmer befugt sind, die angebotenen Leistungen zu erbringen;
- er über alle Mittel zur Ausführung der Leistung verfügt und er alle Maßnahmen treffen wird, um die Stoffe, zu deren Beistellung er verpflichtet ist, rechtzeitig zu beschaffen;
- er die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 ergebenden Verpflichtungen einhält;
- die Erstellung des Angebotes für in Österreich durchzuführende Arbeiten unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften erfolgt ist und er sich bei der Durchführung des Auftrages in Österreich an diese Vorschriften hält. Hinweis: Diese Vorschriften werden bei der Arbeiterkammer Vorarlberg, Widnau 2 - 4, 6800 Feldkirch, Tel. 05522/306 und bei der Wirtschaftskammer Vorarlberg, Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch, Tel. 05522/305 bereit gehalten.

Mit der rechtsgültigen Unterfertigung des Angebotes anerkennt der Bieter/die Bietergemeinschaft die vorliegenden Ausschreibungsunterlagen als Bestandteile seines/ihrer Angebotes. Es wird ausdrücklich erklärt, dass die in diesen Unterlagen enthaltenen Verpflichtungserklärungen aus freien Stücken abgegeben werden und dass ab dem Beginn der Zuschlagsfrist ausdrücklich auf die Anfechtung des Angebotes (Vertrages) wegen Irrtums verzichtet wird.

Unterfertigung des Angebotes – elektronische Signatur

Die rechtsgültige Fertigung erfolgt im Rahmen der elektronischen Angebotsabgabe auf der Vergabepattform ANKÖ durch qualifizierte, elektronische Signatur.

Die qualifizierte, elektronische Signatur ist der eigenhändigen Unterschrift per Gesetz gleichgestellt.

Alle dem elektronischen Angebot beigegebenen Unterlagen gelten aufgrund der elektronisch erfolgten Signatur als rechtsgültig unterfertigt und sind daher von allen ihren Inhalten her rechtsverbindlich.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten eine qualifizierte, elektronische Signatur abzugeben:

- **Handysignatur:** Um das Angebot mit der Handysignatur zu unterzeichnen, sind die Handynummer und das Signaturpasswort einzugeben. Der per SMS zugesendete TAN ist dann im Onlineformular einzutragen, um die Signatur abzuschließen.
- **Bürgerkarte:** Die Signatur erfolgt mittels Chipkarte (auf der die Bürgerkartenfunktion aktiviert ist) über ein Chipkarten-Lesegerät. Um die Signatur abzuschließen ist ein Passwort einzugeben.

Bei Bietergemeinschaften gibt es folgende Möglichkeiten:

- jedes Mitglied der Bietergemeinschaft hat das Angebot elektronisch zu signieren **oder**
- das vertretungsbefugte Mitglied der Bietergemeinschaft (siehe „Zusatzerklärung für Bieter- und Arbeitsgemeinschaften“) signiert elektronisch das Angebot. Diesfalls ist die dafür notwendige Bevollmächtigung des Vertreters nachzuweisen (z.B. durch Hochladen der entsprechenden Vollmacht mit der Angebotsabgabe)

Bitte beachten Sie die Beilage „Hinweise für die elektronische Angebotsabgabe“.

Nähere Informationen zur Bürgerkarte und zur Handysignatur sowie deren Aktivierung können unter <http://www.buergerkarte.at> abgerufen werden.

Für ausländische Unternehmen gibt es die Möglichkeit den ANKÖ e-Signaturservice auf Basis einer Vollmacht zu nutzen (E-Mail: office@ankoe.at oder Tel: +43 (0)1/3336666-0).

Weiters kann sich eine vertretungsbefugte Person des Unternehmers im Ergänzungsregister für natürliche Personen, (<https://www.bmdw.gv.at/Ministerium/DasBMDW/Stammzahlenregisterbehoerde/Ergaenzungsregister/Das-Ergaenzungsregister-f%C3%BCr-natuerliche-Personen-.html>) eintragen lassen, um in der Folge eine Handysignatur unter <https://www.a-trust.at/Aktivierung/ro/OfficerData.aspx?t=mobile> zu aktivieren.

F. ANHÄNGE/BEILAGEN

F.1. Beilage 1: Eigenerklärung gemäß § 80 Abs. 2 BVergG

(verpflichtend beizulegen, wenn die Eignungsnachweise nicht dem Angebot beigelegt werden)

Ich

[Name des Unternehmens] erkläre hiermit, dass ich die von der Auftraggeberin in der Ausschreibung verlangten Eignungskriterien erfülle und die darin festgelegten Nachweise auf Aufforderung unverzüglich beibringen kann.

Ich verfüge über folgende Befugnisse:

Bieter /Mitglied der Bietergemeinschaft	Befugnis (z.B. Gewerbeberechtigung)	Ausstellende Behörde	Datum

Gemäß Art 5k Abs 1 VO (EU) 833/2014 (kurz: SanktionenVO, geändert durch VO (EU) 2022/576) ist es dem Auftraggeber derzeit verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen an Personen, Organisationen oder Einrichtungen aus der Russischen Föderation zu vergeben.

A. Der/Die Bieter/Mitglieder der Bietergemeinschaft erklärt/erklären, dass er/sie

- keine **russische Staatsangehörige** oder in **Russland niedergelassene** natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder Organisation ist **und**
- keine juristische Person, Einrichtung oder Organisation ist, deren **Beteiligung über 50% unmittelbar oder mittelbar** von einer unter dem ersten Punkt genannten Organisation gehalten werden **und**
- keine natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder Organisation ist, die **im Namen oder auf Anweisung** einer der unter dem ersten oder zweiten Punkt genannten Organisationen **handelt**, sowie

dass dementsprechende Nachweise der Auftraggeberin nach Aufforderung unverzüglich erbracht werden können. Dabei handelt es sich insbesondere um

- einen Staatsbürgerschaftsnachweis
- einen Auszug aus dem Firmenbuch oder aus einem dem österreichischen Firmenbuch ähnlichen öffentlichen Register

welche in deutscher Sprache vorzulegen sind. Fremdsprachigen Nachweisen ist eine deutsche Übersetzung beizulegen.

B. Der/Die Bieter/Mitglieder der Bietergemeinschaft erklärt/erklären, dass er/sie

- **keine** der oben genannten Personen, Einrichtungen oder Organisationen
- auf die **mehr als 10% des Auftrags- oder Konzessionswertes** entfällt
- als **notwendige** sowie **nicht notwendige Subunternehmer/innen oder Lieferant/innen**
- bei der Ausführung des Auftrages oder im Vergabeverfahren einsetzt bzw. einsetzen wird.

Die Eigenerklärung ist nicht gesondert zu unterfertigen, sondern gilt durch die elektronische Unterfertigung des Angebotes als mitunterfertigt.

F.2. Beilage 2: Zusatzerklärung für Bieter- und Arbeitsgemeinschaften

(bei Bedarf ausfüllen)

Die Bieter erklären, dass sie die Leistung im Auftragsfall als Arbeitsgemeinschaft erbringen. Weiters verpflichten sich die Bieter solidarisch zur Leistungserbringung.

Die Bieter machen folgendes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft als bevollmächtigten Vertreter namhaft:

Name:	_____
Adresse:	_____
Telefon:	_____
Fax:	_____
E-Mail:	_____

Der bevollmächtigte Vertreter vertritt die Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber in allen Angelegenheiten rechtsverbindlich. Er ist u.a. zum Abschluss und zur Abwicklung des Leistungsvertrages, zum Empfang der Post und dazu berechtigt, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen entgegenzunehmen.

F.3. Beilage 3: Zusatzklärung bei Subunternehmerleistungen

(bei Bedarf ausfüllen)

Unternehmen, Geschäftsanschrift	Teilleistung(en)	Wert in % der Gesamtleistung	Erforderlicher Subunternehmer ja/nein

Sämtliche sich aus dem Angebot ergebenden, für die Auftragsvergabe maßgeblichen Voraussetzungen treffen auch auf die Subunternehmer zu.

Der Subunternehmer erklärt und bestätigt nach eingehender Prüfung hiermit, dass

- **sein Unternehmen keinen Bezug zu Russland im Sinne des Artikels 5k Absatz 1 der oben angeführten Verordnung aufweist;**
- **betreffend die angebotenen Subleistungen kein Verstoß gegen die oben genannte Verordnung in der zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Erklärung aktuellen Fassung, insbesondere betreffend die Artikel 3g, 3i, 3j, 5aa, vorliegt;**
- **er den Auftraggeber bestmöglich bei der Einhaltung der Vorgaben der oben genannten Verordnung in der jeweils gültigen Fassung unterstützen wird (zB durch neuerliche eingehende Prüfung und gegebenenfalls nachweislicher Mitteilung eines allfälligen Verstoßes bzw. allfälliger Änderungen, die zu einem Verstoß gegen die oben genannte Verordnung führen könnten).**

.....
Ort, Datum rechtsgültige Fertigung des/der oben genannten Subunternehmers

Beilage 3a: Erklärung des Subunternehmers

(Nur für den Fall einer Heranziehung von Subunternehmern von dem Subunternehmer auszufüllen und rechtsgültig zu unterfertigen. Von jedem Subunternehmer ist diese Beilage separat auszufüllen)

Firma bzw. Name (bei nicht in das Firmenbuch eingetragenen Unternehmer) des Subunternehmers:	
Adresse des Subunternehmers	

Wir bestätigen hiermit der Auftraggeberin für das Vergabeverfahren „Sanierung und Erweiterung Volksschule Andelsbuch – Innenausbau“ verbindlich, dass wir im Falle der Zuschlagserteilung an den genannten Bieter bzw die genannte Bietergemeinschaft

Name des Bieters bzw der Bietergemeinschaft:	
Adresse:	

als Subunternehmer für den/die Tätigkeitsbereich/e zur Verfügung stehen:

--

Darüber hinaus geben wir folgende Eigenerklärung zum Nachweis der Eignung für den/die oben angeführten Tätigkeitsbereich/e ab:

Durch rechtsgültige Unterfertigung erklären wir verbindlich, dass

- keine rechtskräftigen Verurteilung gegen uns oder – sofern es sich um juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt – gegen in unserer Geschäftsführung tätigen physischen Personenvorliegt, die einen der folgenden Tatbestände betrifft: Mitgliedschaft bei einer kriminellen Vereinigung oder Organisation (§§ 278 und 278a des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974), Terroristische Vereinigung, Terroristische Straftaten oder Terrorismusfinanzierung (§§ 278b bis 278d StGB), Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Bestechung, Vorteilszuwendung oder verbotene Intervention (§§ 304 bis 309 StGB und § 10 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG, BGBl. Nr. 448/1984), Betrug (§§ 146 bis 148 StGB), Untreue (§ 153 StGB), Geschenkkannahme (§ 153a StGB), Förderungsmissbrauch (§ 153b StGB), Geldwäscherei (§ 165 StGB), Sklaverei, Menschenhandel oder Grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§§ 104, 104a und 217 StGB) bzw. einen entsprechenden Straftatbestand gemäß den Vorschriften des Landes, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat;
- über unser Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde;
- wir uns nicht in Liquidation befinden oder unsere gewerbliche Tätigkeit einstellen werden oder eingestellt haben;
- gegen uns oder – sofern es sich um juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt – gegen physische

- Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, kein rechtskräftiges Urteil wegen eines Deliktes ergangen ist, das unsere berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;
- e. wir im Rahmen unserer beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial- oder Umweltrechts, begangen haben;
 - f. wir unsere Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben in Österreich oder nach den Vorschriften des Landes, in dem wir niedergelassen sind, erfüllt haben, oder
 - g. wir uns bei der Erteilung von Auskünften betreffend die Befugnis, die berufliche Zuverlässigkeit, die technische Leistungsfähigkeit sowie die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit keiner in erheblichem Maße falscher Erklärungen schuldig gemacht oder diese Auskünfte nicht erteilt haben.
 - h. wir bzw. Mitarbeiter unseres Unternehmens in keinem Interessenkonflikt gemäß § 26 BVergG zu seitens des Auftraggebers mit der Durchführung des Vergabeverfahrens betrauten Personen stehen
 - i. wir jederzeit auf Aufforderung binnen der gesetzten Frist entsprechende Nachweise über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen vorlegen werden.

Durch rechtsgültige Unterfertigung erklären wir darüber hinaus verbindlich, über alle für die Erbringung der in der Eigenerklärung angeführten Tätigkeitsbereiche gesetzlich erforderlichen einschlägigen Befugnisse, technische Leistungsfähigkeit sowie finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu verfügen.

Wir verfügen über folgende Befugnisse:

Befugnis (z.B. Gewerbeberechtigung)

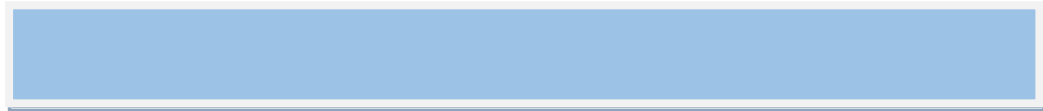
Diese Beilage ist rechtsgültig durch den Subunternehmer zu fertigen – wahlweise mit qualifizierter, elektronischer Signatur oder durch eigenhändige Unterschrift -und mit dem Angebot hochzuladen.

Datum und rechtsgültige Unterfertigung: DATUM: _____ FERTIGUNG: _____

F.4. Beilage 4: Erklärung des Bieters

(bei Bedarf ausfüllen)

Ich



[Name des Unternehmens] erkläre hiermit, dass die von mir in den Bieterlücken des Leistungsverzeichnisses angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen, den im Leistungsverzeichnis beispielhaft angeführten Materialien/Erzeugnisse/Typen gleichwertig sind.

Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu erbringen. Bei fehlender Gleichwertigkeit eines in der Bieterlücke angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen gilt das bzw. die den im Leistungsverzeichnis beispielhaft angeführten Materialien/Erzeugnisse/Typen zu dem angebotenen Preis als angeboten. Hat der Bieter die Bieterlücken des Leistungsverzeichnisses freigelassen, gelten gemäß § 125 Abs 7 BVergG die im Leistungsverzeichnis beispielhaft angeführten Materialien/Erzeugnisse/Typen als angeboten.

Diese Erklärung ist nicht gesondert zu unterfertigen, sondern gilt durch die elektronische Unterfertigung des Angebotes als mitunterfertigt.

F.5. Beilage 5: Referenzen

(verpflichtend auszufüllen)

Der Bieter / die Bietergemeinschaft hat nachstehend für die Eignungsprüfung nachzuweisen, dass er/sie über zumindest 2 Referenzprojekte gemäß Punkt A.5 verfügt.

Referenz 1	
Name und Art des Referenzprojektes (Kurzbeschreibung)	
Angabe Leistungsumfang und Zeitraum	
Höhe des Auftragswertes (exkl. USt.)	
Auftraggeber und Kontaktperson	

Referenz 2	
Name und Art des Referenzprojektes (Kurzbeschreibung)	
Angabe Leistungsumfang und Zeitraum	
Höhe des Auftragswertes (exkl. USt.)	
Auftraggeber und Kontaktperson	

F.6. Beilage 6: Schlüsselpersonen

(verpflichtend auszufüllen)

Als Mindestanforderung wird aufgrund der Projektgröße eine Personalkapazität von zwei qualifizierten Personen (Bauleiter und Bauleiter-Stellvertreter) verlangt, die für eine leistungs- und termingerechte Ausführung der ausgeschriebenen Bauleistung herangezogen werden können.

Bauleiter	
Titel und Name:	
Dienstgeber derzeit:	
Funktion beim derzeitigen Dienstgeber:	
Berufserfahrung als Bauleiter in Jahren und Monaten:	
Berufserfahrung in folgenden Unternehmen mit Zeitangaben:	

Bauleiter-Stellvertreter	
Titel und Name:	
Dienstgeber derzeit:	
Funktion beim derzeitigen Dienstgeber:	
Berufserfahrung als Bauleiter in Jahren und Monaten:	
Berufserfahrung in folgenden Unternehmen mit Zeitangaben:	